

(A)

269. Sitzung

Bonn, Mittwoch, den 10. Juni 1953.

Geschäftliche Mitteilungen . . .	13246D, 13294A
Glückwünsche zu den Geburtstagen der Abg. Frühwald, Kunze, Herrmann . . .	13246D
Beschlußfassung des Deutschen Bundesrats zum Gesetz über den Auslieferungsver- trag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich	13247A
Kleine Anfrage Nr. 336 der Fraktion der FDP betr. Einrichtung eines Bundesbeir- ats für das Erziehungs- und Bildungs- wesen beim Bundesinnenministerium (Nrn. 4285, 4443 der Drucksachen) . . .	13247A
Kleine Anfrage Nr. 337 der Fraktion der FU betr. Wirtschaftliche Auswirkungen der Einfuhr von Glaserzeugnissen und ähnlichem (Nrn. 4322, 4405 der Druck- sachen)	13247A
Änderungen der Tagesordnung	13247A
Erklärung der Bundesregierung (außen- politische Lage)	13247B
Dr. Adenauer, Bundeskanzler	13247B, 13254C
zur Geschäftsordnung:	
Dr. Menzel (SPD)	13251B
Unterbrechung der Sitzung . . .	13251C
Besprechung der Regierungserklärung:	
Ollenhauer (SPD)	13251C, 13263B
Dr. Schäfer (FDP)	13256A
Dr. von Brentano (CDU)	13257B
Dr. von Merkatz (DP)	13259A
Reimann (KPD)	13260C
Frau Wessel (Fraktionslos)	13262A
Dr. Decker (FU)	13262D
Rische (KPD) (zur Abstimmung) . .	13264A

Abstimmung über die Entschließung Nr. (C)
4448 der Drucksachen 13264B

Dritte Beratung des Entwurfs eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (Nrn. 1307, 3713, 4250 der Drucksachen); Zusammen- stellung der Beschlüsse in zweiter Ber- atung (Umdruck Nr. 919; Anträge Um- drucke Nrn. 937 bis 939 [neu], 942, 950)	13264C
Dr. Arndt (SPD)	13264C
Dr. Kopf (CDU)	13266B
Müller (Frankfurt) (KPD)	13268B, 13270D
Eberhard (FDP)	13269D
Frau Dr. Weber (Essen) (CDU)	13270C
Eplée (CDU)	13270C
Dr. Laforet (CSU)	13272B, 13274B
Ewers (DP)	13272B
Dr. Brill (SPD)	13273B
Dr. Menzel (SPD) (zur Abstimmung)	13275A
Dr. Weber (Koblenz) (CDU) (zur Abstimmung)	13275B
Abstimmungen	13269C, 13272D, 13275B, 13276C
Namentliche Abstimmung über den Än- derungsantrag Umdruck Nr. 938 Zif- fer 4	13275A, 13276C, 13299

Erste Beratung des Entwurfs eines Geset-
zes betr. das Abkommen zwischen den
Rheinuferstaaten und Belgien vom 16.
Mai 1952 über die **zoll- und abgaben-**
rechtliche Behandlung des Gasöls, das als
Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt ver-
wendet wird (Nr. 4342 der Drucksachen) (D) 13275C

Überweisung an den Ausschuß für Fi-
nanz- und Steuerfragen und an den
Verkehrsausschuß 13275D

Zweite und dritte Beratung des von den
Abg. Dr. Dr. Müller (Bonn) u. Gen. ein-
gebrachten Entwurfs eines Dritten Ge-
setzes zur Änderung des Zuckersteuer-
gesetzes (Nr. 3825 der Drucksachen);
Mündlicher Bericht des Ausschusses für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(Nr. 4340 der Drucksachen; Antrag Um-
druck Nr. 936) 13275D

Höhne (SPD), Berichterstatter . . . 13275D

Abstimmungen 13276D

Zweite und dritte Beratung des von der
Fraktion der SPD eingebrachten Ent-
wurfs eines Gesetzes zur Abänderung
des Kapitalverkehrsteuergesetzes (Nr.
4016 der Drucksachen); Mündlicher Be-
richt des Ausschusses für Finanz- und
Steuerfragen (Nr. 4373 der Drucksachen) 13277A

Dr. Kneipp (FDP), Berichterstatter 13277B

Beschlußfassung 13278A

Zweite und dritte Beratung des von der
Fraktion der FDP eingebrachten Ent-

- (A) wurfs eines Gesetzes zur **Aufhebung überholter steuerrechtlicher Vorschriften** (Nr. 2054 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (Nr. 4375 der Drucksachen) 13278B
 Frau Lockmann (SPD), Bericht-
 erstatterin 13278B
 Beschlußfassung 13278C
- Zweite und dritte Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Erbschaftsteuergesetzes** (Nr. 4268 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (Nr. 4376 der Drucksachen) . . . 13278C
 Eickhoff (DP), Berichterstatter . . . 13278D
 Beschlußfassung 13279A
- Beratung des Entwurfs einer **Siebenten Verordnung über Zollsatzänderungen** (Nr. 4358 der Drucksachen) 13279A
 Überweisung an den Außenhandelsaus-
 schuß 13279A
- Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Außenhandelsfragen über den Entwurf einer **Vierten Verordnung über Zollsatzänderungen** (Nrn. 4402, 4241 der Drucksachen) 13279B
- (B) Dr. Serres (CDU), Berichterstatter . 13279B
 Beschlußfassung 13279C
- Erste Beratung des von den Abg. Struve, Dr. Horlacher, Dannemann, Tobaben, Lampl u. Gen. eingebrachten Entwurfs eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Getreidegesetzes** (Nr. 4423 der Drucksachen) 13247B, 13279C
 Überweisung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Wirtschaftspolitischen Ausschuß 13279C
- Zweite Beratung des Entwurfs eines **Arbeitsgerichtsgesetzes** (Nr. 3516 der Drucksachen); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (Nr. 4372 der Drucksachen, Umdrucke Nrn. 948, 951 bis 953) 13247B, 13279C
 Even (CDU):
 als Berichterstatter 13279D
 Schriftlicher Bericht 13295
 als Abgeordneter 13288C
 Kohl (Stuttgart) (KPD) 13280D, 13281B, 13283C
 Ewers (DP) 13282B, 13286B, 13289B, 13292B
 Sabel (CDU) 13282C, 13285C, 13290B
 Richter (Frankfurt) (SPD) . 13283A, 13291D
 Frau Dr. Ilk (FDP) 13284B

- Ludwig (SPD) 13285A, 13287A (C)
 Dr. Weber (Koblenz) (CDU) 13287B
 Dr. Laforet (CSU) 13290A
 Dr. Jäger (Bayern) (CSU) 13290D
 Dr. Leuze (FDP) 13292C
 Pelster (CDU) 13293B

Abstimmungen 13281B, 13283A, 13288D, 13289B, 13294A

Namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag Umdruck Nr. 953 Ziffer 4 13293D, 13294C, 13299

Nächste Sitzung 13294C

Anlage: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Arbeit über den Entwurf eines **Arbeitsgerichtsgesetzes** (Nr. 4372 der Drucksachen) 13295

Zusammenstellung der namentlichen Abstimmungen

1. über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur dritten Beratung des Entwurfs eines **Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes** (Umdruck Nr. 938 Ziffer 4),

2. über den Änderungsantrag der Abg. Dr. Laforet, Dr. Wahl, Dr. Schneider, Frau Dr. Ilk, Ewers, Schuster, Dr. Jäger (Bayern) u. Gen. zu § 18 des Entwurfs eines **Arbeitsgerichtsgesetzes** (Umdruck Nr. 953 Ziffer 4) 13299

(D)

Die Sitzung wird um 13 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. Ehlers eröffnet.

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 269. Sitzung des Deutschen Bundestages und bitte um Ihre freundliche Aufmerksamkeit für die Bekanntgabe der Namen der **entschuldigten Abgeordneten**.

Lange, Schriftführer: Es sucht für längere Zeit um Urlaub nach der Abgeordnete Neumann für drei Wochen wegen Krankheit.

Präsident Dr. Ehlers: Ich nehme an, daß das Haus mit der Erteilung des Urlaubs einverstanden ist. — Das ist der Fall.

Lange, Schriftführer: Der Präsident hat Urlaub erteilt für drei Tage den Abgeordneten Lausen, Lemmer, Pannenbecker, Freitag. Der Präsident hat Urlaub erteilt für zwei Tage den Abgeordneten Dr. Orth, Mayer (Rheinland-Pfalz), Dr. Schmid (Tübingen), Fassbender, Loritz und Bromme.

Entschuldigt fehlen die Abgeordneten Keuning, Dr. Henle, Frau Brauksiepe, Hoppe, Gockeln, Frau Dr. Steinbiß, Langer, Glüsing, Frau Strohbach, Frau Thiele, Fisch, Jaeger (Essen), Böhm und Kuhlemann.

Präsident Dr. Ehlers: Danke schön. — Ich habe folgende Glückwünsche auszusprechen: Herrn Ab-

(Präsident Dr. Ehlers)

(A) geordneten **Frühwald** zum 63. Geburtstag am 5. Juni,

(Beifall)

Herrn Abgeordneten **Kunze** zum 61. Geburtstag am 6. Juni

(Beifall)

und Herrn Abgeordneten **Herrmann** zum 74. Geburtstag am 8. Juni.

(Beifall).

Die übrigen **amtlichen Mitteilungen** werden ohne Verlesung ins Stenographische Protokoll aufgenommen:

Der **Bundesrat** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 1953 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über den **Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich** einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Herr Bundesminister des Innern hat unter dem 30. Mai 1953 die **Kleine Anfrage Nr. 336** der Fraktion der FDP betreffend **Einrichtung eines Bundesbeirats für das Erziehungs- und Bildungswesen beim Bundesinnenministerium** — Drucksache Nr. 4285 — beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache Nr. 4443 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat unter dem 28. Mai 1953 die **Kleine Anfrage Nr. 337** der Fraktion der FU (BP-Z) betreffend **Wirtschaftliche Auswirkungen der Einfuhr von Glaserzeugnissen** und ähnlichem — Drucksache Nr. 4322 — beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache Nr. 4405 vervielfältigt.

In der Sitzung des Ältestenrats ist vereinbart (B) worden, daß die **Tagesordnung** erweitert werden soll; und zwar soll nach Punkt 9 eingeschoben werden die erste Beratung des von den Abgeordneten Struve, Dr. Horlacher, Dannemann, Tobaben, Lampl und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Getreidegesetzes**, Drucksache Nr. 4423.

Weiterhin ist vereinbart worden, daß der Punkt 14, die zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines **Arbeitsgerichtsgesetzes**, in der Tagesordnung etwas weiter nach vorn gezogen werden soll. Wir werden das zu gegebener Zeit tun.

Ich nehme an, daß das Haus mit dieser Änderung der Tagesordnung einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wünscht der Herr Bundeskanzler eine

Regierungserklärung

abzugeben.

Dr. Adenauer, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Entwicklungen in der außenpolitischen Lage Deutschlands lassen es notwendig erscheinen, dem Hohen Hause, dem deutschen Volke und der Weltöffentlichkeit die **Ziele der deutschen Außenpolitik** nochmals klarzulegen und auch von beachtenswerten deutschen Stellen abgegebene, nicht zutreffende Erklärungen zu berichtigen.

(Unruhe links.)

Zur Erläuterung dieses Satzes lassen Sie mich zunächst folgendes sagen. Die **Ereignisse**, die in den letzten Wochen Bewegung in die Außenpolitik gebracht haben, sind die **Erklärung Eisenhowers vom**

16. April vor den amerikanischen Zeitungsverlegern, die **Rede Churchills vom 11. Mai**, die **offiziellen Äußerungen der Sowjetregierung** zu diesen Äußerungen und das **russische Kommuniqué aus Anlaß der Ernennung Semjonows** zum sowjetischen Hohen Kommissar und endlich die **Anberaumung der Bermuda-Konferenz** zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich.

Bei allen diesen Ereignissen, die ich Ihnen eben kurz skizziert habe, ist die **Zukunft des deutschen Volkes** mit angesprochen. Es ist daher eine besondere Wachsamkeit und eine besondere Vorsicht der Bundesregierung und aller Deutschen notwendig. In den anderen Ländern muß **volle Klarheit über die Haltung Deutschlands** bestehen. Aber — das möchte ich betonen — diese außenpolitische Lage verlangt von allen verantwortlichen Sprechern der deutschen Parteien besondere Sorgfalt und Achtsamkeit, damit nicht deutsche Interessen gefährdet werden.

Der **Nordwestdeutsche Rundfunk** hat vergangenen Sonntag in einer Schilderung der Lage, wie er sie ansieht, über meine Unterredung mit dem Premierminister **Churchill** folgendes gesagt:

In den Gesprächen, die Bundeskanzler Dr. Adenauer kürzlich in London mit dem britischen Premierminister führte, hat, wie aus inzwischen durchgesickerten vertraulichen Informationen hervorgeht, Churchill folgende Ansicht vertreten:

Die Stellung der republikanischen Partei in der amerikanischen Öffentlichkeit ist erschüttert. Ihre Wahlversprechungen sind nicht eingehalten worden.

(Abg. Rische: Die Kurse fallen in Washington!) (D)

Die Unzufriedenheit darüber wird die Haltung der republikanischen Partei beeinflussen und den amerikanischen Präsidenten in eine schwierige Lage bringen.

(Zuruf links: Furchtbar!)

Diese Kreise, zu denen einflußreiche Politiker zählen, werden Eisenhower zu einer Politik des „Amerika zuerst“ zwingen oder ihn zum Sündenbock für die bisherigen Mißerfolge und für das Nichteinhalten der Wahlversprechen verantwortlich machen. Einer solchen Gefahr jedoch wird sich Eisenhower nicht aussetzen. Er wird dem Druck seiner Partei nachgeben und seine Außenpolitik in allernächster Zeit revidieren und nach einem kurzen Stadium des mäßigen Isolationismus zum strikten Isolationismus übergehen.

(Abg. Rische: Armer Dr. Adenauer!)

Nach Churchills Standpunkt wird Eisenhower bis zur Auswirkung

— so fährt der Nordwestdeutsche Rundfunk fort —

des ersten Stadiums versuchen, die Sowjets durch Ultimativforderungen zum Nachgeben zu zwingen und eine Politik durchzuführen, über die er leicht die Kontrolle verlieren könnte. Bei einem Versagen seiner Politik der Ultimativlösungen — und nach Ansicht Churchills wird sie versagen — wird Eisenhower Westeuropa für den Mißerfolg verantwortlich machen und unverzüglich zur Durchführung des von seiner Partei geforderten zweiten Stadiums, des der freien Hand für die Außenpolitik der Vereinig-

(Bundeskanzler Dr. Adenauer)

- (A) ten Staaten, ohne Rücksicht auf Europa und seine Probleme übergehen.
(Abg. Niebergall: Der Sündenbock steht schon vor uns!)

Er

— Churchill —

habe sich deshalb zu direkten Verhandlungen mit Moskau entschlossen. Großbritannien sei zu Opfern bereit und er

— Churchill —

erwarte auch von der Bundesregierung, daß sie die Notwendigkeit eines Reduzierens ihrer Wünsche über die deutschen Ostgrenzen einseht und einen tatsächlichen Beitrag zur Wiederherstellung des Weltfriedens leistet.

Der Nordwestdeutsche Rundfunk fährt dann fort:

In Washington sind diese Ausführungen Churchills über Bundeskanzler Dr. Adenauer — —

(Abg. Reimann: Ich dachte, wir hören eine Regierungserklärung und nicht einen Kommentar vom Nordwestdeutschen Rundfunk!

— Weitere Zurufe von der KPD. — Gegenrufe von der Mitte: Mund halten!)

— Herr Präsident, darf ich vielleicht ganz zu Anfang dieser Störung dringend darum bitten,

(Zuruf des Abg. Niebergall)

daß dafür gesorgt wird, daß eine Erklärung des Chefs dieser Regierung

(fortgesetzte Zurufe von der KPD)

in Ruhe angehört wird.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien. — Zurufe von der SPD und KPD.)

- (B) **Präsident Dr. Ehlers:** Ich werde die Ordnung im Hause, Herr Bundeskanzler, nach den Regeln der Geschäftsordnung aufrechterhalten.

(Zuruf von der KPD: Wie lange sind Sie noch Regierungschef?)

Dr. Adenauer, Bundeskanzler:

In Washington

— so fährt der Nordwestdeutsche Rundfunk fort —

sind diese Ausführungen Churchills über Bundeskanzler Dr. Adenauer, die der britische Premierminister zur Rechtfertigung seiner außenpolitischen Initiative in Richtung Moskau in einer Unterredung mit dem amerikanischen Botschafter in London am 19. Mai hat durchblicken lassen, mit äußerstem Mißfallen zur Kenntnis genommen worden. Das amerikanische Mißfallen wurde verstärkt durch den Eindruck, Bundeskanzler Dr. Adenauer habe im Gegensatz zu seinen Washingtoner Gesprächen den Ansichten Churchills zugestimmt.

Meine Damen und Herren! Ich kann dazu folgen- des sagen, und ich halte mich auch gegenüber der amerikanischen und der englischen Öffentlichkeit für verpflichtet, das zu sagen: Diese Ausführungen des Nordwestdeutschen Rundfunks über den Inhalt des Gesprächs zwischen Premierminister Churchill und mir sind vom ersten bis zum letzten Buchstaben frei erfunden.

(Lebhafte Rufe von den Regierungsparteien: Hört! Hört! — Zurufe von der KPD: Schon wieder einmal! — Wie immer! — Abg. Reimann: Störungsmanöver! — Weitere Zurufe links.)

Nun lassen Sie mich, meine Damen und Herren, (C) im Anschluß daran ein Wort zu unseren Rundfunksendern überhaupt sagen.

(Zurufe von der KPD. — Glocke des Präsidenten.)

Die **Rundfunksender in der Bundesrepublik** sind selbständige Anstalten, die insbesondere von der Bundesregierung völlig unabhängig sind.

(Zuruf von der SPD: Gott sei Dank!)

Diese **Unabhängigkeit**, deren Bedeutung noch dadurch verstärkt wird, daß die vorhandenen Sender eine Monopolstellung besitzen, legt ihnen eine besondere **Verantwortung** auf.

(Sehr richtig! bei den Regierungsparteien.)

Die Sender haben in erster Linie die **Pflicht zu einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung.**

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Eine wahrheitsgemäße Berichterstattung

(Zuruf von der KPD: Amerikanische, was?)

schließt in sich, daß Nachrichten vor ihrer Weiterverbreitung auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden.

(Zuruf von der KPD: Am besten bei Dr. Lehr!)

Insbesondere muß dies für die Fälle gelten, in denen Nachrichten für die deutsche Politik und die Beziehungen der Länder untereinander von Bedeutung sind.

(Sehr richtig! in der Mitte. — Zurufe links.)

Es muß von den Sendern verlangt werden, sich in solchen Fällen im Zweifel an die Bundesregierung um Auskunft zu wenden. (D)

(Rufe links: Aha! — Weitere Zurufe links.

— Glocke des Präsidenten. — Abg. Reimann: Da sind sie an der rechten Adresse!)

Die **Monopolstellung der Rundfunkanstalten** erfordert aber außerdem eine **völlige politische Unparteilichkeit.**

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Die Rundfunksender dürfen weder eine Partei bevorzugen,

(Abg. Reimann: Hört! Hört!)

noch dürfen sie im Verhältnis zwischen Regierungskoalition und Opposition Partei ergreifen.

(Sehr gut! bei den Regierungsparteien. — Zurufe von der SPD. — Glocke des Präsidenten.)

Ein Sender, der diesen Grundsatz der Unparteilichkeit verletzt, verliert damit seine Existenzberechtigung.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Reimann: „Recht“ ist, was Adenauer macht! — Abg. Marx: Propagandavorbereitung! — Zurufe von der KPD. — Abg. Ewers: Schmeißt sie doch raus, die Kerle! — Abg. Heiland: Was war der Hitler doch ein Stümper!)

Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen in kurzer Folge die Momente aufgezählt, die die außenpolitische Lage im gegenwärtigen Augenblick beeinflussen. Ich glaube, wir sind alle miteinander, gleichgültig ob Regierungskoalition oder Opposition, verpflichtet, die ganzen Dinge mit sehr großer Ruhe und Objektivität zu prüfen.

(Bundeskanzler Dr. Adenauer)

(A) Ich darf zunächst über die Politik der Regierungskoalition und damit der Mehrheit dieses Hohen Hauses und über die Politik der Bundesregierung nochmals in Ihr Gedächtnis zurückrufen, was in der **Präambel des Deutschland-Vertrags** gesagt ist. Die Vertragsschließenden sind sich darin einig:

Daß die Wiederherstellung eines völlig freien und vereinigten Deutschlands auf friedlichem Wege und die Herbeiführung einer frei vereinbarten friedensvertraglichen Regelung — mögen auch gegenwärtig außerhalb ihrer Macht liegende Maßnahmen entgegenstehen — ein grundlegendes und gemeinsames Ziel der Unterzeichnerstaaten bleibt.

(Abg. Reimann: Das sieht man!)

Und in Art. 7 Abs. 1 heißt es:

Die Bundesrepublik und die Drei Mächte sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß.

In Abs. 2 dieses Artikels heißt es:

Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Bundesrepublik und die Drei Mächte zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich demokratische Verfassung ähnlich wie die Bundesrepublik besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist.

(B) (Abg. Reimann: Das war einmal!)

Meine Damen und Herren! Man muß sich eines jetzt vor Augen halten — auch das deutsche Volk muß sich das vor Augen halten —: Der Vertrag, in dem das niedergelegt ist, ist noch nicht Rechtsens.

(Zuruf von der KPD: Gott sei Dank!)

Er wird erst Rechtsens in dem Augenblick, in dem er von allen Teilnehmerstaaten unterzeichnet ist und in dem die Verträge hinterlegt worden sind. Und nun war es für die Bundesrepublik eine Pflicht, die **Stellungnahme der Westmächte** zu den Deutschland betreffenden Fragen sowohl bei der Bermuda-Konferenz wie auch in einer etwaigen Verhandlung mit Sowjetrußland zu klären.

(Abg. Frau Thiele: Weil Sie Angst vor dem Frieden haben! — Lachen rechts.)

Und es war Pflicht der Bundesregierung, das, was sie tun kann, zu tun, damit kein Zweifel darüber besteht, daß in allen Verhandlungen, die zwischen den Westalliierten oder zwischen den Westalliierten und Sowjetrußland vor sich gehen, dieses oberste Ziel, die **Wiederherstellung der Einheit Deutschlands** unter einer ähnlichen Verfassung wie die, die jetzt die Bundesrepublik hat, auch Leitstern der Verhandlungen bei den Westalliierten bliebe.

Aus diesem Grunde, meine Damen und Herren, war es nötig, daß die Bundesregierung in London und in Washington und in Paris versuchte festzustellen, ob diese Grundsätze auch von den drei westalliierten Regierungen bei den Verhandlungen unter sich oder bei etwaigen Verhandlungen mit Sowjetrußland beobachtet werden. Sie kennen das Ergebnis dieser Bemühungen der Bundesregierung.

Was die **Haltung Großbritanniens** angeht, so darf (C) ich zunächst darauf hinweisen, daß in der Rede des englischen Premierministers vom 11. Mai unzweideutig die Erklärung abgegeben wird, daß die englische Regierung an dem, was in den Verträgen gesagt worden ist, festhalte. Ich kann Ihnen hier sagen, daß bei meiner Anwesenheit in London Premierminister Churchill mir gegenüber diese Erklärung wiederholt hat. Ich darf noch hinzufügen, daß dem Vizekanzler bei seiner Anwesenheit in London von dem Foreign Office Großbritanniens die gleiche Erklärung abgegeben worden ist.

(Abg. Frau Thiele: Syngman Rhee hat auch einmal Erklärungen bekommen!)

Um über die **Haltung der Vereinigten Staaten** namentlich im Hinblick auf gewisse Strömungen in den Vereinigten Staaten, von denen Sie alle wissen, Gewißheit zu erlangen, habe ich den Ministerialdirektor **Blankenhorn** nach Washington geschickt. Er hat mit dem Staatssekretär Dulles und mit dem Präsidenten Eisenhower gesprochen. Die amerikanische Regierung hat mich gleichfalls auf dem Weg über Herrn Blankenhorn und durch eine besondere Botschaft des Präsidenten Eisenhower an mich wissen lassen, daß keine Entscheidungen, die Deutschland betreffen, getroffen werden ohne volle Konsultation mit uns — ohne volle Konsultation, das heißt, ohne Benehmen mit uns.

(Lachen bei der KPD. — Abg. Reimann: Sehr vorsichtig von Eisenhower!)

Die amerikanische Regierung hat weiter erklärt, daß auch sie sich an die Prinzipien halte, wie sie in dem Deutschland-Vertrag niedergelegt sind.

(Sehr gut! bei der CDU.)

Aus **Paris** ist begreiflicherweise im gegenwärtigen Augenblick, da eine neue Regierung dort noch nicht gebildet ist, eine förmliche Feststellung gleicher Art nicht zu erwarten.

(Abg. Reimann: Und de Gasperi?)

Es bestehen aber gute Gründe für die Annahme — ich betone das —, daß auch die Einstellung der französischen Regierung zur Konsultationsfrage mit den Auffassungen der englischen und der amerikanischen Regierung übereinstimmt.

(Zurufe von der KPD: Was sagt denn Herr de Gasperi? — Was ist mit Italien?)

— Nun, ich meine, Sie sollten allmählich wissen, daß Italien nicht zu den Westalliierten gehört.

(Heiterkeit bei den Regierungsparteien. — Lachen bei der KPD.)

Nun, meine Damen und Herren, lassen Sie mich die außenpolitische Lage weiter kennzeichnen. Ich schicke aber folgendes voran und möchte das sehr nachdrücklich betonen. Einmal: ich verstehe nicht, wie irgend jemand nach dem, was im Deutschland-Vertrag, den ich unterschrieben habe, niedergelegt ist, Zweifel daran hegen kann, daß ich die **Wiedervereinigung Deutschlands** wolle.

(Abg. Reimann: Wollen Sie auch nicht! Deswegen haben Sie ja den Vertrag unterschrieben! Die Unterschrift unter den Vertrag beweist das klar! — Unruhe. — Glocke des Präsidenten. — Abg. Dr. Hasemann: Der ist doch sonst nie da, der Herr Reimann! Heute können wir ihn auch entbehren!)

Meine Damen und Herren, ich verstehe auch nicht, wie irgendwie in der Öffentlichkeit gesagt

(Bundeskanzler Dr. Adenauer)

(A) werden kann, ich hätte versucht, die **Viererkonferenz** zu torpedieren.

(Zuruf von der KPD: Das tun Sie auch!
Durch Ihre ganze Politik!)

Kein Wort ist davon wahr.

(Sehr gut! bei der CDU.)

Ich erkläre ausdrücklich, daß ich eine Viererkonferenz begrüße, wenn sie irgendwie eine Aussicht auf Erfolg zeigt,

(Lachen links)

daß die Politik, die wir bis vor kurzem gemeinsam bezüglich der Wiedervereinigung verfolgt haben, bei dieser Konferenz auch wirklich zur Durchführung kommt.

(Beifall bei den Regierungsparteien und bei der FU.)

Die bisherige Stellung Sowjetrußlands zu der Frage eines Friedensvertrags mit Deutschland ist ganz unzweideutig zum Ausdruck gekommen in den verschiedenen Noten, die von März bis September 1952 gewechselt worden sind, und insbesondere noch einmal in dem „Prawda“-Artikel und auch in der Mitteilung, durch die die Ernennung Semjonows der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden ist. Dieses **politische Programm Sowjetrußlands** läßt sich dahin zusammenfassen: Sowjetrußland besteht bisher darauf, daß ein Friedensvertrag mit Deutschland auf Grund des Potsdamer Abkommens geschlossen werde. Meine Damen und Herren, was im **Potsdamer Abkommen** nach Meinung der Sowjetrussen enthalten ist, das finden Sie wieder in den eben von mir erwähnten Noten aus dem vorigen Jahr und in dem „Prawda“-Artikel; und das ist folgendes:

(B) Erstens: Kein Verhandlungsfrieden mit Deutschland, sondern eine Vereinbarung Sowjetrußlands und der drei Westalliierten über einen Friedensvertrag, die dann Deutschland vorgelegt werden soll.

(Abg. Kohl [Stuttgart]: Das stimmt doch gar nicht, was Sie sagen! — Abg. Reimann: Das ist ja nicht wahr! — Gegenruf von der Mitte: Ja, natürlich stimmt das!)

Zweitens — und das steht völlig einwandfrei im Potsdamer Abkommen —: Eine dauernde wirtschaftliche, politische und militärische Kontrolle Gesamtdeutschlands.

(Hört! Hört! bei der CDU. — Pfui-Ruf rechts.)

Drittens: Das Verbot für Deutschland, sich nach irgendeiner Seite mit einer anderen Macht zu verbinden.

(Abg. Reimann: Ja, das liegt Ihnen im Magen!)

In der **Note Sowjetrußlands vom 10. März 1952** heißt es ausdrücklich:

Deutschland verpflichtet sich, keinerlei Koalition oder militärisches Bündnis einzugehen, das sich gegen irgendeinen Staat richtet, der am Kriege gegen Deutschland teilgenommen hat.

(Abg. Reimann: Sie wollen wohl was anderes?! — Zuruf von der KPD: Lesen Sie weiter! — Weitere Zurufe links. — Glocke des Präsidenten.)

Endlich ist nach Auffassung Sowjetrußlands im Potsdamer Vertrag festgelegt, daß die gegenwärtig tatsächlich bestehenden Grenzen im Osten als endgültige Grenzen für Deutschland anerkannt werden.

(Hört! Hört! in der Mitte. — Lebhaftige Zurufe von der SPD. — Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

(C) **Präsident Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren, es gibt die Möglichkeit der Aussprache. Ich glaube, es dient den Verhandlungen dieses Hauses, wenn Sie den Herrn Bundeskanzler anhören und die Möglichkeiten der Aussprache ausnutzen.

(Unruhe links. — Abg. Erler: Aber diese Auslegung spricht gegen die deutschen Interessen, Herr Bundeskanzler! Sie müssen doch die deutschen Interessen vertreten! — Weiterer Zuruf von der SPD: Objektivität und Wahrheit!)

Dr. Adenauer, Bundeskanzler: Meine Damen und Herren, ich empfehle Ihnen nur, den Potsdamer Vertrag, die Noten der Sowjetregierung und den „Prawda“-Artikel durchzulesen. Dort werden Sie alles das finden, was ich Ihnen eben gesagt habe.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Erler: Sie beklatschen es und wissen ja gar nicht, was! — Weitere Zurufe.)

Die **Politik**, die bis vor kurzem die **große Mehrheit dieses Hauses** gebilligt hat, läßt sich in folgenden **fünf Punkten** zusammenfassen. Erstens: Freie Wahlen für ganz Deutschland.

(Abg. Rische: Nach Ihrem Wahlgesetz?)

Zweitens: Bildung einer gesamtdeutschen Regierung. Drittens: Abschluß eines frei mit Deutschland verhandelten Friedensvertrags. Viertens: Regelung aller territorialen Fragen in diesem frei mit Deutschland verhandelten Friedensvertrag. Fünftens: Handlungsfreiheit für eine gesamtdeutsche Regierung, Verbindungen mit anderen Ländern im Rahmen der Grundsätze und der Ziele der Vereinten Nationen einzugehen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

(D) Ich betone nochmals: Das war die Politik, die bisher die Zustimmung der übergroßen Mehrheit dieses Hauses gefunden hat.

(Abg. Reimann: Aber nicht des Volkes! — Abg. Erler: Ihre Freunde wollen ja der kommenden Regierung die Handlungsfreiheit beschneiden!)

Nun ist in den letzten Wochen eine bedauerliche Unklarheit in Deutschland und in der Weltöffentlichkeit

(Abg. Reimann: Durch die Presse!)

durch die Ausführungen einiger Sprecher der Sozialdemokratischen Partei

(Zuruf von der SPD: Oh, die bösen Sozialdemokraten!)

und Veröffentlichungen in sozialdemokratischen offiziellen Organen entstanden. Ich betone nochmals: Ich sage, es ist eine Unklarheit entstanden. Ich würde es mit größter Freude begrüßen, wenn diese Unklarheit aus der Welt geschaffen werden könnte und wenn sie heute aus der Welt geschaffen würde. Aber, meine Damen und Herren, ADN — Sie wissen, wer das ist — hat schon in einer gestrigen Meldung triumphierend verkündet, daß die Sozialdemokratische Partei Deutschlands von ihrer bisherigen Haltung gegenüber dem Potsdamer Abkommen endlich abgerückt sei.

(Abg. Wehner: Das nehmen Sie als Zeugnis, Herr Kanzler? — Zurufe von der SPD: Haben Sie keine besseren Zeugen? — Gegenrufe rechts.)

(Bundeskanzler Dr. Adenauer)

(A) — Meine Damen und Herren, hören Sie mich doch vollkommen an und fällen Sie erst dann Ihr Urteil über das, was ich gesagt habe!

(Erneute Zurufe links.)

Ich habe gesagt — und ich wiederhole das —: es ist eine Unklarheit entstanden, eine Unklarheit, die die **ADN-Agentur** dazu gebracht hat, derartige Nachrichten herausgehen zu lassen. Ich danke Ihnen, wenn Sie durch Ihre Zwischenrufe zu erkennen geben, daß Sie diese Erklärung von ADN als falsch ablehnen.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Lachen und Zurufe links.)

Ich wünsche mir von den heutigen Verhandlungen nichts anderes, meine Damen und Herren, als daß diese Klarheit geschaffen wird, daß ADN Lügen gestraft wird und daß in der übrigen Welt die Überzeugung wieder gefestigt wird, daß der Deutsche Bundestag in seiner Ostpolitik unverbrüchlich auf seinem bisher eingenommenen Standpunkt verbleibt.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.)

Nichts anderes will ich, als diese Klarheit zu schaffen. Im Interesse des deutschen Volkes ist es nötig, daß ADN Lügen gestraft wird.

(Hört! Hört! von der KPD. — Abg. Reimann: Ach! — Weitere Zurufe links. — Unruhe.)

Unsere Position — und das ist die Position aller Deutschen, auch der Deutschen in der Sowjetzone — wird geschädigt und beeinträchtigt, und auch unsere Aussichten, in einer etwaigen Viererkonferenz mit diesen Dingen durchzudringen, werden gemindert, wenn solche Unklarheiten weiter bestehen.

(B)

(Zurufe von der KPD.)

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich noch folgendes sagen. Ich glaube, das deutsche Volk kann den drei Westalliierten nur dankbar dafür sein, daß sie zu den Prinzipien, wie sie im Deutschland-Vertrag niedergelegt sind, stehen und sich auch weiter zu ihnen bekennen. Ich möchte noch einmal hervorheben, meine Damen und Herren: die drei Westalliierten haben nicht, wie das in Korea entsprechend der Fall ist, eine Zusicherung bezüglich eines Teiles Deutschlands gegeben, sondern sie haben die Zusicherung gegeben, daß sie entschlossen sind, zusammen mit uns im Wege der friedlichen Politik eine Vereinigung ganz Deutschlands in Frieden und in Freiheit herbeizuführen.

(Anhaltender lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Ehlers: Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Dr. Menzel!

Dr. Menzel (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktionen haben von der Absicht des Herrn Bundeskanzlers, in der heutigen Plenarsitzung eine Erklärung abzugeben, erst in der Ältestenratssitzung dieses Vormittags erfahren.

(Hört! Hört! links. — Zuruf links: Und über den Rundfunk!)

Um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, über diese Erklärung zu beraten, erbitte ich namens meiner politischen Freunde eine **Unterbrechung** der Sitzung um eine Stunde.

(Zurufe von der Mitte: Einverstanden!)

Präsident Dr. Ehlers: Die Fraktionen sind selbstverständlich damit einverstanden.

Ich unterbreche die Sitzung. Wir treten wieder zusammen um 15 Uhr 10.

(Unterbrechung der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Meine Damen und Herren, Herr Präsident Ehlers hat mir mitteilen lassen, daß die Pause bis 15.40 Uhr verlängert sei.

Die Sitzung wird um 15 Uhr 45 Minuten durch den Präsidenten Dr. Ehlers wieder eröffnet.

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, ich eröffne die unterbrochene Sitzung wieder.

Die Fraktionen wünschen, daß eine **Aussprache über die Regierungserklärung** stattfindet. Nach Fühlungnahme mit den Fraktionen schlage ich Ihnen dafür eine Redezeit von 90 Minuten vor. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

— Das ist der Fall.

Das Wort hat der Abgeordnete Ollenhauer.

Ollenhauer (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **ausenpolitische Aussprache**, in die wir heute durch die plötzliche Erklärung des Herrn Bundeskanzlers hineingekommen sind, war seit langem fällig.

(Abg. Dr. Menzel: Sehr richtig!)

Der Herr Bundeskanzler hätte angesichts der gegenwärtigen internationalen Situation und angesichts der internationalen Diskussion über die deutsche Frage viel früher vor dem Parlament die Richtlinien der Politik entwickeln sollen, die die Regierung in diesem Zeitpunkt konkret verfolgt.

(Zustimmung bei der SPD.)

Wir haben leider den Eindruck, daß sich der Herr Bundeskanzler zu seiner heutigen Erklärung erst veranlaßt gesehen hat, nachdem gestern die sozialdemokratische Bundestagsfraktion einen Antrag eingereicht hat, der die Frage der Vier-Mächte-Verhandlungen und die Frage der Verhandlungen unter den vier Hohen Kommissaren zum Gegenstand hat.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Die Art und Weise, wie der Herr Bundeskanzler ohne jede Fühlungnahme mit den Parteien in diesem Hause, insbesondere auch nicht mit der Opposition, diese Aussprache heute herbeigeführt hat, kann uns nicht veranlassen, auf die in Aussicht stehende ausführliche Debatte über unsere Anträge, die nach den Beschlüssen des Ältestenrats am nächsten Donnerstag stattfinden soll, zu verzichten;

(Beifall bei der SPD)

denn die **Beunruhigung** im deutschen Volke

(Zuruf aus der Mitte: Wer hat die gemacht?)

über die wirkliche Linie der **Außenpolitik des Herrn Bundeskanzlers** ist durch die heutige Erklärung in keiner Weise aus der Welt geschafft.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Sie hat weder unsere Bedenken noch unsere Zweifel beseitigt, noch hat sie, wie der Herr Bundeskanzler sagte, dem deutschen Volk und der Weltöffentlichkeit klarmachen können, welche Politik

(Ollenhauer)

(A) nun der Herr Bundeskanzler in den gegenwärtigen internationalen Verhandlungen tatsächlich verfolgt.

(Abg. Dr. Wuermeling: Das muß ausgerechnet die SPD sagen!)

Ich möchte, ehe ich heute einige vorläufige Bemerkungen zur Sache mache, einiges andere vorausschicken. Der Herr Bundeskanzler hat heute wieder einmal davon gesprochen, daß angesichts der außerordentlich ernstesten Situation, in der sich das deutsche Volk befindet, alle repräsentativen Kräfte des deutschen Volkes mit großer Verantwortung und gutem Willen die Dinge behandeln sollten. Ich muß sagen, die Art und Weise, wie heute der Herr Bundeskanzler ohne jede vorherige Fühlungnahme mit der Opposition diese außenpolitische Debatte herbeigeführt hat, ist ein sehr schlechtes praktisches Beispiel für die Forderung, die er heute hier an das Parlament und an die politischen Kräfte im deutschen Volke gerichtet hat.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Ich glaube, es gibt in keinem demokratischen Land in Westeuropa ein Parlament, in dem solche Lebensfragen der Nation in der Weise behandelt werden, wie es heute hier vom Bundeskanzler geschehen ist.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Wir müssen ernsthafte Zweifel haben, ob auf der Seite des Herrn Bundeskanzlers überhaupt noch eine Spur von gutem Willen zu einer loyalen Zusammenarbeit in Fragen der deutschen Einheit besteht.

(Stürmischer Beifall bei der SPD. — Widerspruch und Pfui-Rufe in der Mitte. — Abg.

(B) Dr. Wuermeling: Nicht von sich auf andere schließen!)

— Herr Wuermeling, Sie können ja vielleicht nachher sprechen, und dann können wir sehen, was Sie zur Sache zu sagen haben.

Ich möchte noch eine zweite Bemerkung machen.

(Zuruf von der Mitte.)

— Entschuldigen Sie, es ist wohl mein gutes Recht, mich auch mit den Methoden, mit denen hier die Opposition behandelt wird, auseinanderzusetzen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Daß Ihnen die Sache nicht angenehm ist, verstehe ich;

(Lachen und Oho-Rufe in der Mitte)

denn Ihre Empfindungen über die Rede des Herrn Bundeskanzlers von heute sind ja auch sehr geteilt.

(Beifall bei der SPD.)

Ich möchte eine zweite Bemerkung machen. Der Herr Bundeskanzler hat es für richtig gehalten, sich in einer Regierungserklärung sehr ausführlich mit einer **Sendung einer deutschen Rundfunkstation** zu beschäftigen. Es ist hier nicht meine Aufgabe, irgendeine Rundfunkstation, etwa den **NWDR**, zu verteidigen; aber ich möchte doch folgendes feststellen. Ich glaube, wenn man vor der Öffentlichkeit in dieser Weise eine öffentliche Institution angreift und ihr so schwere Vorwürfe macht, wie es hier geschehen ist, ist es wohl richtig, daß man der Öffentlichkeit auch den Sachverhalt, der zu dieser Kritik geführt hat, in aller Klarheit vorführt. Um was handelt es sich? Es handelt sich um einen Kommentar, den der NWDR im Laufe seiner Programmsendungen wie an vielen Tagen

auch in der vergangenen Woche gesendet hat, und zwar mit der beim NWDR immer üblichen Einschränkung, daß es sich bei dieser Meinungsäußerung um die persönliche

(Lachen in der Mitte und Zuruf: Da lachen ja die Hühner!)

— daß es sich bei dieser Meinungsäußerung (fortgesetzte Zurufe und Gegenrufe — Abg. Dr. Wuermeling: Um das Sprachrohr der SPD handelt! - Glocke des Präsidenten)

— daß es sich bei dieser Meinungsäußerung um eine persönliche Stellungnahme des Kommentators handelt.

(Erneute Zurufe von der Mitte.)

Ich finde, für die Beurteilung des Sachverhalts ist diese Feststellung vor der Öffentlichkeit wichtig, um so mehr, als es sich ja in diesem Falle um einen Kommentator handelt, nämlich Herrn Hoppe, der der Regierungskoalition sehr viel näher steht als der Opposition.

(Heiterkeit, Beifall und Zurufe bei der SPD. — Unruhe.)

Wenn man schon so bestimmte und weitgehende Grundsätze, wie „Objektivität unter allen Umständen“ und „vorherige Unterrichtung über den wirklichen Sachverhalt“, aufstellt, dann, glaube ich, haben die Angeklagten auch das Recht, daß der Tatbestand der Öffentlichkeit in der richtigen Weise präsentiert wird.

Zur Sache selbst, nämlich zu dem Inhalt des Zitats, möchte ich in diesem Augenblick nur eine einzige Bemerkung machen: Das eindeutige Dementi des Herrn Bundeskanzlers gegenüber den Behauptungen von Herrn Hoppe werden wir uns sehr genau merken.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Eine dritte Bemerkung. Meine Damen und Herren, der Herr **Bundeskanzler** hat es für richtig gehalten, sich in seiner **Argumentation** auf den **ADN als Kronzeugen** zu berufen. Herr Bundeskanzler, wie schlecht muß es um Ihre Sache bestellt sein, daß Sie ausgerechnet den ADN hier als Kronzeugen heranziehen!

(Sehr gut! bei der SPD.)

Wo ist denn bisher jemand in diesem Hause gewesen — mit Ausnahme der Kommunisten —, der auch nur in einem einzigen Falle den ADN als eine seriöse Nachrichtenquelle für eine Partei oder für eine Regierung angesehen hätte?!

Herr Bundeskanzler, ich möchte in dem Zusammenhang noch eines sagen. Sie haben hier, anscheinend an uns gerichtet — Sie waren in der Beziehung sehr zurückhaltend in der Konkretisierung Ihrer Vorwürfe —, gesagt, Sie würden sehr glücklich sein, wenn die Unklarheiten, die durch die Veröffentlichung im ADN entstanden seien, durch diese Aussprache beseitigt würden. Nun, Herr Bundeskanzler, Sie wissen ja — bis vor einiger Zeit war das unser gemeinsames Schicksal, heute ist es etwas anders, morgen kann es wieder anders sein —, daß Sie in diesem ADN jeden Tag als Separatist, als Imperialist, als Kriegstreiber angegriffen werden; und wenn Sie schon glauben, Herr Bundeskanzler, daß bestimmte Äußerungen im ADN Unklarheiten über bestimmte politische Auffassungen hervorrufen, vielleicht schaffen Sie auch die Unklarheiten aus der Welt, die durch solche Behauptungen über Ihre Politik entstehen!

(Stürmischer Beifall bei der SPD.)

(Ollenhauer)

- (A) Noch eine andere Bemerkung, Herr Bundeskanzler. Sie haben bei der Verurteilung des Nordwestdeutschen Rundfunks heute die Auffassung vertreten, daß eine Institution, die nicht objektiv berichtet und sich nicht zunächst an der Quelle über den wahren Sachverhalt ihrer Nachrichten vergewissert, ihre Existenzberechtigung verloren habe. Herr Bundeskanzler, wie wäre es, wenn Sie diesen Grundsatz auch einmal für Ihre eigene Politik anwendeten,

(lebhafter Beifall bei der SPD)

d. h. ehe Sie hier Behauptungen des ADN als stichhaltiges Material vorbringen, sich einmal bei der Opposition erkundigt hätten, was denn an dieser Sache richtig ist?

(Zustimmung bei der SPD.)

Genau den Grundsatz, den Sie hier für den NWDR verlangt haben, haben Sie in diesem Falle zu beachten nicht für nötig gehalten.

(Erneute Zustimmung bei der SPD. — Zurufe von der Mitte und rechts.)

Wenn Sie glauben, es ist richtig, daß eine Institution ihre Existenzberechtigung verliert, wenn sie nicht nach diesem Grundsatz handelt, Herr Bundeskanzler, dann müßten Sie jetzt mit gutem Beispiel vorgehen.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall bei der SPD.)

Ich will mich über die Methode, die in einer Regierungserklärung auf dieser Ebene angewendet wird, gar nicht weiter auslassen.

(Zuruf von der Mitte: Das tun Sie aber!)

Ich habe den Eindruck, daß viel mehr propagandistische als sachliche Gründe eine Rolle spielen.

- (B) (Sehr richtig! bei der SPD.)

Ich habe mit einigem Erstaunen heute z. B. festgestellt, daß die **Verbreitung dieser Erklärung aus dem ADN** im internen Dienstbetrieb der Bundesregierung in großem Umfang erfolgt ist

(Hört! Hört! bei der SPD)

und daß auf dem Verteilerschlüssel auch das **Verfassungsschutzamt** genannt worden ist.

(Lebhaftes Zurufe von der SPD: Hört! Hört!)

Herr Bundeskanzler, ich frage Sie: wollen Sie etwa derartige Unterlagen beim Verfassungsschutzamt auch schon vorsorglich sammeln, um die **Verfassungstreue der Sozialdemokratie** in Zweifel zu ziehen?

(Lebhaftes Zurufe von der SPD.)

Ich denke, der Herr Bundeskanzler hat recht, wenn er auf den Ernst der Situation hinweist; aber wenn an irgendeinem Punkt der Diskussion dieser Tatsache nicht gerecht geworden ist, dann ist es die Art und Weise, wie der Herr Bundeskanzler heute hier gesprochen hat.

(Beifall bei der SPD.)

Nun zur Sache!

(Zurufe von der Mitte: Endlich!)

— Zum materiellen Inhalt der Diskussion, wenn Ihnen das mehr paßt! Es handelt sich hier um das Problem der Stellung der deutschen Bundesrepublik in den gegenwärtigen Verhandlungen und, konkret gesprochen, um die Frage, auf welcher Basis die Bundesregierung, und zwar — das ist immer unsere Auffassung gewesen — in möglichst breiter Übereinstimmung mit diesem Hause, auf die jetzt vor uns liegenden internationalen Ver-

handlungen einwirken soll, damit die Frage einer **Viermächtekonferenz über Deutschland** möglichst bald zu einer positiven Lösung gebracht wird.

Der Herr Bundeskanzler hat die fünf Punkte erwähnt und hat gemeint, sie seien bisher die gemeinsame Grundlage für die große Mehrheit dieses Hauses gewesen. Herr Bundeskanzler, weshalb die Unterstellung? Als wenn in dieser zentralen Frage irgendein wesentlicher Faktor der deutschen Politik eine andere Haltung eingenommen hätte, als sie in diesem Programm zum Ausdruck kommt!

(Zuruf von der Mitte: Na also!)

Wenn es eine Kritik gibt — und das ist unser Anliegen —, dann ist es die, daß die Bundesregierung viel zuwenig aktiv geworden ist, um diese fünf Punkte ihrer Realisierung näher zu bringen.

(Beifall bei der SPD.)

Wir haben uns unmittelbar nach der Rede des Präsidenten Eisenhower am 17. April in einem sehr ausführlichen Rundfunkinterview wieder einmal mit diesem Problem auseinandergesetzt, und wir haben eine ganze Reihe von konkreten Vorschlägen gemacht. Auf eine Antwort der Bundesregierung auf die Vorschläge der sozialdemokratischen Opposition warten wir heute noch.

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Es hat darüber auch nicht den Schein einer sachlichen Auseinandersetzung gegeben!

Dann hat sich der Herr Bundeskanzler hier mit dem **Potsdamer Abkommen** in einer Weise beschäftigt, die, glaube ich, im deutschen Interesse unter keinen Umständen unwidersprochen in der Welt stehenbleiben kann.

(Zustimmung bei der SPD.)

Ich will mich hier jetzt gar nicht mit dem Problem des Potsdamer Abkommens im einzelnen beschäftigen. Darauf werden wir in der nächsten Woche zurückkommen. Aber ich möchte feststellen: Der Herr Bundeskanzler hat hier die Behauptung aufgestellt, daß das Potsdamer Abkommen die vorläufige **Oder-Neiße-Linie** definitiv als deutsche Ostgrenze festgelegt habe. Das ist nicht wahr!

(Lebhaftes Zustimmung bei der SPD.)

Diese Bestimmung ist im Potsdamer Abkommen nicht enthalten, und ich halte es für eine sehr schlechte Sache, daß der Chef der deutschen Regierung in diesem entscheidenden Punkte eine Interpretation gibt, die nur den Gegnern Deutschlands helfen kann.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Dr. Menzel:

Politischer Hochverrat ist das! — Abg.

Hilbert: Was ist da los? — Unruhe.)

Nun haben wir im Zusammenhang mit dem Potsdamer Abkommen etwas ganz anderes zur Diskussion gestellt. Wir haben nämlich die These vertreten — und diese These ist einfach in den Realitäten begründet —, daß es, wenn jetzt die Sowjetunion zum erstenmal nach dem Zusammenbruch des Kontrollrats wieder mit den anderen drei Besatzungsmächten in gewisse Beziehungen kommen will, gar keine andere Basis für ein Gespräch der Vier auf der Ebene von deutschen Besatzungsfragen gibt als eben dieses Potsdamer Abkommen. Damit ist in keiner Weise, von keinem Sozialdemokraten an irgendeiner Stelle die Behauptung oder die Erklärung verbunden worden, daß wir das Potsdamer Abkommen in seinem materiellen Inhalt als annehmbar oder als überhaupt gültige und mögliche Basis für eine Viermächterege-

(Ollenhauer)

- (A) für ein einheitliches Deutschland ansehen. Aber als Verhandlungsgrundlage ist das Potsdamer Abkommen einfach und diskutierbar. Ich kann mich dabei auf eine außerordentlich gute Zeugenschaft berufen. Es gibt eine Erklärung über den Generalvertrag:

Die Konstruktion der sogenannten Vorbehaltsrechte rührt an die politische Grundkonzeption des ganzen Vertragswerkes: Es beruht auf dem Gedanken, daß im Hinblick auf die drei Fragenkomplexe: Truppenstationierung — Berlin — gesamtdeutsche Frage, die Viermächtevereinbarungen von 1945 nicht zerstört werden sollen.

(Abg. Dr. Menzel: Hört! Hört!)

Darin liegt nicht nur ein Grundgedanke der gegenwärtigen Politik der drei Westmächte, sondern zugleich auch ein lebenswichtiges Interesse der deutschen Politik.

Diese Stellungnahme ist der amtlichen **Begründung zum Generalvertrag** entnommen, die die Bundesregierung herausgegeben hat.

(Hört! Hört! und Beifall bei der SPD.)

Der Generalvertrag mit dieser Begründung ist bekanntlich vom Herrn Bundeskanzler unterzeichnet worden, und er hat ja heute noch die Bedeutung dieses Abkommens so gepriesen.

Meine Damen und Herren, Sie sehen an diesem Beispiel, wie wenig man einer sachlichen Diskussion dient, wenn man sich in der Weise in einer Auseinandersetzung über einen solch schwerwiegenden Punkt gehen läßt, wie es heute der Herr Bundeskanzler getan hat.

(Abg. Arnholz: Sehr gut!)

- (B) Schließlich werden wir ja, Herr Bundeskanzler, am Donnerstag nächster Woche — so hoffe ich — eine Aussprache über den ganzen Fragenkomplex in größerer Breite haben. Ich bitte Sie darum, daß Sie die dazwischen liegende Woche benutzen, um dann dem Bundestag und dem deutschen Volk und darüber hinaus der Weltöffentlichkeit viel konkreter zu sagen, als Sie es heute getan haben, was Ihre Politik in der Frage der **Wiedervereinigung Deutschlands** im Hinblick auf die bevorstehenden Konferenzen ist.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Sie werden mir zugeben müssen, meine Damen und Herren, daß das, was der Herr Bundeskanzler heute z. B. über die Reisen seiner Emissionäre nach Washington, nach Paris und vielleicht auch noch nach London gesagt hat, doch in keiner Weise geeignet ist, die Unruhe über die Absichten der Bundesregierung auch bei den drei Westmächten aus der Welt zu schaffen.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Das ist doch keine Antwort auf die Sorge, die die Menschen in Deutschland und außerhalb Deutschlands bewegt, ob die Bundesregierung alles tut, um auf dem Wege von Vier-Mächte-Verhandlungen den Versuch zu unternehmen, festzustellen, ob es eine Verständigung mit der Sowjetunion über die Wiederherstellung der deutschen Einheit in Freiheit gibt. Und das allein ist das Problem. Es gibt klare, bestimmte und von niemand aufgegebenen Vorstellungen über den Inhalt von Abmachungen, die zu einem wiedervereinigten Deutschland führen sollen. Es gibt sogar darüber hinaus Vorstellungen, in welcher Reihenfolge von Konferenzen dieses Ziel, das das vordringlichste Ziel der deutschen

Politik sein muß und bleiben muß, erreicht werden (C) soll. Es ist wichtig, ob die drei Westmächte nun wirklich auch die deutschen Interessen berücksichtigen und uns dabei informieren. Aber viel wichtiger ist, daß die Verhandlungspartner heute und morgen — und zwar sowohl die drei Verhandlungspartner auf den Bermudas wie eventuell die drei Verhandlungspartner als die Kontrahenten einer Viermächtekonferenz und schließlich auch die vier Hohen Kommissare, wenn sie zu Gesprächen auf der Ebene ihrer Funktion und ihrer Kompetenzen kommen sollten — wissen, was die deutsche Regierung konkret zu diesen Verhandlungen zu sagen hat. In diesem Punkt vermissen wir die Antwort, und Sie müssen verstehen, meine Damen und Herren, daß die Unruhe, die wir darüber empfinden, die Unruhe ist, die die weitesten Schichten des deutschen Volkes bewegt. Wir hoffen, daß wir in der nächsten Woche vom Herrn Bundeskanzler klar und eindeutig erklärt bekommen, welche internen Vorstellungen die Bundesregierung für diese kommenden Konferenzen hat, damit wir im deutschen Volk das Gefühl lebendig erhalten und verstärken, daß die These „Die Wiederherstellung der deutschen Einheit in Freiheit ist das vordringlichste Ziel“ nicht nur eine Proklamation, sondern tatsächlich konkreter Inhalt der praktischen Politik der Bundesregierung ist.

(Langanhaltender lebhafter Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Herr Bundeskanzler.

Dr. Adenauer, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mir liegt außerordentlich viel daran, in dieser Verhandlung auch eine **Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion zum Potsdamer Abkommen** zu erreichen, und zwar in dem Sinne, wie wir bisher in diesem Hause mit überwiegender Mehrheit Stellung genommen haben.

(Zuruf von der SPD: Sie haben doch die Stellung verlassen!)

Deswegen möchte ich Herrn Ollenhauer nicht auf die Bemerkung antworten, daß man bei mir annehmen müsse, ich hätte auch nicht die Spur von gutem Willen zur **Wiederherstellung der Einheit Deutschlands**.

(Zurufe von der SPD: Das ist gar nicht gesagt worden! — Besser zuhören! — Unerhört! — Abg. Mellies: Da haben Sie schlecht zugehört! — Weitere Zurufe von der SPD. — Abg. Dr. von Brentano: Das ist ein Mißverständnis, Herr Bundeskanzler! Zur Zusammenarbeit mit der Opposition ist gesagt worden! — Glocke des Präsidenten.)

— Meine Damen und Herren, wenn ich falsch notiert habe, werde ich das richtigstellen. Ich werde ja das Stenogramm sehen. Aber ich möchte —

(Abg. Schoettle: Dieses Manöver kennen wir schon allmählich! Immer falsche Zungenschläge! — Abg. Mellies: Das ist die übliche Tour bei Ihnen!)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, darf ich Ihnen vorschlagen, daß wir nicht in einem allgemeinen Gespräch untergehen, sondern uns in den allgemeinen Formen der Diskussion halten!

(Abg. Schoettle: Es gibt Dinge, die schwer zu ertragen sind!)

(A) **Dr. Adenauer**, Bundeskanzler: Ich darf nochmals sagen, daß ich erklärt habe, ich würde nicht darauf eingehen, sondern würde sachlich sprechen.

(Zurufe von der SPD.)

Ich möchte noch etwas sagen. Herr Ollenhauer hat mir doch in sehr pointierter — um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen — Weise vorgeworfen, daß ich das **Verfassungsschutzamt** schon — ich drücke es etwas kürzer aus — auf die **SPD** hetze.

(Zuruf von der SPD: Das ist auch nicht gesagt worden!)

Verehrter Herr Ollenhauer, von dem Verteilerschlüssel weiß ich überhaupt nichts.

(Erneute Zurufe von der SPD.)

— Ja, meine Damen und Herren, Sie können doch nicht verlangen, daß sich der Bundeskanzler darum kümmert, nach welchem Verteilerschlüssel das Presse- und Informationsamt arbeitet.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Erler: Wie der Herr, so das Gescherr!)

Ich habe mich aber eben erkundigt und habe gehört, daß das Verfassungsschutzamt von jeher auf dem Verteilerschlüssel für alle Drucksachen steht.

(Hört! Hört! rechts.)

Dann, meine Damen und Herren, meine **Politik bezüglich der Wiedervereinigung** ist völlig klar und steht völlig im Einklang mit den Beschlüssen, die der Bundestag bisher gefaßt hat.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Alles, was der Bundestag bisher in einer ganzen Reihe von Beschlüssen in den vergangenen Jahren gefordert hat, habe ich restlos immer und überall jeder der anderen Mächte gegenüber vertreten.

(B) (Zurufe von der SPD.)

Das vertrete ich auch jetzt noch nach wie vor. Das ist völlig klar. Wir alle miteinander haben zuerst **freie Wahlen** und **freie Bildung einer gesamtdeutschen Regierung** verlangt. Wir haben weiter verlangt, daß diese Regierung an den Friedensverhandlungen teilnimmt. Das haben wir immer verlangt, und das verlangen wir auch noch jetzt.

(Zuruf von der KPD: Sie tun aber nichts dafür!)

Es wurde weiter gesagt, die **Reisen** hätten bei den anderen Unruhe erzeugt. Meine Damen und Herren, ich muß doch nochmals darauf hinweisen, daß diese **Prinzipien**, die **in den Verträgen** niedergelegt sind, deswegen für die anderen noch nicht bindend sind, weil die Verträge noch nicht Rechtsens sind. Ich glaube, jeder von Ihnen, der an meinem Platz sitzen würde, würde natürlich, wenn sich nun **die Drei auf den Bermuda-Inseln** zusammenfinden, Wert darauf legen, festzustellen: Werdet ihr auch bei euren Verhandlungen diese Prinzipien beachten?

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Das ist doch eine Selbstverständlichkeit. Das ist auch nicht dazu angetan, Beunruhigung hervorzurufen, sondern im Gegenteil, eine Beruhigung herbeizuführen.

(Sehr richtig! bei den Regierungsparteien.)

Ich freue mich, daß wir diese Beruhigung bekommen haben.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Ich gehe mit Herrn Ollenhauer in folgendem, allerdings sehr wichtigen Punkt nicht einig. Er hat gesagt, es gebe keine andere Ebene zu **Verhand-**

lungen unter den vier Mächten als das **Potsdamer (C) Abkommen**; das sei doch ganz undiskutierbar.

(Zurufe von der SPD: Das hat er auch wieder nicht so gesagt!)

— Aber Sie haben es doch gesagt, verehrter Herr Kollege Ollenhauer.

(Widerspruch bei der SPD. — Abg. Kunze: Das hat er wohl gesagt! — Glocke des Präsidenten.)

Sie haben dann zum Beweis dieser Behauptung auf die amtliche Begründung, die zum Deutschland-Vertrag gegeben worden ist, hingewiesen. So ist doch der Tatbestand. Die amtliche Begründung bezieht sich auf die Frage Berlin und auf die gesamtdeutschen Fragen.

(Abg. Dr. Menzel: Na also! — Weitere Zurufe von der SPD.)

Aber, Herr Ollenhauer, in demselben Vertrag haben sich die drei Westalliierten in den entscheidenden Punkten vom Potsdamer Vertrag ausdrücklich losgesagt,

(Sehr richtig! in der Mitte)

sie haben da erklärt, daß sie eine Wiedervereinigung Deutschlands haben wollen und daß mit diesem Deutschland ein Friedensvertrag frei verhandelt werden soll. Sie haben weiter darin festgelegt, daß dieses wiederhergestellte Deutschland das Recht haben soll, frei zu wählen, wem es sich anschließt. Infolgedessen kann ich nicht zugeben — und ich bitte Sie, diesen Standpunkt doch auch mal zu überprüfen —, daß das Potsdamer Abkommen, das Sie auch noch in den Sowjetnoten und in dem Prawda-Artikel erläutert finden, die alleinige Ebene zu Verhandlungen unter den Vieren sei. Nein, diese Ebene haben wir lange verlassen.

(Zuruf von der Mitte: Gott sei Dank! — Beifall bei den Regierungsparteien.) (D)

Wir dürfen um Gottes willen nicht sagen, daß das die alleinige Ebene ist; sonst geben wir doch das alles preis, was wir bisher erreicht haben.

(Zustimmung bei den Regierungsparteien. — Zurufe von der SPD.)

Sie haben dann weiter gesagt, Herr Ollenhauer, (Unruhe)

daß ich mich für irgendwelche Dinge, die gesagt worden seien, oder für Tatbestände zum Beweis auf diesen **sowjetzonalen Sender** beriefe. Sie haben mich völlig mißverstanden.

(Zuruf von der KPD: Diese ewigen Mißverständnisse!)

Ich habe gesagt, daß dieser Sowjetzonsender die Behauptungen aufstelle und ich es deswegen sehr begrüßte, wenn Unklarheiten klargestellt würden.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Das habe ich wörtlich so gesagt, Herr Ollenhauer. Es liegt mir — ich wiederhole nochmals — im deutschen Interesse daran, daß wir bei unserer Politik gegenüber den drei Westalliierten mit Bezug auf die **Wiedervereinigung Deutschlands** den gleichen Standpunkt einnehmen. Das möchte ich erreichen, nichts anderes.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Dr. Greve: Spricht Herr Hallstein denn nicht zur Interpretation der Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers?)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schäfer.

(A) **Dr. Schäfer** (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Ollenhauer hat uns zu Eingang seiner Ausführungen die — zweifellos nicht sehr überraschende — Mitteilung gemacht, daß die Betrachtungen, die er heute in der Diskussion anstellte, keinen Verzicht auf die Beratung der von seiner Fraktion eingebrachten Interpellation bedeuten sollten. Ich kann ihm das durchaus nachfühlen. Wir haben auch nicht erwartet, daß ein solcher Verzicht ergehen würde. In seiner Entrüstung — er war sehr entrüstet und hat sehr viel die Rolle der verfolgten Unschuld gespielt —

(Sehr gut! und Heiterkeit bei den Regierungsparteien — Zuruf von der SPD: Sie werden ja witzig!)

— das ist doch nicht neu! —,

(Erneute Heiterkeit in der Mitte und rechts)

in seiner Entrüstung hat er dann gesagt, er wäre ja nun völlig überrascht von dieser Angelegenheit. Ich muß sagen, ich möchte, ich wäre auch so überrascht wie er und hätte trotzdem einen so wohl präparierten Text für meine Ausführungen!

(Große Heiterkeit in der Mitte und rechts.)

Ich bin mehr überrascht als Sie, Herr Ollenhauer. Ich kann mich nicht auf so wohl aufgeschriebene Grundlagen berufen!

(Heiterkeit und Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Kunze: Er ist ja auch ein Genie! — Abg. Dr. Menzel: Das ist unser gutes Gewissen! — Abg. Erler: Bei uns geht es mit der Arbeit ziemlich schnell, Herr Schäfer!)

(B) Ich will nicht untersuchen, wie weit Sie auf dem Gebiet der geistigen Fließbandfertigung schneller funktionieren als wir.

(Erneute Heiterkeit bei den Regierungsparteien.)

Das würde zu weit ablenken und kostet mich außerdem auch meine kostbare Redezeit. Ich möchte mich jetzt mit den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers beschäftigen und auf einige Punkte nur eingehen.

Für meine politischen Freunde kann ich sagen, daß wir ein Wort von ihm sehr anerkennen, nämlich den Ausspruch von der **notwendigen Wachsamkeit** in den Dingen der außenpolitischen Entwicklung. Wir sind durchaus der Meinung, daß sich diese Wachsamkeit auch auf Formen der **Berichterstattung über delikate Fragen** zu erstrecken hätte, die das Verhältnis Deutschlands zu anderen Völkern berühren. Es ist sicherlich für Kommentatoren sehr verlockend, über diese Dinge etwas Originelles zu sagen. Aber, meine Damen und Herren, es gilt für das ganze Gebiet der Politik überhaupt: Es kommt nicht immer nur darauf an, was man selbst sagen möchte und was einem im Augenblick aktuell und bemerkenswert erscheint. Jeder, der schreibt oder spricht, sollte auch immer an die **Reaktion** denken, die er auslösen könnte. Internationale Reaktionen sind etwas sehr, sehr Fragwürdiges und Unbestimmtes. Sie sind **Vorsänge**, die sehr vorsichtig zu behandeln und vorauszuschätzen die politische Verantwortung gebietet.

Wir sind weiterhin dankbar für die Bemühungen, die der Herr Bundeskanzler angestellt hat, als er durch die Entsendung des Herrn Ministerialdirektors **Blaukenhorn** zu den Regierungen in **Washington** und **Paris** ausdrücklich noch einmal klarstellte, daß, obwohl die Verträge noch nicht

(C) ratifiziert sind, ihre Abmachungen hinsichtlich des Beistandes und der Mitanteilmahme an der Wiedervereinigung Deutschlands auch ohne die Ratifizierung gelten. Wenn Konferenzen zur Vorbereitung und Vorberatung von etwaigen Gesprächen zwischen den Repräsentanten der östlichen und der westlichen Mächtigkeitsgruppen stattfinden sollten, dann ist damit die Sicherung getroffen, daß nicht über unsere Köpfe hinweg verhandelt wird, sondern daß die **Möglichkeit der Konsultation** gegeben ist. Das festgestellt und herausgearbeitet zu haben, war eine sachliche Notwendigkeit. Daß es geschehen ist, entspricht der Forderung nach Wachsamkeit. Es beweist außerdem, daß den **Erfordernissen der Beweglichkeit**, die von seiten der Opposition ja auch eben wieder geltend gemacht worden sind, in dieser Angelegenheit Rechnung getragen ist.

Nun noch zu einer Bemerkung über die **Unruhe**, die um Deutschland in der Welt entstanden sei, von der Herr Kollege Ollenhauer sprach. Ja, Unruhe über die Bundesregierung — ich glaube, Sie sehen etwas einseitig, meine Damen und Herren von der Opposition.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts. — Abg. Dr. Menzel: Wir sehen schwarz!)

In den außenpolitischen Zusammenhängen entsteht die meiste **Ungewißheit über die deutsche Entwicklung** durch die merkwürdig widerspruchsvolle und vorwiegend von negativen Motiven beherrschte Außenpolitik, die Sie bisher in diesem Hause betrieben haben.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.)

Sie haben bedenkliche Dinge ausgesprochen zu den außenpolitischen Verhältnissen und Verhältnissen und haben dabei in letzter Zeit — sagen wir einmal — Vorstellungen, die dem Potsdamer Abkommen zugrunde liegen, zu popularisieren versucht.

(Widerspruch bei der SPD. — Abg. Dr. Menzel: Aber Herr Schäfer, das ist unter Ihrem Niveau!)

Ich will hier nicht mit allen Aufzeichnungen und Auszügen verschiedener Reden und Äußerungen anrücken; aber wenn ich z. B. lese, daß Herr Kollege **Wehner** gesagt hat, daß das **Potsdamer Abkommen** die juristische Grundlage der Viermächtekontrolle in Deutschland bilden könne und es daher für Viermächteverhandlungen keinen anderen Ausgangspunkt als dieses Abkommen gebe, in Viererbesprechung könne man auch über das sowjetische Sicherheitsbedürfnis oder über Möglichkeiten sprechen, wie man die Reparationslast der Sowjetzone — rund 3 Milliarden Gold-dollar — durch ein Schuldenabkommen verteile,

(Hört! Hört! bei den Regierungsparteien — Abg. Dr. Schröder [Düsseldorf]: Das sind deutsche Politiker!)

dann, meine Damen und Herren, sind damit Motive in die öffentliche Betrachtungsweise getragen worden, die wir allerdings für ebenso bedenklich wie verhängnisvoll halten.

(Sehr gut! und Beifall bei den Regierungsparteien.)

Ich will nur das mindeste zu diesem Vorgang sagen: Man sollte sich davor hüten, sich von **Wunschvorstellungen und Trugbildern** hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten und Verhandlungsgelegenheiten verführen und verwirren zu lassen.

(Zurufe von der SPD.)

(Dr. Schäfer)

- (A) — Na, meine Damen und Herren, ein Beispiel: Wo haben Sie denn in dieser ganzen Entwicklung der östlichen Welt im Augenblick, nach dem Tode dieses fast mit göttlicher Verehrung ausgestatteten Machthabers, schon eine klare Einsicht darüber, mit wem Sie eigentlich bei **Ost-West-Gesprächen** als Kontrahenten in Wirklichkeit zu rechnen haben werden? Wissen Sie überhaupt schon wirklich, wer in diesem **Kollegium der Nachlaßpfleger des großen Tyrannen** der Endgültige sein wird, mit dem man Abmachungen in diesem Zeitpunkt oder in einer absehbaren Zeit treffen könnte?

(Zuruf von der KPD: Sie spintisieren ja!
Sie betreiben wohl Astrologie!)

Deswegen teilen wir durchaus die Haltung des Herrn Bundeskanzlers, der auch mit einer **Viererkonferenz** einverstanden ist, der auch bereit ist, diesen Weg mitzugehen, unter der Voraussetzung allerdings, daß überhaupt Chancen des Erfolgs darin erkennbar werden. Man kann zu immerhin noch zweifelhaften Konferenzabsichten nicht beliebig hohe Blankowechsel ausstellen! Einfach zu sagen, die Viererkonferenz ist gleichsam das große Wunder, mit dem man die Welt aus den Angeln heben

(Abg. Dr. Menzel: Aber Herr Schäfer!)

und die verworrenen Machtverhältnisse und zerfahrenen Kräftegruppierungen einfach umstellen oder überwinden könnte —

(fortgesetzte Zurufe von der SPD)

so bequem kann man sich die Begründung nicht machen. Wir wehren uns dagegen, solche Wunder zu verkünden; wir halten uns lieber an Realitäten und an die Konkretisierungen, die gegeben sind in den Verträgen, die vor ihrer Ratifizierung stehen, an deren Grundgedanken wir festhalten. Wir verbleiben bei der Tendenz und der Erwartung, die wir hineingedacht und -gebracht haben, als wir um die Verträge mit den Westalliierten hier gerungen und uns auseinandergesetzt haben.

(B)

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. von Brentano.

Dr. von Brentano (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Ollenhauer hat heute zu der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers festgestellt, daß sie zu spät gekommen sei, und dann hat er sich darüber beklagt, daß man nicht bis nächste Woche gewartet habe.

(Heiterkeit bei den Regierungsparteien.)

Meine Damen und Herren, ich finde, eine Erklärung des verantwortlichen Regierungschefs zu einer Lebensfrage des deutschen Volkes — und hier zitiere ich Sie selbst, Herr Kollege Ollenhauer — kann niemals zu früh kommen. Ich habe es begrüßt, daß der Herr **Bundeskanzler** heute hier wieder einmal einige **grundsätzliche Erklärungen über Sinn und Ziel seiner Politik** abgegeben hat. Es schien mir notwendig zu sein, weil ich es einfach unerträglich finde, daß es einen Teil von Abgeordneten in diesem Hohen Hause gibt, die sich nur immer wieder darin ergehen, daß sie den Willen der deutschen Bundesregierung, den Willen der Koalition, die die Mehrheit des deutschen Volkes repräsentiert,

(Widerspruch links)

— Herr Kollege, wir sind in einer Demokratie, und da müssen Sie schon anerkennen, daß wir die

Mehrheit repräsentieren, bis Sie uns das Gegenteil (C) beweisen —

(Beifall bei den Regierungsparteien)

den Willen dieser Mehrheit des deutschen Volkes in Zweifel ziehen, sich mit dieser Lebensfrage des deutschen Volkes, der Wiederherstellung der deutschen Einheit, zu beschäftigen.

(Zurufe von der KPD.)

Ich muß sagen, meine Damen und Herren von der Opposition, ich habe den Eindruck, daß Sie wirklich um Argumente verlegen sind, wenn Sie mit ermüdender Hartnäckigkeit nur immer wieder dasselbe zu sagen wissen, das durch die Wiederholung nicht richtiger wird.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Dann haben wir heute gehört, der Herr Bundeskanzler habe zwar zu der Politik gesprochen, man sei aber nicht befriedigt. Man sei auch nicht auf die **politischen Einwände der Opposition** eingegangen. Ich habe sehr aufmerksam zugehört und habe heute dasselbe empfunden, was ich bei den letzten Debatten über die deutsche Politik hier empfunden habe. Herr Ollenhauer hat uns zwar, nicht immer sehr eindringlich, gesagt, was er an der Methode des Herrn Bundeskanzlers auszusetzen hat, aber, Herr Ollenhauer, Sie haben uns auch heute wieder nicht gesagt, was Sie an die Stelle der Politik setzen wollen, die wir betreiben.

(Beifall bei den Regierungsparteien. —

Abg. Dr. Wuermeling: Das weiß er doch nicht! — Zuruf von der SPD: Das nimmt

Ihnen ja keiner mehr ab! — Weitere Zurufe links.)

Dann haben Sie die originelle Äußerung getan — ich muß schon sagen: originell —, Sie hätten ein Programm in einem **Rundfunkinterview** entwickelt, und darauf habe die Bundesregierung gar nicht geantwortet. (D)

(Lachen bei den Regierungsparteien.)

Ich habe Verständnis dafür, daß Sie vielleicht Interesse daran hätten, den Deutschen Bundestag in das Studio des NWDR zu verlegen. Wir tun es nicht.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Zurufe links.)

Das Ziel der deutschen Politik in dieser Frage scheint mir wirklich nicht mehr sehr schwer zu ergründen zu sein. Wenn es Ihnen aber sehr schwer fällt, meine Damen und Herren von der Opposition, dann möchte ich Sie doch daran erinnern, daß Sie eine ganze Reihe von Anträgen hier gestellt und Entschließungen mit beschlossen haben, die dieses gemeinsame Ziel in einer völlig unmißverständlichen Weise wiedergeben. Vielleicht ist es Ihrer Erinnerung entfallen, daß Sie am 9. März 1951 und am 27. September 1951 Regierungserklärungen und gemeinsame **Entschließungen** angenommen und sogar eine eigene Entschließung eingebracht haben,

(Zurufe von der SPD)

die mit überwältigender Mehrheit des Bundestags angenommen worden ist. Und was steht in diesen Entschließungen? In diesen Entschließungen steht — —

(Abg. Kalbitzer: Das brauchen Sie nicht vorzulesen, das kennen wir selber! — Gegenrufe von der Mitte: Die kennt ihr eben selber nicht! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Wuermeling: Das wird ihnen peinlich!)

(Dr. von Brentano)

(A) — Vielleicht, Herr Kollege Kalbitzer, kennen Sie sie, aber ich habe den Eindruck, die Mehrheit Ihrer Fraktion kennt sie nicht mehr.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Zurufe links.)

In diesen Entschlüssen steht — das hat heute der Herr Bundeskanzler wiederholt —, daß wir hoffen und wünschen, die vier Mächte, die für die Trennung und Teilung Deutschlands die Verantwortung tragen, möchten sich baldmöglichst zusammensetzen, um diesem Zustand ein Ende zu bereiten. In diesen Entschlüssen steht weiter, was wir von diesen Verhandlungen erwarten: erstens die **Durchführung freier Wahlen** in ganz Deutschland,

(Abg. Rische: Nach dem neuen Wahlgesetz?)

zweitens die **Bildung einer freien Regierung** für ganz Deutschland, drittens den **Abschluß eines Friedensvertrags**, der mit einer freien Regierung des ganzen Deutschlands frei verhandelt wird, viertens die **Regelung der noch offenen territorialen Fragen** in diesem frei vereinbarten Friedensvertrag und fünftens — und das nicht zuletzt, meine Damen und Herren — die **Handlungsfreiheit** für eine solche deutsche Regierung; denn wenn Sie für diese deutsche Regierung nicht die Handlungsfreiheit verlangen, ist die Rede von der Freiheit nicht mehr wahr.

(Zurufe von der SPD.)

In den letzten Wochen hören wir nun zu unserer Überraschung — und hier stimme ich dem Herrn Bundeskanzler zu —, daß man nicht mehr auf dem Boden dieser Entschlüsse zu stehen scheint, sondern glaubt, das **Potsdamer Abkommen** sei noch immer die geeignete juristische Grundlage für Verhandlungen.

(B)

(Zurufe von der SPD.)

— Meine Damen und Herren, ich kann nur wiederholen, was Herr Kollege Schäfer sagte: Wenn Sie eine Beunruhigung des deutschen Volkes feststellen, haben Sie wohl recht.

(Sehr richtig! rechts.)

Das deutsche Volk ist mit Recht darüber beunruhigt, daß eine große Partei sich den Anschein gibt, als sei sie bereit, auf den Boden des Potsdamer Abkommens zu treten oder dieses Potsdamer Abkommen als eine juristische Grundlage für die Verhandlungen der vier Siegermächte anzuerkennen.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Schröter [Berlin]: Herr von Brentano, Sie leisten damit dem deutschen Volk einen Bärenienst!)

— Das wollen wir der Entscheidung des deutschen Volkes überlassen!

Sie haben dann gefragt, was der **Sinn einer deutschen Politik** sei. Darf ich vielleicht etwas vorlesen? Über den Sinn der deutschen Politik hat ein Politiker gesagt:

Es gibt keinen wichtigeren Satz für einen weitschauenden Politiker als den: Macht die Bundesrepublik so stark wie möglich! Je schneller die neue Entwicklung zur westlichen Völkerfamilie vorangetrieben werden kann, d. h. je mehr die westlichen Völker sich ihrer überlegenen Kraft bewußt werden, um so eher wird der Block der östlichen Diktatur gezwungen sein, die Konsequenzen aus seiner Schwäche zu ziehen. Dann wird der Weg frei sein zu einem in Frieden geeinten

Europa. Die Lehre von Berlin ist nicht verstanden worden, die Lehre, daß die Russen nur härteste Entschlossenheit respektieren. Solange Moskau die Hoffnung haben kann,

— hören Sie gut zu! —

in Westdeutschland ernsthafte politische Ansatzpunkte zu finden, so lange wird der Kreml den eisernen Griff um die Ostzone bestimmt nicht lockern.

Meine Damen und Herren, das hat am 7. September 1952 der Regierende Bürgermeister der Stadt Berlin **Reuter** gesagt.

(Hört! Hört! bei den Regierungsparteien. — Abg. Rische: Der ist ja auch für die EVG!)

Ich glaube, damit ist die, wie ich hoffe, auch heute noch gemeinsame Politik der Mehrheit dieses Hauses in sehr klarer Weise umrissen.

Wenn wir uns heute darüber unterhalten, ob **Potsdam** noch ein Ausgangspunkt oder eine **Grundlage für ein Vierergespräch** sein könne, so möchte ich zum Schluß noch ein zweites Zitat bringen. Am 18. November 1950 hat hier im Bundestag ein Abgeordneter gesagt:

Ich möchte das ganze Haus zum Zeugen für eine einheitliche Meinung der Deutschen anrufen, daß der Geist der bedingungslosen Kapitulation nicht der Geist ist, aus dem politische, moralische und militärische Werte geschaffen werden können.

Der Abgeordnete hieß Dr. Kurt **Schumacher**.

(Hört! Hört! bei den Regierungsparteien. — Zuruf von der SPD: Was soll denn das heute?)

Sie haben uns gefragt, welches die Grundlagen der Politik seien,

(Zuruf links: Sie haben nicht geantwortet!)

(D)

die auch nach unserer Auffassung zur Wiedervereinigung Deutschlands führen könnten. Sie haben gefragt, was die Bundesregierung unternehmen könne oder unternehmen müsse, um Deutschland in dieses Gespräch einzuschalten, was ich mit Ihnen für eine unbedingte Notwendigkeit halte. Diese Frage hat uns veranlaßt, einen Entschlüssen Antrag vorzulegen, den ich gleichzeitig im Namen der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP, der DP und der FU vorzutragen die Ehre habe. Der Antrag lautet:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, auch in Zukunft bei den Regierungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritanniens und Frankreichs darauf zu dringen, daß diese Mächte alles tun, um die Wiedervereinigung des ganzen Deutschland auf friedlichem Wege herbeizuführen.

In erneuter Bekräftigung seiner mehrfachen Entschlüssen, insbesondere seiner Entschlüssen vom 9. März 1951 und vom 27. September 1951, erklärt der Deutsche Bundestag:

Das Ziel der Verhandlungen einer Viermächtekonferenz hinsichtlich Deutschlands muß sein

1. die Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutschland;
2. die Bildung einer freien Regierung für ganz Deutschland;
3. der Abschluß eines mit dieser Regierung frei vereinbarten Friedensvertrages;

(Dr. von Brentano)

- (A) 4. die Regelung aller noch offenen territorialen Fragen in diesem Friedensvertrag;
5. die Sicherung der Handlungsfreiheit für ein gesamtdeutsches Parlament und eine gesamtdeutsche Regierung im Rahmen der Grundsätze und der Ziele der Vereinten Nationen.

Ich glaube, wenn wir uns gemeinsam zu dieser Entschließung bekennen, weiß die Bundesregierung — zumindest wieder von heute ab —, wie die große Mehrheit des Deutschen Bundestages urteilt.

(Beifall bei den Regierungsparteien und der FU. — Zurufe von der SPD. — Abg. Heiland: Unverschämtheit!)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete von Merkatz.

Dr. von Merkatz (DP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe zunächst zur **Haltung des Nordwestdeutschen Rundfunks** namentlich angesichts der gegenwärtigen außenpolitischen Situation unseres Landes ein kurzes Wort zu sagen. Die Opposition hat dargelegt, daß es sich bei dem erwähnten Kommentar nur um eine Meinungsäußerung handle. Wenn aber eine Institution die Unabhängigkeit zuerkannt bekommen hat, dann hat eine solche Meinungsäußerung auch in einer inneren, in einer äußeren und besonders in einer **parteipolitischen Unabhängigkeit** zu erfolgen, und sie muß um die Wahrheit bemüht bleiben. Es kann nicht angehen, daß dieses wichtige Instrument der Unterrichtung der öffentlichen Meinung fortgesetzt mißbraucht wird, um die Ansichten der Opposition zu begünstigen.

(Lebhafte Zurufe von der SPD. — Zuruf: Hände an die Hosennaht! — Glocke des Präsidenten.)

- (B) Es gibt auch noch andere Beziehungen, an denen wir Kritik üben könnten, denn Sie (zur SPD) vermögen eine Pressemacht und eine Rundfunkmacht auszuüben, gegenüber deren Möglichkeiten wir uns als Waisenknaben vorkommen.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Zurufe von der SPD.)

Ich glaube, daß die Verfassung des Rundfunks einer gründlichen Überholung bedarf, damit eine solche Brunnenvergiftung, wie sie hier geschehen ist, nicht wieder vorkommen kann.

(Beifall bei der DP. — Fortgesetzte Zurufe von der SPD.)

Ich habe der Opposition noch einiges andere zu sagen. Worauf kommt es bei der heutigen Diskussion an, deren Zeitpunkt die Regierung zu bestimmen hat und nicht irgendeine Partei? Es kommt darauf an, Klarheit zu schaffen nach außen und nach innen. Sie, meine Herren von der Opposition, tragen die Verantwortung dafür, daß diese Klarheit sowohl im Ausland als auch bei uns im Innern und insbesondere bei der Bevölkerung in der sowjetisch besetzten Zone nicht mehr besteht.

Die heutige Debatte hat eine Vorgeschichte. Wer ist es, der eine **klare, aktive Linie der Politik**, die darauf abzielt, die **Einheit unseres Vaterlandes** herzustellen,

(Zuruf von der SPD: Schumacher!)

laufend verzögert hat, und zwar seit Jahren,

(Abg. Dr. Wuermeling: Sehr gut!)

mit tausend Argumenten, die sich stets widersprochen haben, die von Unlogik durchtränkt waren?

(Zuruf von der SPD: Lauter! — Weitere Zurufe von der SPD.)

— Ich muß leider sehr laut sprechen, da Sie es mir nicht ermöglichen, mit der normalen Stimme zu reden, weil Sie dauernd dazwischenrufen. — Wer hat mit den **Ressentiments eines geschlagenen und daher leidenden Volkes** vor allem 1950/51 einen ganz groben Mißbrauch getrieben?

(Lebhafte Zurufe von der SPD. — Zuruf: Mit Schwarz-Weiß-Rot sind Sie herumgezogen!)

Wer hat den Standpunkt des „Ohne mich“ gefördert?

(Abg. Dr. Wuermeling: Sehr gut!)

Wer hat versucht, gewisse Auffassungen, die in kirchlichen Kreisen herrschten, in weiten Teilen des Landes in ein Zwielficht zu stellen? Ich denke an die Besprechung, die mit Herrn Niemöller stattgefunden hat. Sie haben mehrfach Ihren Standpunkt geändert, und daraus ist die **Unklarheit** entstanden, daß auch nur die Erwähnung des **Potsdamer Abkommens** als eine **juristische Grundlage für Viermächtebesprechungen** die allergrößten und gefährlichsten Mißverständnisse hat aufkommen lassen.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Fortgesetzte Zurufe von der SPD. — Unruhe.)

Ich freue mich, feststellen zu können, daß Herr Ollenhauer in diesem Hause von dem materiellen Inhalt des Potsdamer Abkommens ausdrücklich abgerückt ist.

(Abg. Dr. Wuermeling: Gott sei Dank! — Abg. Schoettle: Wer hat denn da abzurücken? Unverschämtheit!)

Diese Feststellung dürfte nach außen von größter Bedeutung sein. Wir halten aber auch die Opposition an dieser gegebenen klaren Feststellung, nachdem sie selber durch ihre Erklärungen Zweifel verursacht hat, fest.

(Lebhafte Zurufe von der SPD. — Unruhe.)

Ein zweiter Punkt, in dem heute durch die Ausführungen des Führers der Opposition eine ganz erhebliche Unklarheit aufgebracht worden ist, ist die völlig verkehrte Auslegung der Darlegung des Herrn Bundeskanzlers über die **Bedeutung des Potsdamer Abkommens in bezug auf die Oder-Neiße-Linie**. Zunächst einmal: Ich erinnere mich an Zeiten, als meine Partei die Frage der Oder-Neiße-Linie aufgegriffen und die Forderung erhoben hatte, daß man niemals den Verlust der Gebiete ostwärts dieser Linie anerkennen dürfte, daß uns damals von der heutigen Opposition entgegengehalten wurde, es sei völlig sinnlos, diese Frage überhaupt aufzuwerfen. Das war in den Jahren 1945 und 1946.

(Fortdauernde Zurufe von der SPD. — Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

— Ich habe ein kräftiges Organ, und ich kann auch noch lauter sprechen als Sie rufen, wenn Sie wollen. Nachher hat man eingesehen, daß diese Forderung von höchster nationaler Bedeutung ist. Und heute, als der Herr Bundeskanzler auf die sowjetische Auslegung des Potsdamer Abkommens Bezug genommen hat,

(Zuruf von der SPD: Nein!)

will man ihm unterstellen, er habe diese Auslegung sich zu eigen gemacht und damit anerkannt! Das ist eine Brunnenvergiftung ersten Ranges!

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien. — Gegenrufe von der SPD.)

(Dr. von Merkatz)

- (A) Auf harte Behauptungen und böse Unterstellungen muß man hart erwidern; das läßt sich leider nicht ändern.

(Zuruf von der SPD: Aber nicht mit Verdrehungen!)

— Ich verdrehe nichts; ich stelle richtig!

(Lebhafte Protestrufe von der SPD.)

Sie haben verdreht, und zwar in verantwortungslosester Weise

(Zurufe von links: Oho!)

haben Sie die Erklärung der Regierung verdreht!

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien. — Pfui!-Rufe von der SPD.)

Wir wenden uns dagegen, daß Sie die **Frage der deutschen Einheit** zu einem **Wahlschlager** zu machen versuchen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Darauf wird von Ihnen alles abgestellt.

(Abg. Dr. Wuermeling: Dolchstoß gegen die Nation! — Hör! Hör! und Lachen bei der SPD.)

Niemand können wir in dieser Frage zu einer loyalen Zusammenarbeit kommen, wenn Sie diese Frage zu einem Wahlschlager zu machen versuchen.

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion steht zu der von der Koalition eingebrachten Resolution. Ich darf feststellen, daß wir den gefundenen Formulierungen zustimmen. Zu Punkt 5 habe ich aber Veranlassung, eine Auslegung zu geben.

Wir, die Fraktion der Deutschen Partei, verstehen darunter die Handlungsfreiheit einer gesamtdeutschen Regierung und eines gesamtdeutschen Parlaments, d. h. die Freiheit von jeglicher internationalen Kontrolle, wie sie nach den juristischen Grundlagen des sogenannten Potsdamer Abkommens — das nebenbei kein Abkommen ist — vorgesehen waren. Wir fordern für ein Gesamtdeutschland vollkommene Freiheit von jeder Art der Intervention.

- (B) Damit kommen wir in eine weitere Kontroverse mit der Opposition; das betrifft die
- Handlungsfähigkeit der gegenwärtigen Bundesregierung als Sprecherin für ganz Deutschland**
- . Wir wünschen diese Formulierung, wie sie auch vom Herrn Bundeskanzler gebraucht worden ist, dahingehend ausgelegt zu sehen, daß die Bundesregierung, bis eine gesamtdeutsche Regierung vorhanden ist, Sprecherin des gesamten deutschen Volkes ist und in dieser Eigenschaft die Fähigkeit hat, in Vorbereitung eines Friedensvertrags völkerrechtliche Bindungen einzugehen.

Wir legen ferner Wert auf die Feststellung — und das ist unser politisches Ziel —, daß wir uns keine in wirklicher Freiheit zustande gekommene gesamtdeutsche Regierung, besser gesagt keine Reichsregierung vorstellen wollen, die jemals eine Freiheit dafür beansprucht, diese Freiheit nicht in einer europäischen Gemeinschaft der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, politischem und militärischem Gebiet zu sichern. Denn wir suchen einen dauerhaften Frieden für Deutschland. Mit dieser besonderen Auslegung, die erkennbar machen soll, daß meine Fraktion an der durch die Jahre befolgten Linie einer europäischen Einigungspolitik, und zwar in den praktischen Formen unzweideutig festhält, die von der Bundesregierung bejaht und vereinbart worden sind, stimmen

(C) wir der gemeinsamen Resolution zu. Hinsichtlich der einzelnen Vorschläge, die wir für die Aktivierung einer gesamtdeutschen Politik zu machen haben, behalte ich mir weitere Ausführungen im Rahmen der außenpolitischen Debatte, die die Opposition angekündigt hat, vor.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Zuruf von der KPD: Heil Merkätzchen!)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Reimann. — Herr Abgeordneter Reimann, wünschen Sie nicht das Wort?

(Abg. Reimann: Ja, ja!)

Reimann (KPD): Meine Damen und Herren! Zu der **Erklärung des Bundeskanzlers zu seiner Außenpolitik** möchte ich folgendes feststellen.

1. Die Ausführungen des Bundeskanzlers lassen klar erkennen, daß er weder eine Verständigung der Deutschen untereinander noch eine Verständigung der vier Großmächte zur friedlichen Lösung der deutschen Frage will.

(Sehr gut! bei der KPD.)

Seine Bemühungen laufen darauf hinaus, alles zu unterbinden, was dazu angetan ist, Deutschland zu einigen, den kalten Krieg zu beenden, die internationalen Spannungen zu beheben und dem deutschen Volke einen gerechten Friedensvertrag zu geben. Die Reisen von Professor Hallstein nach Paris und von Herrn Blankenhorn nach Washington unterstreichen meine soeben getroffene Feststellung. Somit hat Dr. Adenauer im Auftrage ganz bestimmter amerikanischer Kreise die **Rolle eines Syngman Rhee in Europa** übernommen.

(Sehr gut! bei der KPD.)

2. Die Bemühungen des Herrn Bundeskanzlers, die Verständigung der Deutschen und der vier Großmächte über die Herbeiführung der friedlichen Lösung der deutschen Frage zu stören, führt der Herr Bundeskanzler mit einem sehr großen Täuschungsmanöver vor dem Volke durch, indem er unwahre Behauptungen über den Inhalt des Potsdamer Abkommens sowie über die Noten der Regierung der Sowjetunion aufstellt.

(Bundeskanzler Dr. Adenauer: Seien Sie vorsichtig!)

Dr. Adenauer behauptet, daß die Sowjetregierung keinen Verhandlungsfrieden mit Deutschland, sondern, wie er sagt, einen Diktatfrieden anstrebt.

(Bundeskanzler Dr. Adenauer: Vorsichtig!)

Ich stelle demgegenüber fest, daß die Sowjetregierung seit Jahr und Tag fordert, daß bei den Viermächteverhandlungen zur friedlichen Regelung der deutschen Frage eine **gesamtdeutsche Vertretung**, bestehend aus Vertretern West- und Ostdeutschlands, zugegen sein muß.

(Sehr richtig! bei der KPD. — Zurufe von der Mitte und rechts.)

Herr Dr. Adenauer, bilden Sie sich doch nicht ein, (Zuruf von der Mitte: Bilden Sie sich doch nichts ein!)

daß Vierer-Verhandlungen auf einer Basis zustande kommen, daß nur Sie dann an dieser Konferenz teilnehmen.

(Sehr richtig! bei der KPD.)

Es ist ein Fakt, daß in Deutschland zwei Regierungen bestehen. Es ist ein Fakt, daß dieses Deutschland gespalten ist, und Fakt muß sein, daß

(Reimann)**(A)** eine gesamtdeutsche Vertretung auf dieser Konferenz anwesend sein muß.

(Zustimmung bei der KPD. — Lachen und Zurufe bei den Regierungsparteien. — Abg. Kiesinger: Aber eine frei gewählte!)

Das ist ganz klar, und daran kommen Sie nicht vorbei. In der Note der Regierung der Sowjetunion vom 23. August 1952 ist ausdrücklich festgestellt, daß bei den Verhandlungen eine gesamtdeutsche Vertretung anwesend sein muß.

3. Der Bundeskanzler behauptet, daß die Regierung der UdSSR eine dauernde militärische und politische Kontrolle für Deutschland anstrebt. In Wahrheit aber wünscht die Regierung der Sowjetunion, daß die **Viermächteverhandlungen** auf der Grundlage der Prinzipien des Potsdamer Abkommens durchgeführt werden. Das Potsdamer Abkommen ist die einzige völkerrechtliche Grundlage, die von den vier Großmächten unterschrieben ist. Die Regierung der Sowjetunion spricht von den Prinzipien des Potsdamer Abkommens und erklärt hierzu in der Note vom 23. August, daß die Regierung der USA den Sinn der in der Note der Sowjetregierung vom 24. Mai enthaltenen Bezugnahme auf die Potsdamer Beschlüsse verfälscht, wenn sie die Dinge so darstellt, als ziele die Note auf die Wiederherstellung der Viermächtekontrolle ab.

(Sehr gut! bei der KPD.)

Die Sowjetunion will also bei Verhandlungen gar nicht eine Kontrolle durch die vier Mächte mit in die Waagschale werfen. Es ist eine Lüge, wenn Sie das vorhin behauptet haben.

(B) **Präsident Dr. Ehlers:** Herr Abgeordneter Reimann, der Ausdruck „Lüge“ ist nicht parlamentarisch; ich rufe Sie zur Ordnung!**Reimann (KPD):** Wenn der nicht parlamentarisch ist, dann soll Dr. Adenauer hier nicht solche Geschichten erzählen.

(Abg. Pelster: Sie sollten sich ein bißchen vornehmer ausdrücken!)

4. Der Herr Bundeskanzler spricht von **Viermächteverhandlungen auf der Basis der Kriegsverträge von Bonn und Paris**. Diese Verträge beinhalten aber die Aggressionsabsichten der USA gegen die Völker des Ostens und Südostens und gegen die Völker der Sowjetunion und haben das Ziel, ganz Deutschland unter diese Verträge zu stellen. Sie glauben, daß damit eine Verhandlungsbasis für die Wiedervereinigung Deutschlands gegeben ist? Ich erkläre, daß man sich schlecht Viermächteverhandlungen über die friedliche Regelung der deutschen Frage auf der Basis dieser Verträge vorstellen kann.

5. Das Deutschland, das Herrn Dr. Adenauer mittels der Verträge von Bonn und Paris vorschwebt, will weder das deutsche Volk noch wollen es die Völker Ost- und Westeuropas, weil das Deutschland, das Dr. Adenauer vorschlägt, das Deutschland der Monopol- und Bankherren, der Militaristen und Revanchepolitiker ist.

(Zurufe von der Mitte und rechts.)

Wenn Sie noch etwas mehr wissen wollen, dann hätten Sie sich einmal gestern die Sendung des Nordwestdeutschen Rundfunks über die Naumänner in Ihrer Partei anhören können, Herr Blücher! — Demgegenüber schlagen wir vor, daß sich sofort

Vertreter aus Ost- und Westdeutschland zusammensetzen und sich über die Fragen der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands verständigen.

(Erneute Zurufe von der Mitte und rechts.)

Dasselbe, was in **Österreich** schon heute Tatsache ist, kann morgen für **Deutschland** Tatsache werden, wenn sich Deutsche an einen Tisch setzen und sich dort über alle innerdeutschen Fragen einigen.

(Zuruf von der Mitte: Aber nur Deutsche!)

— Nur Deutsche, jawohl. Wir sind der Meinung, daß die Wiedervereinigung Deutschlands auf dem Wege eines Kompromisses zustande kommen muß und nicht, wie Dr. Adenauer es will, auf der Grundlage von Vorleistungen oder von Eroberungsabsichten mittels der Verträge von Bonn und Paris.

Obwohl die sozialdemokratische Parteiführung noch vor kurzem auf dem Standpunkt stand, daß es eine Verhandlungsbasis auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens nicht gibt, stellen wir fest, daß sie diese Haltung jetzt revidiert hat.

(Hört! Hört! bei den Regierungsparteien.)

Herr Kollege Ollenhauer, es hat keinen Sinn, hier etwas anderes zu sagen als das, was Sie auf der Pressekonferenz in Bonn erklärt haben.

(Erneute Zurufe von den Regierungsparteien: Hört! Hört!)

Ich zitiere die „Welt“; das ist doch wirklich keine kommunistische Zeitung und hat auch mit dem ADN gar nichts zu tun. Die „Welt“ schreibt auf Grund der Ausführungen von Herrn Ollenhauer:

Die Erwähnung des Potsdamer Abkommens in den sowjetischen Erklärungen

— das hat Herr Ollenhauer gesagt —

(D) basiere ausdrücklich auf der Tatsache, daß die Potsdamer Abrede die einzige noch existierende vertragliche Bindung der vier Besatzungsmächte untereinander sei, auf die sich auch die westlichen Alliierten bei ihren Vertragsverhandlungen mit der Bundesregierung stützen.

Und wenn Ihnen die „Welt“ nicht genügt, dann zitiere ich aus dem **Sozialdemokratischen Presse-dienst** vom 21. Mai 1953.

(Glocke des Präsidenten.)

Dort heißt es unter der Überschrift „Potsdamer Abkommen einzige Brücke zwischen Ost und West“:

Das Potsdamer Abkommen stellt als völkerrechtlicher Vertrag die einzige Klammer dar, die unser aufgeteiltes Deutschland noch umschließt.

(Unruhe und Zurufe von der Mitte und links.)

Aber meine lieben Kollegen von der Sozialdemokratischen Partei, warum wehren Sie sich so gegen den Vorwurf der Regierungsparteien, daß Sie in die Nähe des Potsdamer Abkommens gerückt seien?

Präsident Dr. Ehlers: Kommen Sie bitte zum Schluß, Herr Abgeordneter!**Reimann (KPD):** Sollen Ihren Worten nicht Taten folgen? Es ist doch eine sehr schlechte Politik, wenn man dem Volke etwas erzählt und dann die Taten zur Realisierung dessen, was man sagt, fallen läßt. Wir sind der Meinung, daß die Worte auch mit den Taten übereinstimmen müssen. Es ist bekannt, daß die übergroße Mehrheit des deutschen Volkes — —

(A) **Präsident Dr. Ehlers:** Kommen Sie bitte zum Schluß, Herr Abgeordneter Reimann; Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Reimann (KPD): — auch die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei — nichts sehnlicher wünschen als die Beendigung des Kalten Krieges, die Verständigung der Deutschen und die Verständigung der vier Großmächte über die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands, den Abschluß eines Friedensvertrags, in dem der Termin festgelegt ist, wann die Besatzungstruppen ganz Deutschland verlassen müssen.

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Reimann, Ihre Redezeit ist seit längerer Zeit abgelaufen.

Reimann (KPD): Die zentrale Frage einer deutschen Politik nach innen und außen ist — —

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Reimann, ich entziehe Ihnen das Wort. Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Das Wort hat Frau Abgeordnete Wessel.

Frau Wessel (Fraktionslos): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bisher habe ich die Politik des Herrn Bundeskanzlers höher eingeschätzt, als daß er in diesem Hohen Hause eine hochpolitische Rede hält, um dadurch Erklärungen des ADN, einer östlich eingestellten Presseagentur, zurückzuweisen. Herr Bundeskanzler, es paßt doch sonst nicht in Ihr Konzept, dieser Seite soviel Ehre anzutun.

(Abg. Dr. Hasemann: Das ist doch keine Ehre!)

(B) Es muß deshalb bei der heutigen Rede des Herrn Bundeskanzlers um mehr gehen als um die Erklärung irgendeiner Zeitungsagentur. Und es geht tatsächlich um mehr, meine Damen und Herren! Es beginnt im deutschen Volk zu dämmern, daß die Außenpolitik des Herrn Bundeskanzlers gescheitert ist.

(Unruhe.)

Danken wir dem Herrgott dafür, daß uns diese Erkenntnis nicht nach einem Schicksal wie dem des koreanischen Volkes zum Bewußtsein kommt! In der Rolle eines Syngman Rhee möchte ich den deutschen Bundeskanzler nicht wiederfinden.

Es geht in der deutschen Außenpolitik, gleichgültig wie der Bundeskanzler heißen mag, um die zentrale Frage der **friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands**.

(Sehr gut! links. — Zuruf rechts: Sie wären der richtige Bundeskanzler!)

Aber einen durchführbaren Vorschlag für diese friedliche Wiedervereinigung haben wir auch heute in den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers nicht gehört. Eine Bundesregierung, deren Politik darauf eingestellt ist, daß ein wiedervereinigtes Deutschland insgesamt in den westlichen Militärblock eingefügt werden soll, hat nicht begriffen, wie wenig möglich das ist angesichts der geographischen Lage Deutschlands in Mitteleuropa und bei dem **Spannungsverhältnis zwischen Amerika und Rußland**. Diese Politik der Bundesregierung ist angesichts der Tatsache, daß Rußland die Ostzone mit 20 Millionen Menschen auf Grund der Politik der vier Siegerstaaten von 1945 als Faustpfand hat, eine Politik der Illusion, die nicht zu einer Wie-

dervereinigung Deutschlands führen wird. So viel politische Realität sollte man dem Herrn Bundeskanzler doch zutrauen, daß er nicht annimmt, die Russen würden auf friedlichem Wege die Ostzone räumen, um damit die Deutschen der Ostzone für die westeuropäische und amerikanische Aufrüstung freizugeben.

(Abg. Dr. Hasemann: Das ist ja sehr interessant!)

Wenn Sie, Herr Bundeskanzler, mit dieser Marschroute Ihrer bisherigen Politik den Herrn Ministerialdirektor Blankenhorn nach Washington und Paris geschickt haben, wäre das Reisegeld besser eingespart geblieben. Denn mit dieser Politik der unerfüllbaren Voraussetzungen werden Sie scheitern. Auf dieser Basis wird es weder zu Verhandlungen noch zu einer friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands kommen.

Wenn Sie, Herr Bundeskanzler, einen Beitrag Deutschlands im Namen des deutschen Volkes an die Bermuda-Konferenz richten wollen, dann muß er in der Betonung liegen, wie sehr Deutschland eine Kernfrage im Ost-West-Konflikt wie auf dem Wege zu einer friedlichen Gestaltung Europas ist. Es muß zu Verhandlungen der vier Mächte kommen, weil sonst die friedliche Lösung der deutschen Einheit in Frage gestellt wird. Aber Sie sollten, Herr Bundeskanzler, erkennen, daß eine Lösung der deutschen Frage von der Basis ausgehen wird, die unserem eigenen Sicherheitsbedürfnis wie dem unserer Nachbarn Rechnung trägt. In London haben Sie, Herr Bundeskanzler, nach Zeitungsnachrichten in Verbindung mit der Rede Churchills erklärt, man müsse den Russen die Furcht vor Deutschland nehmen. Ihre bisherige Politik, nämlich von den Russen zu erwarten, sie würden der Wiedervereinigung Deutschlands zustimmen mit dem Preis, daß Sie das wiedervereinigte Deutschland in die EVG einbringen, scheint mir kein gangbarer Weg zu sein, den Russen die Furcht zu nehmen. (D)

Es werden sich auf dem Verhandlungswege bei beiderseitigem guten Willen zweifellos eine Reihe von Möglichkeiten ergeben können, ein **System kollektiver Sicherheit** zu erreichen, das sowohl den Interessen Deutschlands als auch denen der vier Mächte gerecht wird. Darum liegt es im Interesse Deutschlands — insbesondere aber auch der Menschen in der Ostzone —, daß es zu Verhandlungen kommt und daß diese Chance jetzt nicht mehr verspielt wird. Wir stehen vor einer neuen internationalen Lage. Heute verfolgt jede Nation bei allem Bekenntnis zur gemeinsamen Sache ihre eigenen Lebensinteressen. Es ist deshalb notwendig, daß die Bundesregierung mit eigenen realistischen Vorschlägen hervortritt, und dies um so mehr, als ihre bisherige Westpolitik mit ihrem Vertragssystem nicht in der Lage ist und auch nicht sein wird, die deutsche Einheit wie die europäische Einheit tatsächlich zu verwirklichen.

(Beifall bei der SPD. — Zurufe in der Mitte.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Decker.

Dr. Decker (FU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die derzeitige Erschwerung der **außenpolitischen Situation**, die sich ja nicht nur auf Deutschland, sondern auf ganz Europa erstreckt, hat ihre Ursache darin, daß gewisse nationalistische,

(Dr. Decker)

(A) Isolationistische und neutralistische Strömungen, die bereits zurückgedrängt waren, wieder stärker ins politische Leben eingreifen. Dadurch ergibt sich die vom Bundeskanzler beklagte Unklarheit, die ihren Kulminationspunkt in der völligen **Ungewißheit über Rußland** findet. Möglicherweise sind in Rußland ebenso jene nationalistischen und egoistischen Kräfte im Vordringen, die wir auch in anderen Ländern am Werk sehen. Es handelt sich zumindest im Westen durchaus nicht um Felswände, die die Nationen innerhalb und voneinander trennen, sondern um Hürden, die auf dem Wege zu einem Ausgleich durchaus überwunden werden können. Aber heute besteht mehr denn je die Gefahr, daß das Rennen vor den letzten Hürden aufgegeben wird und daß die Pferde kopfscheu werden.

Wenn die fünf Punkte — ich kürze sie im Wortlaut —: freie Wahlen in Gesamtdeutschland, eine gesamtdeutsche Regierung, ein Friedensvertrag, Regelung der Grenzen in einem Friedensvertrag und Verhandlungsfreiheit einer deutschen Regierung mit anderen Staaten, als verbindliche **Ziele der deutschen Außenpolitik** bestehenbleiben und auch von den anderen Mächten anerkannt und gefördert werden, könnte im übrigen in Einzelheiten eine Verständigung möglich sein. Wir sehen in der Außenpolitik der Regierung ein Streben in dieser Richtung und halten ebenso an der europäischen Integration fest. Wir betonen die Notwendigkeit, Deutsche über deutsche Fragen mitbestimmen zu lassen. Als dem ganzen deutschen Volk verantwortliche Abgeordnete lehnen wir jedes Verbiegen außenpolitischer Stellungnahmen nach innenpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen und Machtverhältnissen ab.

(Sehr gut! in der Mitte.)

(B) Wir meinen, daß alle Abgeordneten hier an einem Strang ziehen könnten, unabhängig davon, ob sie in der Regierungskoalition stehen oder nicht. Hierzu kann jeder einzelne Abgeordnete viel beitragen. Wir wollen das Unsere dazu tun, denn wir sind der Ansicht, daß die deutsche Außenpolitik nicht nur die Politik einer Person oder einer parlamentarischen Gruppe sein, sondern vom Vertrauen des gesamtdeutschen Volkes getragen werden sollte.

(Beifall bei der FU und bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Ollenhauer.

Ollenhauer (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich auf zwei kurze Bemerkungen beschränken und nicht auf die Aussprache eingehen. Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Erwiderung auf meine Ausführungen erklärt, daß er nach wie vor über die **Haltung der Sozialdemokratie** in bezug auf das **Potsdamer Abkommen** in Unklarheit sei. Ich möchte deshalb hier noch einmal feststellen, was ich heute nachmittag in meiner Rede gesagt habe: Kein Sozialdemokrat hat sich an irgendeiner Stelle und zu irgendeinem Zeitpunkt zu dem materiellen Inhalt des Potsdamer Abkommens bekannt. Wir sehen auch in diesem Potsdamer Abkommen keine Basis für die Wiederherstellung der deutschen Einheit. Wir haben lediglich den Standpunkt herausgestellt, daß wir im Potsdamer Abkommen die einzig mögliche Handhabe sehen, um die vier Besatzungsmächte zu einem Gespräch über die deutsche Frage zu bringen. Ich habe mich in diesem Zusammenhang voll

mit dem Inhalt der Begründung der Bundesregierung zu diesem Punkte im Generalvertrag identifiziert. Ich habe davon nichts abzuschreiben. Aber ich halte diese Feststellung für wichtig, damit in der weiteren Diskussion nicht dauernd mit einer Vermengung von zwei völlig verschiedenen Tatsachen operiert wird.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Um dem Herrn Bundeskanzler zu helfen, seine Unklarheit in bezug auf diesen Punkt zu überwinden, möchte ich hier noch einmal ausdrücklich feststellen: Die Sozialdemokratie sieht im materiellen Inhalt des Potsdamer Abkommens keine Basis für die deutsche Politik in der **Frage der deutschen Einheit**.

(Bravo! bei der SPD.)

Ich möchte hinzufügen: Wer nach dieser Erklärung andere Behauptungen über die Haltung der Sozialdemokratie in diesem Punkte aufstellt, handelt wider besseres Wissen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die **Entschliebung**, die Herr Kollege von Brentano für einen Teil der Regierungsparteien hier vorgelegt hat.

(Abg. Kunze: Für alle Regierungsparteien!
Nur nicht für die SPD!)

— Für alle, Pardon! Ich freue mich, daß sie wenigstens in diesem Punkte wieder einig sind.

(Heiterkeit.)

Was in diesen Entschliebungen steht, sind Feststellungen, die in den vergangenen Diskussionen gemeinsam von der Koalition und von der Sozialdemokratie getroffen worden sind. Die Sozialdemokratische Partei sieht nicht den geringsten Anlaß, von den Beschlüssen, die hier zitiert und die mit ihrer Zustimmung gefaßt worden sind, abzugehen. Wir sind der Meinung, daß es sich hier um die Feststellung einer Selbstverständlichkeit handelt. Aber, meine Damen und Herren von der Koalition, wenn Sie Wert darauf legen, diese Selbstverständlichkeiten noch einmal in einer Entschliebung zu bekräftigen, dann sehen wir keinen Grund, Sie daran zu hindern. Ich möchte, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, nur hinzufügen: wir nehmen die Entschliebung so, wie sie ist. Gewisse **Interpretationen**, die der Herr Kollege von Merkatz in bezug auf den Punkt 5 gegeben hat, betrachten wir in keiner Weise als verbindlich. Wir werden bei der nächsten außenpolitischen Debatte auf diesen Punkt zurückkommen.

Im übrigen möchte ich noch folgendes sagen. Wenn wir dieser Entschliebung zustimmen, weil es keinen sachlichen Einwand gegen diese Punkte gibt, die wir längst beschlossen haben, so liegt darin in keiner Weise irgendeine Erklärung der Sozialdemokratie, daß sie von dem Verlauf der heutigen Debatte und insbesondere von den Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers befriedigt sei.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Im Gegenteil, wir müssen hier in aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, daß wir nach wie vor die größten **Vorbehalte** und Bedenken gegenüber der gegenwärtigen **Aktivität der Regierung** haben.

Das nächste, was ich sagen möchte, ist dies. Meine Damen und Herren von der Koalition, wenn Sie diese Entschliebung annehmen und auch wir ihr zustimmen, können Sie nicht davon ausgehen, daß die Sozialdemokratie darin etwa eine Antwort des

(Ollenhauer)**(A)** Bundestags auf die jetzt gegebene **internationale Situation** sieht.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Hier kommt es darauf an, daß der Bundestag seinen Willen in bezug auf die konkreten Schritte, die im Hinblick auf die **Bermuda-Konferenz**, im Hinblick auf eine mögliche **Viermächte-Konferenz** und auf **Verhandlungen der vier Hohen Kommissare** unternommen werden, deklariert.

(Sehr wahr! bei der SPD.)

Auf diese Punkte geben Sie keine Antwort. Wir werden aber im Zusammenhang mit der Debatte über unseren Antrag diese konkreten Fragen erneut zur Sprache bringen. Dann wird der Bundestag vor der Frage stehen, ob er auf die Dinge, die uns heute bewegen und interessieren, eine eindeutige, positive Antwort in der Richtung einer Förderung von **Verhandlungen über die Wiederherstellung der deutschen Einheit** zu geben bereit ist.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Kunze: Immer dasselbe!)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, ich schließe die Besprechung.

(Abg. Rische: Zur Abstimmung über die EntschlieÙung möchte ich das Wort!)

— Herr Abgeordneter Rische, zur Abstimmung wollen Sie das Wort?

(Abg. Rische: Über die EntschlieÙung!)

— Ja, bitte schön.

Rische (KPD): Meine Damen und Herren! Die kommunistische Fraktion

(Zurufe von der Mitte und rechts: Gruppe!)

(B) hat der bekannten EntschlieÙung des Bundestags über eine Initiative zum Zustandekommen einer Viererkonferenz damals ihre Zustimmung gegeben. Heute haben wir aus dem Munde des Herrn Merkatz wiederum gehört, in welcher Art bestimmten **EntschlieÙungen** des Bundestages für eine Entspannung der **internationalen Lage** ein chauvinistischer Inhalt gegeben werden soll.**Präsident Dr. Ehlers:** Herr Abgeordneter Rische, keine weitere Debattenrede!**Rische (KPD):** Aus diesem Grunde, meine Damen und Herren, hat sich die kommunistische Fraktion

(lebhaftes Zurufe von der Mitte und rechts: Gruppe!)

entschlossen, der vorgelegten EntschlieÙung ihre Zustimmung nicht zu geben.

(Lachen bei den Regierungsparteien.)

Sie wird sich der Stimme enthalten.

(Abg. Hilbert: Haben Sie neue Befehle aus Moskau?)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, der EntschlieÙungsantrag ist vom Herrn Abgeordneten Dr. von Brentano vorgetragen worden. Daß es in dem Text „Vereinigte Staaten von Amerika“ und nicht „... Nordamerika“ heißen muß, ist Ihnen dabei zweifellos aufgefallen. Ich brauche das nicht ausdrücklich zu berichtigen.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem EntschlieÙungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP, FU zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Meine Damen und Herren, ich

stelle fest, daß der EntschlieÙungsantrag bei zehn Enthaltungen, im übrigen einstimmig angenommen worden ist. **(C)**

(Beifall von der Mitte bis rechts.)

Damit, meine Damen und Herren, haben wir das Recht, zum ersten Punkt der Tagesordnung zu kommen.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Dritte Beratung des Entwurfs eines **Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes** (Nrn. 1307, 3713, 4250 der Drucksachen);

Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Beratung (Umdruck Nr. 919; Anträge Umdrucke Nrn. 937, 938, 939 [neu], 942, 950). (Erste Beratung: 83. und 236. Sitzung; zweite Beratung: 265. Sitzung.)

Der Ältestenrat schlägt Ihnen eine Gesamtredezeit von 60 Minuten in der allgemeinen Aussprache der dritten Beratung vor.

Wer wünscht das Wort? — Herr Abgeordneter Dr. Arndt.

Dr. Arndt (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ob die sozialdemokratische Fraktion in der Lage sein wird, dem **Dritten Strafrechtsänderungsgesetz** zuzustimmen, wird davon abhängen, welche Gestalt das Gesetz in der dritten Lesung nehmen wird. Unabhängig davon, welches Ergebnis die Abstimmungen haben, muß sich unsere Kritik gegen die **gesetzgeberische Methode** richten. Bereits die Tatsache, daß bei einem Gesetz dieser Art Fragen der Formulierung in das Plenum gebracht werden mußten, beweist doch, daß dieses Gesetz unausgereift ist und daß es nicht gut sein kann, in der fieberhaften Arbeit kurz vor Toresschluß der Legislaturperiode noch sozusagen es zu „erledigen“. **(D)** Wir halten dieses Gesetz nach wie vor nicht für besonders dringlich und bedauern, daß seine Beratung den Zeitmangel des Rechtsausschusses noch verschlimmert hat und für so unbedingt eilbedürftige Gesetze wie das Familienrechtsgesetz und vor allem das Bundesentschädigungsgesetz einen Zeitverlust verschuldete, der nicht wieder einzuholen sein wird. Schon heute läßt sich voraussehen, daß der Rechtsausschuß, und zwar infolge des Drängens der Bundesregierung auf Verabschiedung der von ihr bevorzugten Vorlagen, mit teils älteren, teils ungleich wichtigeren Gesetzen und Anträgen nicht mehr fertig werden wird.

(Vizepräsident Dr. Schäfer übernimmt den Vorsitz.)

In der Verhandlung über unsere Geschäftsordnung vor dem Bundesverfassungsgericht hat der Herr Präsident des Bundestags auf Befragen erklärt, daß eine sogenannte **Beerdigung von Vorlagen in einem Ausschuß unzulässig** sei, daß jeder Ausschuß vielmehr die Pflicht habe, die ihm überwiesenen Vorlagen unverzüglich zu bearbeiten und dem Plenum wieder zuzuleiten. Im **Rechtsausschuß** aber sind leider eine ganze Reihe von Anträgen begraben worden, so z. B. unsere Anträge auf Grund der Untersuchung über die Vorfälle bei der Wahl der vorläufigen Bundeshauptstadt, aber auch das Familienrechtsgesetz, und das Bundesentschädigungsgesetz ist vom Begräbnis bedroht.

Wir erheben Bedenken nicht nur dagegen, daß dieses Dritte Strafrechtsänderungsgesetz zu einem ungeeigneten Zeitpunkt verabschiedet werden soll, sondern wir mißbilligen auch, daß ohne jede sinn-

(Dr. Arndt)

- (A) volle Systematik einzelne **Änderungen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht** vorweggenommen werden sollen. Die Einheitlichkeit der großen Justizgesetze ist in ihrem unlösbaren Sinnzusammenhang ein unschätzbar wertvolles Erbe, weshalb man sich hüten sollte, durch eine Gelegenheitsgesetzgebung vereinzelte Abänderungen durchzuführen oder neue und fragwürdige Bestimmungen einzufügen.

Gewiß beruht die Neufassung des **§ 56 des Strafgesetzbuches** auf einem Entwurf von Gustav Radbruch und bedeutet eine konsequentere Durchführung des **Schuldprinzips**. Eine strafbare Handlung soll wegen der von ihr verursachten Folgen nur unter der Voraussetzung strenger bestraft werden können, falls der Täter auch diese Folgen hätte voraussehen müssen; also insoweit fahrlässiges Verhalten. Das klingt schon sehr einleuchtend. Aber ich frage mich, ob es nicht auch Überspitzungen des Schuldprinzips geben kann, und keineswegs läßt sich die Gefahr leugnen, daß eine Diskrepanz zu den Delikten eintreten wird, deren Strafbarkeit durch ihre Folgen oder andere objektive Umstände nicht erhöht, sondern überhaupt erst begründet wird, aber bei denen trotzdem diese Bedingungen der Strafbarkeit nicht verschuldet zu sein brauchen.

Wir müssen uns also für später eine Überprüfung im größeren Rahmen vorbehalten; denn unsere Warnung vor vermeintlichen Ausbesserungen an Einzelvorschriften der großen Justizgesetze erwächst gerade aus der grundsätzlichen Einsicht, daß eine **umfassende Rechtsreform** notwendig, aber auch als organische Einheit zu erarbeiten ist. Diese Rechtsreform muß zugleich das Fundament für die Neuordnung der Rechtspflege durch das so dringliche **Richtergesetz** bilden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung und dem Gerichtsverfahren zu verbinden ist. Diese Aufgabe wird leider nur erschwert und verzögert, wenn man hier und da planlos einzelne Änderungen improvisiert, anstatt unverzüglich an das Ganze heranzugehen.

Meine Fraktion hatte frühzeitig beantragt, eine unabhängige **Kommission** aus Wissenschaftlern, Richtern und Anwälten einzusetzen, um wenigstens die **Strafrechtsreform** so vorzubereiten, wie es diesem ersten Bundestag und in seiner Anlaufzeit auch dem Bundesjustizministerium einfach nicht möglich war. Leider hat damals die Mehrheit unseren Antrag abgelehnt, weil der Herr Bundesjustizminister sagte, daß sein Ministerium allein dazu imstande sei. So haben wir kostbare Zeit verloren und müssen uns heute mit einer provisorischen Improvisation beschäftigen, die viele Wünsche offenläßt, bei der es jedoch sinnlos wäre, ein solches Gelegenheitsgesetz mit noch weiteren Einzelheiten zu überladen.

Ich erkläre aber ausdrücklich, daß wir sowohl bereits Grundsatzforderungen für die kommende Rechtsreform vorbereiten als auch in den einzelnen Fragen eine Reihe jetzt noch zurückgestellter Anliegen haben; etwa, daß künftig über die **Wiederaufnahme eines Strafverfahrens** nicht die gleichen Richter, die das Urteil sprachen, zur Entscheidung berufen sein dürfen — ich erinnere an den Fall Burkert in Bayern —, oder daß es sich von selbst verstehen sollte, einem Bürger, der angeklagt war, in jedem Fall eine **Ausfertigung der Urteilsgründe** zuzustellen.

Im einzelnen sind unsere Bedenken gegen den neuen **§ 93 des Strafgesetzbuches** bereits bekannt. Wir haben dazu einen Antrag gestellt, den ich be-

richtigen darf. Er ist gegenwärtig so abgefaßt, daß eingefügt werden soll: „zur Untergrabung der demokratischen Freiheit“. Aber da der Begriff des „Untergrabens“ später erneut in demselben Paragraphen vorkommt, bitte ich, das Wort „Untergrabung“ zu ersetzen durch das Wort „Unterdrückung“. Es soll also eingefügt werden: „zur **Unterdrückung der demokratischen Freiheit**“. Die Abwehr von Angriffen auf die Demokratie ist ein gemeinsames Anliegen aller Demokraten. Aber diese Abwehr droht dort ihren Sinn zu verlieren, wo wir in die Gefahr geraten, vor lauter Abwehr selbst die Grundsätze einer rechtsstaatlichen Demokratie preiszugeben. Je unbestimmter der Tatbestand eines Strafgesetzes wird, um so mehr wächst auch die Möglichkeit seines Mißbrauchs. Dabei braucht es sich nicht erst um eine Fehlentwicklung in der Rechtsprechung zu handeln, für die zuweilen der Gesetzgeber mehr verantwortlich ist als der Richter, sondern es kann schon Unheil angerichtet werden, wenn die Exekutive mit politisch gefärbten Gesetzen auf ihre Weise umgeht. Der Qualm, den infolge von Verwaltungsmaßnahmen jüngst der „Vulkan“ ausspie, hatte einen peinlichen Geruch, und gerade, ich glaube, wir sollten uns auf das äußerste hüten, aus Ermittlungen, die allein dem Recht zu dienen haben, politische Sensationen und politische Effekte herauszuholen.

Eine Untergrabung droht unserer Demokratie auch nicht allein von den Kommunisten. Es häufen sich vielmehr in letzter Zeit die Publikationen einer **antisemitischen Hetze**, die sowohl unserem Grundgesetz zuwiderläuft als auch in der Weltöffentlichkeit uns empfindlich schädigt. Darüber wird bei nächster Gelegenheit noch ein sehr deutliches Wort zu sagen sein.

Um heute nicht wieder eine zu breite Debatte zu entfesseln, haben wir uns bemüht, unsere praktische Kritik auf nur vier Abänderungsanträge zu beschränken. Über die Notwendigkeit, den Streit um die **Landtagsimmunität** gesetzgeberisch zu entscheiden, wird mein Fraktionskollege Brill bei der Einzelberatung sprechen. Die übrigen Anträge darf ich gleich kurz vorweg begründen.

Ich bitte Sie nochmals darum, den Richter vor dem Schein der Parteilichkeit zu bewahren und dem **Verurteilten die Wahl** zu überlassen, welcher Einrichtung er seine **Buße** entrichten will. Nach § 19 a des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 in der Fassung des Art. II des Abänderungsgesetzes, das dieser Bundestag in seiner 257. Sitzung am 25. März verabschiedet hat, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats, was unter gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verstehen ist. An diese Begriffsbestimmung knüpft unser Änderungsantrag an. Bitte, sagen Sie auch nicht, man könne einem Verurteilten keine Rechte einräumen. Ist es denn nicht gerade das Siegel einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit, daß auch der Verurteilte doch Mensch und als Person weiterhin Subjekt von Rechten bleibt?

Nun zu **§ 104 a des Strafgesetzbuches**. Sie haben in der zweiten Lesung dieses Gesetzes darauf bestanden, die strafrechtlichen Privilegien ausländischer Staatsoberhäupter durch § 103 wieder einzuführen. Da es sich hierbei um einen überlieferten und im Prinzip guten Brauch handelt, wollen wir unsere aus der Ungleichheit zwischen Demokratie und Diktaturen hergeleiteten Bedenken zurückstellen. Wir halten es aber andererseits für geboten, die Vorschrift des § 104 des Strafgesetzbuches, den

(Dr. Arndt)

- (A) **Schutz ausländischer Flaggen**, wirksamer zu gestalten, also nicht die Voraussetzungen des § 104 a zum Hemmschuh zu machen. Nach § 104 des Strafgesetzbuches werden allein solche Flaggen geschützt, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigt werden. Diese Rechtsvorschriften oder dieser anerkannte Brauch müssen also genügen, um auch das Einschreiten der für die Strafverfolgung zuständigen Behörden zu legitimieren. Erst noch eine Ermächtigung der Bundesregierung herbeiführen und sogar das Strafverlangen der ausländischen Regierung abwarten zu müssen, erscheint uns eine nicht nur entbehrliche, sondern sogar gefährliche Verzögerung des Verfahrens, die zu Mißdeutungen in der Weltöffentlichkeit führen könnte.

Nicht von meiner Fraktion, sondern von der FDP bzw. aus der Koalition ist auf den Umdruck Nr. 937 und 939 wiederum der Antrag eingebracht worden, auch den **Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern** eine strafrechtlich gesicherte **Verschwiegenheitspflicht** aufzuerlegen und dementsprechend eine Befugnis zur Aussageverweigerung zu gewähren. Der Ausschuß hatte diese Frage nur zurückgestellt, weil sie noch unreif erschien, solange das Berufsrecht durch Bundesgesetze nicht abschließend geregelt ist. Gleichwohl dann solche Entscheidungen im Plenum zu treffen, ist ein zweifelhaftes Unterfangen und beleuchtet die Improvisation des ganzen Gesetzes. Die jetzt angestrebte Plenarabstimmung gibt dagegen unserer Entschließung ein anderes Gewicht, als es das bloße Zurückstellen gehabt hätte. Was der Ausschuß nur als Zurückstellung wollte, würde jetzt als die volle Ablehnung erscheinen. Das entspricht aber nicht ohne weiteres unseren Absichten. Nur werden wir in einem positiven Abstimmungsergebnis auch lediglich ein Provisorium sehen können und daran die Erwartung knüpfen müssen, daß die bundesgesetzliche Regelung des Berufsrechts dieser Gruppen alsbald nachfolgt.

Wo und wie man sich mit diesem Gesetz auch beschäftigt: es bleibt leider eine Halbheit. Wir sollten unsere Energie einer umfassenden und **organischen Rechtsreform** zuwenden.

Bei dem Wort „Energie“ habe ich noch eine kleine letzte Bitte. In Art. 1 Ziffer 28 des § 248 c wird dreimal von „Kraft“ gesprochen, während es physikalisch richtiger und der internationalen Ausdrucksweise entsprechend „Energie“ heißen muß. Deshalb beantragen wir auch diese Änderung in „Energie“. Vielleicht erweist sich das als ein gutes Omen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Kopf.

Dr. Kopf (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das **Dritte Strafrechtsänderungsgesetz** bezweckt eine technische Generalrevision und eine sachliche Bereinigung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. Aber es erstrebt keineswegs schon jetzt die Vornahme der großen Strafrechtsreform. Die Arbeiten, die wir im Rechtsausschuß vorgenommen haben, um dieses Gesetz zu fördern, waren aber notwendig, um diese große Strafrechtsreform, die dem nächsten Bundestag vorbehalten sein soll, vorzubereiten. Ich bin nicht der Auffassung des Herrn Kollegen Arndt, daß dieses Gesetz nicht vordringlich gewesen sei. Das Gesetz bildet den Abschluß einer Kette von gesetzgeberischen Maßnahmen, die durch das Gesetz über die Rechts-

einheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Verfahrens-, des Strafverfahrens- und des Kostenrechts eingeleitet, durch das Erste und Zweite Strafrechtsänderungsgesetz fortgesetzt worden sind und die durch das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten und durch die Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes ausgedehnt und erweitert werden sollten.

Das **nationalsozialistische Regime** hat das **deutsche Strafrecht** in einem Zustand der Verwirrung und der Unordnung zurückgelassen. Es war notwendig, hier eine Bereinigung durchzuführen. Mit Schrecken erinnere ich mich noch an Ausgaben des Strafgesetzbuches, die nach der Beendigung des Krieges erschienen sind und aus denen die völlige Unklarheit und Verwüstung der Texte hervorgingen, Ausgaben, in denen mehrere möglicherweise denkbare Texte nebeneinandergereiht waren, wobei es dem Richter überlassen war, zu entscheiden, welcher Text nun der allein maßgebende sein sollte. Dies ist heute nicht mehr möglich. Es ist aber notwendig, den Schlußstein auf dieses Werk der Bereinigung zu setzen.

Ich möchte mich auf wenige Bemerkungen zu einzelnen Fragen beschränken. Es ist erfreulich, daß ein Residuum der Kulturkampfzeit, der berüchtigte **Kanzelparagraph**, aufgehoben worden ist. Der Herr Sprecher der SPD-Fraktion hat bei der zweiten Lesung der Streichung dieser Bestimmung seine Zustimmung erteilt, und er hat Gründe angegeben, deren Kenntnis ich überall verbreitet wissen möchte. Er hat von dem **geläuterten Verhältnis zwischen Staat und Kirche** gesprochen. Niemand würde ein solches geläutertes Verhältnis mehr begrüßen als wir, und wir wünschen auch, daß dieses geläuterte Verhältnis nicht nur in diesem Hohen Hause, sondern in der ganzen Bundesrepublik und in allen ihren Ländern Gemeinüberzeugung aller Parteien würde. Wer die Zeit der nationalsozialistischen Jahre miterlebt hat, hat die Erfahrung gemacht, daß die Kirche dann nicht schweigen konnte und durfte, wenn der Staat seine Macht mißbrauchte. Wenn in diesen Fällen die Kirche während ihre Stimme erhoben hat, während die meisten anderen zum Schweigen verurteilt waren, so konnte in dieser Rede der Kirche niemals ein Mißbrauch der Kanzel erblickt werden.

Eine zweite Bemerkung möchte ich zu der von Herrn Kollegen Arndt angeschnittenen Frage der Gestaltung des § 93 unserer Vorlage machen. Wir haben im Ersten Strafrechtsänderungsgesetz eine Bestimmung eingefügt, durch die die Einfuhr **verfassungsverräterischen Druckmaterials** unter Strafe gestellt wurde. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, nicht nur die Einfuhr, sondern auch die **Herstellung** dieses Materials in der Bundesrepublik zu bestrafen. Durch diese Strafdrohung soll in keiner Weise die Gefahr begründet werden, daß Bestrebungen, die sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundordnung halten, bestraft werden, wenn sie mit legalen Mitteln lediglich gewisse Gewichtsverschiebungen verfolgen, die mit der Grundstruktur der Bundesrepublik vereinbar sind. Jede Verfassung stellt ein labiles Gleichgewicht wirksamer Kräfte und Gewalten dar. Wer auf legalen Wege im Rahmen der demokratischen Struktur unseres Landes gewisse Verschiebungen erstrebt, soll durch dieses Gesetz keineswegs getroffen werden. Wir haben daher kein Bedenken dagegen, daß die Worte „zur Untergrabung der demokratischen Freiheit“ oder, wie es jetzt heißen soll, „zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit“ in den Text eingefügt werden. Ich selbst hätte dem

(Dr. Kopf)

- (A) Ausdruck „Untergrabung“ den Vorzug gegeben, weil er mir plastischer zu sein scheint. Wir kommen aber gern dem Wunsch entgegen, die Formulierung „Unterdrückung“ zu akzeptieren.

Eine dritte Bemerkung betrifft die Frage der Gleichbehandlung der **Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Steuerberater** mit den Ärzten, Rechtsanwälten und Seelsorgern auf dem Gebiet der **Geheimniswahrung**. Es ist selbstverständlich, daß, wenn gewisse Berufsstände im Strafgesetzbuch privilegiert werden — und es handelt sich ja hierbei um eine Privilegierung —, dem Recht der Zeugnisverweigerung bezüglich eines Geheimnisses einerseits andererseits die Verpflichtung entsprechen muß, das anvertraute Geheimnis zu wahren. Wenn infolgedessen postuliert wird — und zwei Anträge zielen darauf hin —, entgegen dem einstimmig gefaßten Votum des Rechtsausschusses schon jetzt eine Ausdehnung des Geheimnisschutzes auf die Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater und der Buchprüfer vorzunehmen, so ist es eine Selbstverständlichkeit, daß sich diese Gleichstellung nicht nur auf das Vorrecht der Zeugnisverweigerung, sondern zugleich auch auf die Pflicht, das Geheimnis zu wahren, erstrecken muß.

Ich möchte für meine Person jedoch an der Auffassung des Rechtsausschusses festhalten, daß es richtig sei, die Regelung dieser Frage zurückzustellen. Die Privilegierung von Berufsständen auf dem Gebiete der Geheimniswahrung ist nur dann vertretbar und angebracht, wenn Vorsorge dafür getroffen worden ist, daß der fragliche Berufsstand eine eigene, gesetzlich geregelte, feste Berufsorganisation besitzt und daß diese Berufsregelung auch ein auf gesetzliche Basis gegründetes Ehrengerichtsverfahren und Disziplinarverfahren vorsieht. Der Rechtsausschuß hat sich bemüht, darüber Klarheit zu schaffen, in welcher Weise die drei genannten Berufsstände schon jetzt diesen Anforderungen gerecht werden. Dabei hat sich ein außerordentlich uneinheitliches und sehr unübersichtliches Bild ergeben. Andererseits ist bekannt, daß die Bemühungen zur Schaffung eines Berufsrechtes dieser drei Berufsstände schon weit gediehen sind und daß der neue Bundestag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Regelung dieses Berufsrechtes vornehmen wird.

Ich bin daher der Auffassung, daß es richtig wäre, zunächst abzuwarten, bis das neue Berufsrecht geschaffen ist, und erst dann die endgültige Entscheidung über die Privilegierung dieser drei Berufsstände zu treffen. Das bedeutet keineswegs eine Ablehnung der Wünsche dieser Berufsstände, die wir als legitim ansehen möchten, sondern nur eine Zurückstellung, bis die äußeren Voraussetzungen für die Durchführung dieser Privilegierung geschaffen sind.

Ich darf mir gestatten, noch in wenigen Worten auf die Änderungswünsche einzugehen, die seitens des Herrn Sprechers der SPD zu einigen anderen Stellen des Gesetzes geäußert worden sind. Das Gesetz hat eine Regelung der **bedingten Strafaussetzung** und auch der **bedingten Straffentlassung** gebracht. Es hat bestimmt, daß die bedingte Strafaussetzung unter Auflagen erfolgen und daß eine dieser Auflagen zum Inhalt haben kann, daß der aus der Straftat vorzeitig zu Entlassende eine **Geldzahlung** leistet. Von den Herren Antragstellern wird nun vorgeschlagen, dem **Verurteilten** ein **Wahlrecht** darüber zu geben, zugunsten welcher als mildtätig anerkannten Einrichtung der freien

Wohlfahrts- oder Krankenpflege diese Geldleistung (C) erbracht werden soll. Der Vorschlag enthält in zweierlei Hinsicht eine Abweichung von dem jetzigen Text des Gesetzes, einmal durch die Einräumung des Wahlrechtes und zweitens durch die Begrenzung derjenigen Stellen, die als Empfänger der Geldleistung bezeichnet werden sollen. Der Antrag der SPD schließt sich hierbei der Formulierung des Steueranpassungsgesetzes an. Ich bin der Meinung, daß es nicht notwendig ist, hierbei von der Formulierung des Steuergesetzes auszugehen, und daß der Kreis der Organisationen, die als empfangsberechtigt bezeichnet werden sollen, zu eng gefaßt würde, wenn man sich auf diese als mildtätig anerkannten Einrichtungen der freien Wohlfahrts- oder Krankenpflege beschränken und die übrigen gemeinnützigen Einrichtungen ausschalten wollte. Darüber hinaus bin ich aber auch der Meinung, daß es zum Wesen des Strafrechts und seiner Systematik gehört, daß dem Verurteilten — man kann sagen: leider — zum Zwecke seiner Um-erziehung ein Übel auferlegt werden muß, über dessen Auswahl er nicht selber zu entscheiden hat. Es gibt in Romanen zahlreiche Geschichten darüber, wie einem Verurteilten die Wahl zwischen verschiedenen Vollstreckungsmöglichkeiten überlassen bleibt. Aber es scheint mir dem Sinn des Strafrechts zu widersprechen, wenn man hier dem Verurteilten das Recht der Wahlfreiheit gibt. Die Strafe, auch dann, wenn sie durch eine aufzuerlegende Geldleistung ersetzt wird, ist ein von außen kommendes, durch die staatliche Autorität zu verhängendes Übel. Mit dieser Systematik scheint es mir nicht vereinbar zu sein, wenn man in diesen autoritär gelenkten Strafmechanismus die Entscheidungsfreiheit des Verurteilten einfügen wollte. Aus diesem Grunde trage ich Bedenken, diesem Antrag Folge zu leisten. (D)

Ein letzter Antrag der SPD behandelt den **§ 104 des Strafgesetzbuches**. Es handelt sich hierbei um den sogenannten **Flaggenschutz**. Im Entwurf der Regierung, auch in dem des Ausschusses, ist vorgeschlagen worden, daß Flaggendelikte nur unter den Bedingungen des § 104 a verfolgt werden sollen, genau wie alle anderen strafbaren Handlungen gegen ausländische Staaten. Diese erschwerenden Bedingungen bestehen darin, daß eine Verfolgung nur dann stattfinden soll, wenn die Bundesrepublik zu dem andern Staat diplomatische Beziehungen unterhält, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, wenn ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung hierzu gibt. Seitens der Herren Antragsteller bestehen offenbar keine Bedenken dagegen, daß diese erschwerenden Bedingungen in den anderen Fällen der Handlungen gegen ausländische Staaten Platz greifen sollen. Die Bedenken erstrecken sich lediglich auf die Frage des Flaggenschutzes. Aber bei den Fragen des Flaggenschutzes scheint es mir eine sehr wesentliche Voraussetzung zu sein, daß beispielsweise die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ich glaube, daß auch hier die Entscheidung der Regierungsstellen darüber, ob eine Strafverfolgung stattfinden soll oder nicht, gleichfalls als opportun angesehen werden soll. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung des § 104 a würde in keiner Weise hindern, daß vorläufige Maßnahmen der Polizeibehörden gegen den Täter ergriffen werden können, auch dann nicht, wenn die richterliche Strafverfolgung erst zu einem späteren Zeitpunkt Platz greifen kann, falls die anderen Voraussetzungen gegeben sind. Es würde nichts im Wege stehen, daß beispielsweise eine vor-

(Dr. Kopf)

- (A) läufige Festnahme erfolgen könnte. Die Einführung dieser Bestimmung würde daher nicht zu praktischen Schwierigkeiten führen. Auf der andern Seite scheint es nicht richtig zu sein, von dem Grundprinzip der Verbürgung der Gegenseitigkeit beim Flaggenschutz abzuweichen.

Damit dürften wohl die verschiedenen Änderungsvorschläge behandelt worden sein. Über die Frage der Immunitätsausdehnung wird nachher noch Herr Geheimrat Laforet sprechen.

Wenn ich mit einigen letzten Worten auf die **Bedeutung dieses Gesetzeswerks** zu sprechen komme, so erblicke ich sie darin, daß Schutt und Trümmer, die durch die Jahre des nationalsozialistischen Regimes, durch die Kriegs- und Nachkriegszeit sich angesammelt haben, nunmehr weggeräumt werden. Das Gesetz enthält eine Entrümmung; es enthält noch nicht den Neubau eines Gebäudes. Diesen Neubau kann erst die **große Strafrechtsreform** leisten. Aber diese Schuttbeseitigung ist notwendig, um den künftigen Neubau aufzuführen zu können. Die Bundesregierung hat die große Strafrechtsreform als ihr Nahziel erkannt. Sie hat Maßnahmen ergriffen, Wissenschaft und Praxis zu vereinen, um in der nächsten Legislaturperiode des Bundestags dieses große Ziel zu erreichen. Sie hat eine Reihe von wissenschaftlichen Gutachten in Auftrag gegeben. Sie hat unter anderem, was ich besonders begrüßen möchte, das **Freiburger Institut für deutsches und internationales Strafrecht** mit einer Reihe von rechtsvergleichenden Untersuchungen beauftragt. Ich möchte hier meinem tiefen Bedauern darüber Ausdruck geben, daß ein tragisches Geschick den verdienten Leiter dieses Instituts, Herrn Professor Schönke, vorzeitig aus dem Leben gerissen hat. So viel Wissen, so viel Kenntnis, so viel Einsicht ist mit diesem Leben dahingegangen und der Dienstbarmachung für die Strafrechtsreform entzogen worden. Aber das Unternehmen wird und muß weitergeführt werden. Das jetzige Gesetz hat unser Strafrecht endgültig von den Schlacken des Nationalsozialismus befreit und seinen Anschluß sowie seine Anpassung an den demokratischen Grundcharakter unserer Bundesrepublik vollzogen. Denjenigen aber, die nach uns kommen, muß es anvertraut werden, mit ihrer Einsicht, mit ihrer Entschlußkraft und auch mit ihrer Weisheit das große und nächste Ziel der Strafrechtsreform zu einem guten Ende zu führen.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Abgeordnete Müller.

Müller (Frankfurt) (KPD): Meine Damen und Herren! Es entspricht der gegenwärtigen politischen Lage wie den politischen Zielen der Bundesregierung durchaus, daß sie versucht, dieses Dritte Strafrechtsänderungsgesetz noch vor den Bundestagsneuwahlen zur Verabschiedung zu bringen. Wer einen Krieg vorbereitet und ihn durchführen will, muß zuvor das Volk knebeln, es mundtot machen, seiner demokratischen Rechte und Freiheiten berauben.

(Lachen und Zurufe in der Mitte.)

Die **Verfolgungsmethoden**, die mit diesem Gesetz angestrebt werden, ähneln durchaus denen, die Hitler bei der Vorbereitung seines verbrecherischen Krieges anwandte, ja sie gehen zum Teil noch darüber hinaus. Daß diese Bundesregierung und die hinter ihr stehenden reaktionären und militaristischen Kreise auf einen neuen Krieg hinsteuern,

haben sie mit der Annahme der Kriegspakte von Bonn und Paris eindeutig unter Beweis gestellt. Der Vorschlag der Regierung der Sowjetunion auf **Abhaltung einer Viermächtekonferenz**, die die Spannungen in der Welt beseitigen und deren besonderes Anliegen es sein soll, dem deutschen Volke seinen Anspruch auf den Friedensvertrag und die Wiederherstellung seiner Einheit zu erfüllen, hat den Bundeskanzler in die hellste Aufregung versetzt. Sein einziges Sinnen und Trachten gilt nur — das beweist die Entsendung seiner Sonderbotschafter zu seinem Freund Eisenhower — der Torpedierung einer Viermächtekonferenz.

(Zuruf in der Mitte: Zur Sache!)

— Jawohl, das gehört zur Sache! Ich werde es Ihnen sofort unter Beweis stellen. — In Deutschland hat Adenauer dieselbe Rolle übernommen, die in Korea ein gewisser **Syngman Rhee**, ein Handlanger der amerikanischen Kriegspartei, spielt. Aber die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung Westdeutschlands steht in schärfstem Gegensatz

(Abg. Dr. Schneider: Sprechen Sie doch zur Sache!)

zu der Politik der Adenauer-Regierung. Das Volk hat sich in einer gewaltigen Volksentscheidung gegen die Kriegspakte und für einen Friedensvertrag ausgesprochen.

(Abg. Frau Dr. Weber [Essen]: Strafrechtsänderungsgesetz!)

Diese selbe Haltung bringt auch die Arbeiterschaft in ihren Streikbewegungen und bringt ferner die Sammlung der Deutschen in der großen patriotischen Bewegung zum Ausdruck.

(Abg. Dr. Schneider: Zur Sache!)

Und als Herr Blank in Bielefeld versuchte, der Bevölkerung den Kriegskurs des Adenauer-Regimes schmackhaft zu machen, da erfuhr er von Sozialdemokraten, Jungsozialisten, Gewerkschaftlern und vielen anderen eine vernichtende Abfuhr.

Der Widerstand gegen das Adenauer-Regime wird immer stärker, und gerade deswegen versucht die Regierung, mit Hilfe dieses Terrorgesetzes diesen Widerstand zu brechen und den Kampf unseres Volkes um Frieden, Einheit und Freiheit zu knebeln.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Sie haben das Gesetz offenbar nicht begriffen!)

Dieses Gesetz soll eine Regierung, die vom Volk abgelehnt wird, schützen. An einigen wichtigen Bestimmungen möchte ich den **volksfeindlichen Charakter** dieses Gesetzes, eines Gesetzes für die kleine Schicht von Kriegsinteressenten, von Feinden der Einheit Deutschlands, von Feinden des Friedens, der Demokratie und der Freiheit aufzeigen.

Nach der Präambel des Grundgesetzes ist das gesamte deutsche Volk aufgerufen, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

(Erneute Zurufe: Zur Sache!)

Sowohl im Parlamentarischen Rat wie auch im Bundestag — ich erinnere nur an die Ausführungen Professor **Carlo Schmid's** bei der Beratung des General- und des EVG-Vertrags — wurde erklärt,

(Abg. Dr. Leuze: Wir sind beim Dritten Strafrechtsänderungsgesetz!)

daß diese Bundesrepublik nur ein Provisorium sei.

(A) **Vizepräsident Dr. Schäfer:** Herr Abgeordneter, Sie sind nun sehr weitgehend in der Universalgeschichte herumgefahren. Ich würde Ihnen doch empfehlen, jetzt zur Sache zu sprechen.

Müller (Frankfurt) (KPD): Aber es hängt unmittelbar zusammen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Zusammenhängt natürlich mittelbar alles, was geschieht. Aber das Wesen der parlamentarischen Erörterung besteht darin, daß man bestimmte Punkte auf der Tagesordnung hat, auf die man sich konzentriert. Das gehört zur Ordnung des parlamentarischen Betriebs. Ich muß Sie darauf aufmerksam machen.

Müller (Frankfurt) (KPD): Trotz dieser Tatsache sollen nach diesem Gesetz alle Bestrebungen auf Wiedervereinigung unseres Vaterlandes als Hoch- oder Landesverrat verurteilt werden.

(Abg. Dr. Schneider: Das ist ja gar nicht wahr!)

Subjekte, die in der Sprache des Volkes als Achtgroschenjungen bezeichnet werden, sollen für ihr **Denunziantentum gegen Patrioten** noch belohnt, Deutsche dagegen, die eine so schmäbliche Methode ablehnen, schwer bestraft werden.

Nach diesem Gesetz gilt der östliche Teil unseres Vaterlandes, die Deutsche Demokratische Republik, als Ausland. Der Haß der reaktionären Kreise Westdeutschlands gegen die beharrliche Politik der Deutschen Demokratischen Republik zur Wiedervereinigung Deutschlands und zur Erhaltung des Friedens drückt sich in diesem Gesetz so aus, daß die Einfuhr, der Besitz und die Verbreitung von **Schriften aus der Deutschen Demokratischen Republik**, die den genannten Zielen dienen, unter schwere Strafe gestellt werden. Dabei stellte erst kürzlich ein Gericht in der Bundesrepublik fest, daß die Verbreitung von Veröffentlichungen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht behindert werden darf, da die Volkskammer ein deutsches Parlament ist.

(B) Der § 92 der Regierungsvorlage, der die Strafbestimmungen wegen Hochverrats gegen das Ausland vorsah, ist mit der bezeichnenden Begründung gestrichen worden, daß dieser Paragraph zum Schutz von nichtschützenswerten Systemen führen könnte. Auf gut deutsch heißt das, daß alle Versuche zum Sturz der demokratischen Staaten des Ostens, daß alle Sabotage-, Spionage- und Terrormaßnahmen gegen diese Völker nicht nur strafrei bleiben, sondern geradezu gefördert werden.

Die **Mitglieder der Länderparlamente**, die sich in Wahrung des Grundgesetzes für Frieden, Einheit und Freiheit einsetzen, werden für **vogelfrei** erklärt, da nach diesem Gesetz deren Immunität gegenüber Zugriffen der Bundesbehörden und Bundesgerichte nicht mehr geschützt ist. Die Verbreitung der Wahrheit und die im Grundgesetz geschützte Meinungsfreiheit werden unterdrückt, da nach diesem Gesetz auch den Rundfunkanstalten das Recht der Zeugnisverweigerung nicht gewährt ist. Bekannt ist, daß Kirche und Kanzel für die parteipolitische Propaganda, insbesondere zur Unterstützung des Adenauer-Regimes, durch Ausübung eines unerhörten Druckes auf die Gläubigen mißbraucht werden. Um diesem Mißbrauch völlig

freie Hand zu geben, wurde in diesem Gesetz der **Kanzelparagraph** gestrichen.

(Abg. Frau Dr. Weber [Essen]: Den haben Sie nicht gelesen!)

Diese wenigen Beispiele genügen, um dieses Gesetz als eine Maßnahme zur Unterstützung der volksfeindlichen Adenauer-Regierung zu charakterisieren. Nur noch mit Gefängnis und Zuchthaus kann dieses Regime versuchen, seinen Kriegskurs durchzusetzen. Das aber wird unser Volk nicht abhalten, den Kampf gegen dieses Regime mit aller Entschiedenheit zu führen, bis Adenauer und seine Hintermänner gestürzt sind und der Weg für die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes freigebracht ist, die unserem Volke endlich Einheit, Frieden und Freiheit bringen wird.

(Abg. Dr. Schneider: Wie in Waldheim!)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache liegen nicht mehr vor. Sie ist damit geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Ich rufe auf die Artikel, zu denen Änderungsanträge vorliegen. Das ist zunächst der Art. 1. Dazu ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck Nr. 950. Zur Begründung ist das Wort nicht gewünscht.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Ist begründet!)

— Ist in der allgemeinen Aussprache begründet. Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

(Zurufe.)

— Eine Enthaltung.

Zum Art. 1 liegen weitere Änderungsanträge nicht vor. Dann bitte ich diejenigen, die dem Art. 1 mit der soeben beschlossenen Änderung zustimmen, die Hand zu heben. — Zweifellos die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf den Art. 2. Dazu liegen vor ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck Nr. 938, ferner ein Antrag Naegel, Eplée und Genossen auf Umdruck Nr. 939 (neu) Ziffer 1 und ein Antrag der Fraktion der FDP auf Umdruck Nr. 937 Ziffer 1. Das Wort zur Begründung des Antrags auf Umdruck Nr. 937 Ziffer 1 hat zunächst Herr Abgeordneter Eberhard.

Eberhard (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sinn und Zweck der **Neufassung des § 300 des Strafgesetzbuchs** und des **§ 53 der Strafprozeßordnung** im Regierungsentwurf sind doch zweifelsfrei, die divergierenden Einzelbestimmungen der verschiedenen Berufsgesetze, soweit sie im Widerspruch zu den §§ 300 des Strafgesetzbuchs und 53 der Strafprozeßordnung stehen, zu koordinieren. Anders ausgedrückt heißt das, daß die zur Zeit bestehende **Zersplitterung des Geheimnisschutzes** in zahlreiche Neben- und Landesgesetze eine Zusammenfassung erforderlich macht, bei der das frei gewählte Vertrauensverhältnis im Vordergrund steht.

Generell ist die Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftsprüfer seit Bestehen dieses Berufsstandes in dessen Berufsrecht verankert. Den **vereidigten Buchprüfern** bzw. **vereidigten Bücherrevisoren**, aus deren Tätigkeit sich ja erst der Berufsstand der

(D)

(Eberhard)

- (A) Wirtschaftsprüfer und Steuerberater entwickelt hat, war es schon von jeher streng untersagt, über die ihnen bei Ausübung ihres Berufs zur Kenntnis gelangenden Dinge zum Schaden oder Nutzen anderer Mitteilungen zu machen. In diesem Zusammenhang möchte ich nur beispielhaft auf den **§ 9 der Normativbestimmungen des Deutschen Industrie- und Handelstags** aus dem Jahre 1926 hinweisen.

Was den **Berufsstand der Steuerberater** als solchen betrifft, so ist hier zu sagen, daß die Verschwiegenheitspflicht dieses Berufsstandes erstmalig durch die zoneneinheitlichen Berufsgesetze über Wirtschaftsprüfer, vereidigte Bücherrevisoren und Steuerberater in der amerikanischen Zone festgelegt wurde. Demzufolge sind auch die Steuerberater auf die Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich vereidigt.

Alle drei Berufsstände — Wirtschaftsprüfer, vereidigte Bücherrevisoren und Steuerberater — zählen unbestritten mit zu denjenigen Berufen, bei denen das **frei gewählte Vertrauensverhältnis** zwischen ihrem Auftraggeber und ihnen — übrigens das entscheidendste Merkmal für diesen Berufsstand — im Vordergrund steht. Vorbildung, Tätigkeit und Vertrauensstellung rechtfertigen deshalb für diese Berufsstände in bezug auf die Verschwiegenheitspflicht eine bedingungslose Gleichstellung mit den übrigen Berufsständen wie denen der Rechtsanwälte, Ärzte und dergleichen mehr.

Die Berufsstände der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater sind der Regierung dankbar dafür, daß sie in ihrem Gesetzentwurf das Vertrauensverhältnis dieser Berufsstände zu ihren Auftraggebern dadurch stärken will, daß

- (B) die Verschwiegenheitspflicht der Angehörigen dieser Berufsstände in Zukunft nicht nur berufsrechtlich und privatrechtlich, sondern auch strafrechtlich dekretiert wird. Ich bin nicht der Auffassung, die der Rechtsausschuß und im besonderen seine beiden Sprecher, Herr Dr. Arndt von der SPD und Herr Dr. Kopf von der CDU, hier zum Ausdruck gebracht haben, daß man bezüglich der **Einbeziehung der steuerberatenden Berufe in das Zeugnisverweigerungsrecht** warten soll, bis entsprechende **Berufsgesetze** vorliegen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß die Berufsstände der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Bücherrevisoren einschließlich der Helfer in Steuersachen schon seit Jahren die Schaffung eines entsprechenden Berufsgesetzes anstreben. Dieses Berufsgesetz ist nach einer Vielzahl von Besprechungen auch im Laufe des Monats Dezember 1952 im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien geschaffen worden. Leider war es nicht möglich, dieses Berufsgesetz noch in dieser Legislaturperiode zum Zuge zu bringen. Wenn Sie nun der Meinung sind, daß wir warten sollen, bis das entsprechende Berufsgesetz geschaffen ist, dann wird es noch einmal einige Jahre dauern, und ich kann mir nicht vorstellen, daß die Mitglieder dieses Hohen Hauses wünschen, daß zweierlei Recht — das zweifellos schon seit langer Zeit und auch zur Zeit noch besteht — auch noch weiterhin beibehalten werden soll. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Ergänzungsantrag der Fraktion der FDP und meiner Wenigkeit in Umdruck Nr. 937 Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Weber.

Frau Dr. Weber (Essen) (CDU): Herr Präsident! (C) Meine Damen und Herren! Im Rechtsausschuß ist auch die Frage behandelt worden, ob die **Fürsorgefrauen ein Zeugnisverweigerungsrecht** haben sollten. Es lag eine Denkschrift der Verbände der Fürsorgerinnen vor. Frau Nadig und ich haben auch begründet, daß es gerechtfertigt sei, den Fürsorgerinnen in der freien Liebestätigkeit ein Zeugnisverweigerungsrecht zu geben. Sie haben viele Geheimnisse zu bewahren, und deshalb sollten sie ihre Geheimnisse auch durch ein Zeugnisverweigerungsrecht schützen können. Aber der gesamte Ausschuß — außer Frau Nadig und mir — lehnte es ab, und ich habe deshalb damals keinen Antrag gestellt. Ich habe auch jetzt nicht vor, einen Antrag zu stellen. Weil ich aber weiß, daß unter den Fürsorgerinnen der freien Liebestätigkeit eine gewisse Unruhe besteht, so möchte ich hier erklären, daß wir diese Frage zwar jetzt zurückstellen, aber bei der großen Strafrechtsreform diese Frage erneut aufwerfen werden. Ich hoffe, daß man sie dann in bejahendem Sinn erörtert und auch einen entsprechenden Beschluß faßt.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Herr Abgeordneter Eplée.

Eplée (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Einige Gesichtspunkte, die hier vorgetragen worden sind, müssen noch besonders erwähnt und unterstrichen werden. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat, wie hier ausgeführt wurde, die Auffassung vertreten, daß keinem der prüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozeß eingeräumt werden soll, bevor nicht für diese Berufsgruppen eine **bundeseinheitliche Berufsordnung** geschaffen worden ist. (D) Andererseits ist uns allen bekannt, daß die verschiedenen Berufsordnungen für die Behandlung in den gesetzgebenden Körperschaften reif sind, aber nicht mehr bearbeitet werden können, weil der Bundestag mit Aufgaben überlastet ist. Ehe diese Berufsordnungen erlassen werden, wird noch viel Wasser den Rhein hinabfließen. Aber entweder besteht die Notwendigkeit des Aussageverweigerungsrechtes für die Angehörigen einer Berufsgruppe oder sie besteht nicht. Besteht eine solche Notwendigkeit — und wir, die Antragsteller des Änderungsantrags Umdruck Nr. 939 (neu), vermögen diese für die Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und der vereidigten Buchprüfer nicht zu leugnen —, so besteht sie schon jetzt und nicht erst nach Jahren. Aus all diesen Gründen halten wir es für geboten, diesen Berufsgruppen das **Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozeß** zu geben, zumal die Vielgestaltigkeit und die Kompliziertheit der steuerlichen Vorschriften den Steuerpflichtigen im steigenden Maße zwingen, sich einem Berater anzuvertrauen.

Ich glaube, aus all diesen Gründen sollten Sie — und ich bitte Sie darum — unserem Änderungsantrag Ihre Zustimmung nicht versagen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Abgeordnete Müller.

Müller (Frankfurt) (KPD): Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Fraktion hat in Umdruck Nr. 938 unter Ziffer 2 eine Ergänzung des § 93 durch die Worte „zur Untergrabung der demokratischen Freiheit“ beantragt. Ich möchte mich kurz mit dieser Formulierung und ihrem Inhalt

(Müller [Frankfurt])

(A) beschäftigen. In dem § 93 Abs. 1 wird auf die im § 88 des Strafrechtsänderungsgesetzes von 1950 bezeichneten **Verfassungsgrundsätze** Bezug genommen. Diese in § 88 erwähnten Verfassungsgrundsätze betreffen unter anderem die Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht. Unter Ziffer 6 wird der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft verlangt. Diese Verfassungsgrundsätze, die ich erwähnt habe, und andere fußen auf dem Grundgesetz. Ich möchte an Hand einiger Bestimmungen des Grundgesetzes darauf eingehen, wie es in der Praxis tatsächlich mit der demokratischen Freiheit und ihrem Schutz aussieht. Ich möchte auf den **Art. 3 des Grundgesetzes** verweisen, der unter anderem besagt, daß niemand wegen seines Geschlechtes, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Wenn dieses Postulat des Grundgesetzes verwirklicht und von der Regierung beachtet würde, dann wäre es z. B. unmöglich, daß der Bundesinnenminister Dr. Lehr im September 1951 jenen berüchtigten Erlaß zur Ausschaltung von Kommunisten und kommunistenverdächtigen Persönlichkeiten aus der öffentlichen Verwaltung hätte herausgeben können. Hier hat also die Bundesregierung bewiesen, daß sie nicht nach dem Gesetz handelt, sondern Willkürmaßnahmen anwendet. Wo bleibt die Verfolgung einer solchen Regierung auf Grund dieses Gesetzes?

In dem Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes ist festgelegt:

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Trotz dieses Verfassungsgrundsatzes ließ Herr Dr. Lehr am 11. Mai des vergangenen Jahres eine friedliche Versammlung der Jugend in **Essen** mit seiner Polizei auflösen, ja sogar mit Waffengewalt gegen sie vorgehen. Ein junger Patriot, Philipp Müller, wurde ermordet.

(Zurufe von der Mitte und rechts.)

In **München** wurde eine Kundgebung, auf der der Vorsitzende meiner Partei, Max Reimann, sprach, von dem Polizeiminister in Bayern, Dr. Hoegner, aufgelöst. Es wurde mit Wasserwerfern gegen die Teilnehmer an der Kundgebung vorgegangen. Das alles geschah, obwohl in Art. 8 des Grundgesetzes bestimmt ist, daß alle Deutschen das Recht haben, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(Abg. Dr. Schneider: Zu demokratischen Zwecken! — Zuruf von der Mitte: Friedlich!)

Die Regierung unterstreicht mit dieser Praxis, mit dieser Methode, daß sie nicht das Geringste mit Demokratie und Sicherung der Freiheit der Demokratie zu tun hat.

(Zuruf von der Mitte: Wie ist es in der Ostzone?!)

Ich möchte diese Beispiele ergänzen. Eine große Anzahl von Versammlungen von Friedensfreunden, von Menschen, die sich für die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes einsetzen, der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft, die sich also für die Völkerverständigung einsetzt, wurden verboten und aufgelöst. In verhältnismäßig kurzer Zeit wurden so 200 Versammlungen oder Veranstaltungen all dieser friedliebenden und national gesinnten Bewegungen von dem hessischen Innenminister auf-

gelöst und verboten. In Art. 9 des Grundgesetzes, (C) der von diesem Gesetz auch geschützt werden soll, heißt es weiter, daß alle Deutschen das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Die Aufhebung dieser Bestimmung des Grundgesetzes steht nach Art. 18 des Grundgesetzes ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht zu. Ich mache mir keinerlei Illusion über den Charakter des Bundesverfassungsgerichts.

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Herr Abgeordneter, ich möchte Sie nun langsam wieder dahin bringen, daß Sie zu dem Art. 2 sprechen. Sie haben bis jetzt über alle möglichen Vorgänge geredet, die in Art. 2 überhaupt nicht zur Debatte stehen.

Müller (Frankfurt) (KPD): Sie stehen aber in unmittelbarem Zusammenhang mit —

Vizepräsident Dr. Schäfer: Nein, ein unmittelbarer Zusammenhang ist nur gegeben mit Fragen, die den Inhalt des Art. 2 betreffen, und es steht hier nichts zur Debatte als die Auseinandersetzung über die Fassung des Textes.

Müller (Frankfurt) (KPD): Dann dürfte ich mich nur über die formale Seite der Bestimmungen rechtlicher Art äußern; aber es dürfte doch jedem klar sein, daß die Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen nur einen Sinn hat, wenn man sie in Zusammenhang mit den politischen Ereignissen bringt. Wir haben ja 1933 wohl eindeutig erlebt, was man aus Gesetzesparagrafen gemacht hat. Deswegen ist es notwendig, darauf hinzuweisen.

Meine Damen und Herren, ich sagte also, daß zu den in § 93 geschützten Verfassungsgrundsätzen, (D) die in § 88 bezeichnet sind, auch der Grundsatz des Art. 9 des Grundgesetzes gehört und daß nach Art. 18 des Grundgesetzes die Verwirkung von Grundrechten und ihr Ausmaß nur vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden können. Praxis ist aber, daß entgegen diesen Bestimmungen seitens der Bundesregierung die FDJ, die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft, der Deutsche Kulturbund, verschiedene Landesorganisationen der VVN, die zentrale Leitung der VVN verboten wurden und die Tätigkeit dieser Organisationen behindert wird.

(Zuruf von der Mitte: Zur Sache!)

Es ist also hier bewiesen, daß es sich um **Willkürmaßnahmen der Bundesregierung und verschiedener Länderregierungen** handelt, gegen die nach diesem Gesetz eingeschritten werden müßte.

Ich möchte bei Erörterung der Frage der Unterdrückung der demokratischen Freiheit und zur Charakterisierung dessen, was Sie unter „Freiheit“ verstehen, noch kurz erwähnen: Die 300 Millionäre und die Industriearbeiter haben die Freiheit, die Arbeiter auszubeuten und auf die Straße zu werfen. Und den Sozialrentnern und Kriegsbeschädigten gibt man die „Freiheit“, mit jämmerlichen Unterstützungssätzen leben zu dürfen.

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Herr Abgeordneter, es ist die Rede vom Strafrechtsänderungsgesetz mit bestimmten Änderungen des Strafgesetzbuches. Sie haben noch nicht einmal von den Gegenständen gesprochen, die hier im Art. 2 behandelt sind. Es

(Vizepräsident Dr. Schäfer)

- (A) geht hier um diesen Artikel und um die Erörterung der Änderungsanträge, zu denen Sie bisher noch nicht Stellung genommen haben. Ich rufe Sie zum zweiten Mal zur Sache und mache Sie auf die geschäftsordnungsmäßigen Folgen aufmerksam.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Müller (Frankfurt) (KPD): Ich habe gesprochen zur Interpretation des Antrags der sozialdemokratischen Fraktion zu § 93 bezüglich der Unterdrückung der demokratischen Freiheiten. Wir haben ja heute bei der außenpolitischen Aussprache so viel von Freiheit, Wahlfreiheit und Demokratie gehört. Ich möchte demgegenüber abschließend nur feststellen, daß dieses Gesetz nichts anderes bezweckt, als die letzten Reste der Freiheit unseres Volkes aus der Welt zu schaffen und alles zu unterdrücken,

(Lebhafte Schluß-Rufe in der Mitte und rechts)

was seitens des Volkes unternommen wird, um diese Regierung zu stürzen und wirklich die Einheit und die Freiheit unseres Volkes herzustellen.

(Lachen und Unruhe in der Mitte und rechts. — Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Röter, als er ist, kann er nicht mehr werden!)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort zu einer textlichen Berichtigung zu § 104 a hat Herr Abgeordneter Dr. Laforet.

(Zuruf des Abg. Ewers.)

— Ja, das ist mir so mitgeteilt worden.

(Abg. Ewers: Ich bitte, mir das Wort zu den Änderungsanträgen zu geben, die noch nicht zu Ende behandelt worden sind!)

- (B) — Sie stehen auch auf der Rednerliste.

(Abg. Ewers: Nein, keine Spur gehört dies dazu! Wir reden über die Vorlagen Nr. 937 und Nr. 939!)

Dr. Laforet (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie dem Vorsitzenden des Ausschusses nur eine redaktionelle Berichtigung. In § 104 a — Seite 17 — heißt es jetzt „Verbrechen und Vergehen“. Die Entwicklung in der Gesetzesberatung hat ergeben, daß Verbrechen nicht mehr in Frage kommen. Wir bitten deshalb, die Eingangsworte so zu lesen: „Die Vergehen dieses Abschnittes werden nur verfolgt“.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat Herr Abgeordneter Ewers.

Ewers (DP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seien Sie mir nicht böse, wenn ich sage, daß ich mir etwas wie im Tollhaus vorkomme. Aufgerufen sind die beiden Änderungsanträge, die identisch sind, der Antrag Naegel und der Antrag Eberhard, zu Art. 2 Nr. 31. Gesprochen wird hier über Gott weiß was, nur nicht über die Änderungsanträge. Ich möchte ganz kurz mit einigen wenigen Bemerkungen den beiden Rednern, die hierzu gesprochen haben, auf ihre längst vergessenen Reden erwidern.

Es ist richtig, daß nicht nur seitens der **Wirtschaftsprüfer**, der **Buchprüfer**, der **Steuerberater**, sondern auch seitens ihrer Kundschaft, der **Wirtschaftsbetriebe**, der dringende Wunsch besteht, daß für sie ebenso wie für Rechtsanwälte und Notare und ähnliche Berufe eine **Schweigepflicht** gesetzlich

festgelegt wird, daß sie andererseits mit einem besonderen **Aussageverweigerungsrecht** ausgestattet werden. Daß dieser Wunsch besteht, steht außerhalb jeden Zweifels. Es fragt sich nur, wie eine solche Regelung in das System unseres Gesetzes einzupassen ist. Es handelt sich um einen freien, selbständigen Beruf. Bei diesen Berufsarten haben wir bisher den Arzt, den Apotheker und den Rechtsanwalt, alles drei akademische Berufe, deren Laufbahnbestimmungen sehr genau vorgeschrieben sind und bei denen eine eigene Kammer- und Ehrengerichtsordnung für eine geschlossene, dem Ethos des Berufs entsprechende Berufswahrnehmung sorgt. Ein solches Bundesgesetz fehlt unzweifelhaft für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchprüfer. Wir können nun unmöglich völlig systemwidrig verfahren; wir würden damit eine unübersehbare Fülle von Wünschen sonstiger freier Berufe — die Krankenschwestern und die Fürsorgebeauftragten sind schon erwähnt worden — hervorrufen. Wir können nicht plötzlich vom System abgehen und hier, weil es wünschbar ist, einen Beruf, der leider noch keine einheitliche bundesrechtliche Ordnung besitzt, mit etwas ausstatten, was es sonst noch nie gegeben hat.

Es handelt sich also nicht darum, ob es etwa erwünscht ist, sondern es fragt sich, ob es systematisch möglich ist. Herr Kollege Arndt hat schon gesagt, wir sollten jetzt ganz dringlich zur dritten Lesung eine Entschließung annehmen, daß diesen Berufsgruppen die Berufsordnung gegeben wird, die dann allerdings so aussehen muß, daß ihnen die Schweigepflicht anvertraut werden kann. Also nicht im Hinblick auf die Frage, ob die Regelung erwünscht ist, sondern wegen der systematischen Unmöglichkeit hat der Rechtsausschuß — übrigens einstimmig — diese Anträge abgelehnt.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Antrag der Fraktion der SPD auf Umdruck Nr. 938, Ziffern 1, 2 und 3. Ich glaube, wir können über die drei Ziffern zusammen abstimmen und brauchen nicht getrennt abzustimmen.

(Abg. Dr. Laforet: Getrennt! — Weitere Zurufe von der CDU: Einzelnen!)

— Es wird also getrennte Abstimmung gewünscht. Wir stimmen über den Antrag auf Umdruck Nr. 938 Ziffer 1 ab. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es besteht keine Übereinstimmung über das Abstimmungsergebnis; wir müssen Auszählung machen. Ich darf bitten, den Saal recht schnell zu räumen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Ich bitte, mit der Auszählung zu beginnen.

(Wiedereintritt und Zählung.)

Die Abstimmung ist beendet. Ich bitte, die Türen zu schließen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist: Mit Ja haben gestimmt 121, mit Nein 175, enthalten haben sich 12 Mitglieder des Hauses. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Umdruck Nr. 938 Ziffer 2. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

(Vizepräsident Dr. Schäfer)

(A) Dann kommen wir zu Umdruck Nr. 938 Ziffer 3. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Anträge Umdruck Nr. 939 (neu) Ziffer 1 und Umdruck Nr. 937 Ziffer 1. Ich glaube, wir können darüber zusammen abstimmen, da sie den gleichen Wortlaut haben.

(Zurufe.)

— Dann erst Nr. 939!

(Abg. Naegel: Über 937 und 939 zusammen abstimmen!)

— Es wird mir eben gesagt — ich habe das nicht nachprüfen können —, sie seien nicht völlig inhaltsgleich. Wir wollen lieber vorsichtig sein. Also zunächst Umdruck Nr. 939. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Wir müssen die Abstimmung wiederholen. Darf ich bitten, Platz zu nehmen. Es wird sonst sehr unübersichtlich. Es wird abgestimmt über Umdruck Nr. 939 Ziffer 1.

(Abg. Ewers: Was steht darin?)

— Ich kann nun nicht jeden Antrag vorlesen.

(Abg. Ewers: Was ist der Gegenstand? Das haben alle nicht verstanden!)

Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Die Abstimmung über Umdruck Nr. 937 erübrigt sich, weil der andere, mit kleinen Modifikationen fast gleichlautende Antrag angenommen worden ist.

(B) Dann bitte ich diejenigen, die den Art. 2 mit den soeben beschlossenen Änderungen und mit der von Herrn Abgeordneten Dr. Laforet vorgetragene Textberichtigung anzunehmen gewillt sind, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Bei zahlreichen Enthaltungen angenommen.

Ich rufe nun auf Art. 3 — dazu liegen keine Änderungsanträge vor — und Art. 4 mit den Änderungsanträgen auf den Umdrucken Nr. 937 Ziffer 2, Nr. 938 Ziffer 4 und Nr. 939 (neu) Ziffer 2. Die Anträge auf Umdruck Nr. 937 Ziffer 2 und Umdruck Nr. 939 (neu) Ziffer 2 sind inhaltlich gleich.

Wird das Wort zu Begründungen gewünscht? — Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Brill.

Dr. Brill (SPD): Meine Damen und Herren! Wenn ich Sie bitte, auch noch dem letzten unserer Änderungsanträge auf Umdruck Nr. 938 Ziffer 4, der sich mit der Frage der **Immunität der Landtagsabgeordneten** gegenüber dem Zugriff von Bundesbehörden und Bundesgerichten beschäftigt, Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, so tue ich das, weil ich davon überzeugt bin, daß es sich bei diesem Antrag um eine hochbedeutsame Angelegenheit für unsere politische und staatsrechtliche Struktur, für die Stellung der Volksvertretungen in den Ländern und für den Strafprozeß handelt.

Der Anlaß dafür, daß wir auch in der dritten Lesung auf diese Frage zurückkommen, ist eine Veränderung der Situation, die durch zwei Ereignisse nach der zweiten Lesung eingetreten ist. Der Herr Vorsitzende des Rechtsausschusses hat die Freundlichkeit gehabt, die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Besprechung zu bitten — die

keine Ausschußsitzung gewesen ist —, um nach (C) einem Weg zu suchen, wie die Frage, die sachlich in der zweiten Lesung unentschieden geblieben ist, geregelt werden könnte. Ich glaube, das Ergebnis dieser Besprechung liegt in der Erkenntnis, daß es sich bei dieser Frage um eine Angelegenheit handelt, die dringend geregelt werden muß. Zugleich aber hat sich die Notwendigkeit einer das Problem in seiner ganzen Tiefe erfassenden Diskussion und, daran anschließend, einer staatsrechtlichen Regelung gezeigt.

Das zweite Ereignis ist eine Konferenz der Landtagspräsidenten aller Landtage der Bundesrepublik, die am Freitag der vergangenen Woche in Mainz stattgefunden hat. Die Landtagspräsidenten haben sich nach meinen Informationen einen ganzen Tag lang mit dieser Angelegenheit befaßt, ohne zu einem Entschluß zu kommen. Ich glaube, dieser ergebnislose Ausgang der Konferenz der Landtagspräsidenten beweist, daß die Frage nur auf Bundesebene geregelt werden kann.

Wenn wir also die Dringlichkeit anerkennen, stehen wir vor der Entscheidung, ob wir den Dingen in Nordrhein-Westfalen ihren Auslauf beim Bundesverfassungsgericht lassen oder ob wir heute eine gesetzgeberische Entscheidung fällen wollen. Wir haben uns in der sozialdemokratischen Fraktion für den zweiten Weg entschieden. Wir betonen dabei, daß der Fall des kommunistischen Abgeordneten Angenfort im Landtag von Nordrhein-Westfalen — ich betone das insbesondere gegenüber der rechten Seite dieses Hauses, um alle Mißverständnisse auszuräumen — für uns nur der äußere Anlaß zu diesem Antrag ist. Der Fall interessiert uns nur nach der rechtlichen Seite.

Gestatten Sie mir dazu allerdings eine Bemerkung. (D) Der Herr Präsident des Landtags von Nordrhein-Westfalen, Herr Gockeln, Mitglied der CDU, eine Zeitlang auch Mitglied dieses Hauses

(Abg. Arndgen: Ist er auch heute noch!)

— heute noch?, man sieht ihn nur leider nicht —, hat unserer Fraktion den ganzen Schriftwechsel, den er mit dem Bundesjustizminister und mit dem Oberbundesanwalt gehabt hat, übermittelt. Dieser Schriftwechsel macht einen recht üblen Eindruck. Zuerst hat sich der Oberbundesanwalt mit einer Art Starrsinnigkeit sondergleichen auf den Standpunkt gestellt, den die Kommentarliteratur einnimmt und der dahin geht, daß die Landtagsabgeordneten dem Zugriff des Oberbundesanwalts ohne weiteres preisgegeben sind. Als er dann vom Landtagspräsidenten in Düsseldorf und vom Landtag selber etwas in die Enge getrieben wurde, hat er plötzlich herausgefunden, daß es sich um eine Ergreifung auf frischer Tat handelt. Das erinnert doch etwas an das Verhalten von schlechten Verwaltungsbehörden, die so lange auf ihrem Rechtsstandpunkt stehen, als sie sich sicher glauben, und die, wenn ein Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemacht wird, plötzlich erklären, sie hätten aus freiem Ermessen gehandelt. Ich beschränke mich auf diese Mitteilung. Ich glaube aber, es ist notwendig, die Sache selber völlig zu entgiften und nur vom rechtlichen Standpunkt aus zu behandeln.

Unser Antrag trägt den Einwendungen Rechnung, die in der zweiten Lesung gemacht worden sind. In der zweiten Lesung wurde gegen unseren Antrag erstens gesagt, er gehöre nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in die Strafprozeßordnung. Wir schlagen heute vor, daß eine entsprechende

(Dr. Brill)

- (A) Einfügung in die Strafprozeßordnung erfolgt. Weiter wurde erklärt, zuvor sei eine Regelung im Grundgesetz notwendig. Wir wollen das dadurch umgehen, daß wir die Immunität nur so weit schützen, als es die Landesverfassungen vorschreiben. Ich verweise auf den Wortlaut unseres Antrags: „soweit die Landesverfassung es vorschreibt“. Die staatsrechtliche Regelung, die unserer Überzeugung nach notwendig ist, könnte nachfolgend vorgenommen werden.

Schließlich ist die Frage aufgeworfen worden, ob denn die von uns vorgeschlagene Vorschrift in den Abschnitt über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte gehört. Ich stelle die Gegenfrage: Wohin gehört sie denn sonst? Denn die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte folgen aus der Dreiteilung der Staatsgewalt, und der Schutz der Abgeordneten in der Strafverfolgung ist ein Teil der Regelung des Verhältnisses der einzelnen Teile der Staatsgewalt zueinander. Ich glaube also, daß unser Vorschlag der Einfügung auch die richtige Stellung im Gesetz selbst gibt. Schließlich verweise ich darauf, daß der staatsrechtliche Schutz der Immunität in bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht ja schon in § 53 Nr. 4 der Strafprozeßordnung aufgenommen ist, wobei ebenfalls dahingestellt bleibt, wieweit die staatsrechtlichen Vorschriften in den Verfassungen der einzelnen Länder überhaupt gehen. Wir folgen also mit unserem Antrag der Tradition der Strafprozeßordnung. Wir erledigen eine dringende Sache. Wir erledigen sie im Rahmen des Möglichen, und wir erledigen vor allen Dingen — was vielleicht bei der Gesetzgebung verhältnismäßig selten vorkommt — eine gesetzgeberische Aufgabe im Rahmen des Rechts.

- (B) Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Ich erkläre schließlich, wenn unser Antrag abgelehnt werden sollte, würden wir auch den Entschließungsantrag der Regierungsparteien annehmen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Laforet.

Dr. Laforet (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedaure, daß Ihre Zeit mit dieser juristischen Frage noch in Anspruch genommen werden muß. Aber zu entscheiden ist eine verfassungsrechtliche Frage besonderer Art, ob die Immunität der Landtagsmitglieder nach den Länderverfassungen von allen deutschen Behörden zu beachten ist.

Zur Zeit ist die **Indemnität aller Abgeordneten**, auch derjenigen der Landtage, in § 11 des Strafgesetzbuches, also von Bundes wegen, geregelt. Nach dieser Bestimmung darf kein Mitglied eines Landtags außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden.

Hinsichtlich der Frage der Immunität der Strafverfolgung von Abgeordneten liegt zur Zeit eine Lücke in der Gesetzgebung vor. In der Verfassung von Weimar waren die Mitglieder der Landtage den Mitgliedern des Reichstags gleichgestellt. Kein Mitglied konnte ohne Genehmigung seines Landtags zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wurde.

Das Grundgesetz ist diesem Wege nicht gefolgt. (C) Es trat jetzt wieder der Zustand ein, wie er zur Zeit der Verfassung des Kaiserreiches bestand. Die herrschende, allerdings nicht unbestrittene Rechtsanschauung geht dahin, daß die Bundesgerichte und Bundesbehörden die **Immunität der Landtagsabgeordneten** nicht zu berücksichtigen hätten; das gleiche gelte für die Länderbehörden derjenigen Länder, die neben dem Land stünden, dessen Landesverfassung dem Landtagsabgeordneten die Immunität gewährt habe. Es kann also z. B. ein Landtagsabgeordneter des Landes Rheinland-Pfalz von Strafverfolgungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Immunität des Landtagsabgeordneten nach der Verfassung von Rheinland-Pfalz verfolgt werden. Auch die Konferenz der Landesjustizminister in Trier am 3. und 4. September 1952 hat sich bei Verabschiedung der Richtlinien für das Strafverfahren dieser Auffassung einstimmig angeschlossen.

In der zweiten Beratung des Entwurfs eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes, mit dem wir uns jetzt befassen, ist ein Antrag der SPD vom 11. Mai 1953 auf Umdruck Nr. 909 abgelehnt worden, der nur die Bundesgerichte und Bundesbehörden erfaßt hat. Nach dem neuen Antrag vom 2. Juni 1953 auf Umdruck Nr. 938 hat man eingesehen, daß die Frage nicht nur die Bindung der Bundesgerichte und Bundesbehörden, sondern ebenso die Bindung der Länderbehörden der Länder betrifft, die neben dem Land stehen, dessen Verfassung die Immunität bestimmt. Ich habe angenommen, daß der Vorschlag auf Umdruck Nr. 938 die Einfügung des § 6 a nicht in die Strafprozeßordnung, sondern in das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung bezwecke. Von Herrn Kollegen Dr. Brill habe ich nun gehört, daß die Einfügung (D) in die Strafprozeßordnung selbst beabsichtigt ist. Auch wir Mitglieder des Rechtsausschusses in den drei Koalitionsparteien sind der Anschauung, daß die Frage der Immunität der Landtagsabgeordneten zu klären und, soweit notwendig, gesetzlich zu regeln ist. Wir sind jedoch der Anschauung, daß diese Regelung nicht jetzt im Strafrechtsänderungsgesetz und daß sie nur im Benehmen mit den Ländern erfolgen sollte. Das soll in einer Entschließung ausgesprochen werden. Die Entschließung will die Bundesregierung im Wege des Vorschlags für eine gesetzliche Regelung nicht binden. Die Immunität gibt im Gegensatz zur Indemnität, die in § 11 des Strafgesetzbuchs für alle Abgeordneten in Bund und Ländern geregelt ist, ein Prozeßhindernis. Man kann nun der Anschauung sein, daß die Regelung ihrem Kern nach, wie dies auch in der Weimarer Verfassung geschehen war, in das Verfassungsrecht gehört. Es soll der Bundesregierung zur Prüfung gegeben werden, ob in diesem Sinne nach dem Gedankengang des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen eine Ergänzung des Grundgesetzes vorgeschlagen werden soll, bei der ja alle großen Parteien einig sind, oder ob eine Regelung im Strafprozeßrecht und eine Vorlage in diesem Sinne erfolgen soll.

Wir müssen die Ziffer 4 des Antrags der SPD ablehnen. An diesem Ort und in diesem Rahmen die Regelung jetzt zu treffen, bestehen die schwersten Bedenken. Wir möchten jedoch, daß die Angelegenheit erledigt wird. Die Koalitionsparteien beantragen deshalb folgende Entschließung:

Die Bundesregierung wird ersucht, im Benehmen mit den Ländern die Frage der Immunität der Landtagsabgeordneten in ihrer Wir-

(Dr. Laforet)

- (A) kung gegenüber den Gerichten und Behörden des Bundes und der Länder zu prüfen und, soweit ein Bundesgesetz notwendig erscheint, dieses vorzubereiten.

Für die drei Koalitionsparteien bitte ich Sie, der Ziffer 4 des Antrags auf Umdruck Nr. 938 nicht stattzugeben, aber die Entschließung auf Umdruck Nr. 942 anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann ist die Aussprache geschlossen.

Zur Abstimmung Herr Abgeordneter Dr. Menzel!

Dr. Menzel (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beantragen namentliche Abstimmung.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Zu Umdruck Nr. 938 Ziffer 4?

Dr. Menzel (SPD): Ja.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Meine Damen und Herren, ich darf unterstellen, daß der Antrag, wenn er von einer Fraktion dieser Größe gestellt ist, ausreichend unterstützt wird. Ich bitte also um namentliche Abstimmung über den Antrag Umdruck Nr. 938 Ziffer 4. Darf ich die Herren Schriftführer bitten, mit der Einsammlung der Stimmkarten zu beginnen.

(Einsammeln der Abstimmungskarten.)

Wünschen noch Mitglieder des Hauses ihre Stimmkarten abzugeben? — Dann bitte ich um Beschleunigung. Ich muß die Abstimmung gleich schließen.

- (B) Meine Damen und Herren, die Einsammlung der Stimmkarten ist nunmehr beendet.

Wir fahren inzwischen fort mit der Abstimmung über den Antrag auf Umdruck Nr. 937 Ziffer 2, der gleichlautend ist mit dem Antrag auf Umdruck Nr. 939 (neu) Ziffer 2.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Zur Abstimmung!)

— Das Wort zur Abstimmung hat der Abgeordnete Dr. Weber.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Eine sachliche Klärung!)

Dr. Weber (Koblenz) (CDU): Meine Damen und Herren! Bei der Abstimmung über den Antrag auf Umdruck Nr. 939 (neu) Ziffer 1 ist ein Versehen unterlaufen. Es muß dort in Ziffer 1 ebenso, wie es auch in Ziffer 2 später heißt, heißen: „vereidigte Buchprüfer (vereidigte Bücherrevisoren)“. Außerdem hatte der Ausschuß beschlossen, daß statt „zugänglich geworden“ „bekanntgeworden“ gesetzt werden sollte. Die Antragsteller sind mit dieser nachträglichen Änderung einverstanden. Sachlich ändert sich nichts. Es ist lediglich eine redaktionelle Berichtigung, die zu Ziffer 1 des Antrags auf Umdruck Nr. 939 (neu), über den abgestimmt worden ist, notwendig ist, die wir aber nicht unterlassen sollten.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Meine Damen und Herren, Sie haben diese Berichtigung zum Text zur Kenntnis genommen. Es wird nicht widersprochen. Damit ist sie beschlossen.

Wir kommen jetzt also zur Abstimmung über den Antrag auf Umdruck Nr. 937 Ziffer 2 und Umdruck 939 (neu) Ziffer 2. Ich bitte diejenigen,

die zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenprobe! (C) — Enthaltungen? — Bei einigen Enthaltungen gegen wenige Stimmen angenommen.

Dann bitte ich diejenigen, die dem Art. 4 mit den beschlossenen Änderungen zustimmen, die Hand zu heben. —

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Es kann doch noch nicht abgestimmt werden! Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist noch nicht bekannt!)

— Entschuldigung, da fehlt ja noch die namentliche Abstimmung. Richtig, da ist die Auszählung noch nicht fertig. Wir müssen das also zurückstellen.

Dann darf ich aufrufen die Artikel 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — Einleitung und Überschrift. — Ich glaube, wir können darüber abstimmen. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; angenommen.

Ehe die Auszählung beendet ist, bin ich nicht in der Lage, die Schlußabstimmung durchzuführen. Das gleiche gilt für die Entschließung, da ja zwischen dem zur namentlichen Abstimmung stehenden Antrag und der Entschließung ein Zusammenhang besteht. Ich darf das dann vielleicht zurückstellen, damit wir weiterkommen.

Dann darf ich den nächsten Punkt der Tagesordnung aufrufen:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend das **Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird** (Nr. 4342 der Drucksachen). (D)

Der Ältestenrat empfiehlt, diesen Entwurf ohne Begründung und ohne Aussprache unmittelbar an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Verkehrswesen zur Mitbeteiligung zu überweisen. — Dem wird nicht widersprochen. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des von den Abgeordneten Dr. Dr. Müller (Bonn) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes** (Nr. 3825 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß) (Nr. 4340 der Drucksachen; Antrag Umdruck Nr. 936).

(Erste Beratung: 238. Sitzung.)

Für die allgemeine Aussprache der dritten Beratung schlägt der Ältestenrat eine Gesamtredezeit von 40 Minuten vor. Ich nehme Ihre Zustimmung an.

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Abgeordneter Höhne.

Höhne (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Ihnen vorliegenden Mündlichen Bericht — Drucksache Nr. 4340 — liegt die Drucksache Nr. 3825 zugrunde, nach der der **steuerfreie Bezug von Zucker für die Imkerschaft** durch ein Initiativgesetz geregelt werden soll. Die

(Höhne)

- (A) Sache hat eine lange Vorgeschichte. Schon in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestags am 14. November 1950 wurde auf Grund des Antrags Drucksache Nr. 466 und der Drucksache Nr. 1550 der eindeutige Beschluß auf Steuerrückvergütung für Bienenzucker an den Imker gefaßt. Demnach sollten 5 kg Zucker je Bienenvolk steuerfrei gewährt werden. Dieser Beschluß des Bundestages ist niemals durchgeführt worden.

(Hört! Hört!)

Mit der Drucksache Nr. 2062 vom 8. März 1951 gibt der Herr Minister für Ernährung und Landwirtschaft die **Auffassung des Bundesfinanzministeriums** bekannt, worin es unter anderem heißt, daß die Aufnahme des Betrages von 2,3 Millionen DM in den Haushaltsplan, die für die Stützung der Bienenzucht benötigt werden, abgelehnt wird. Die Ablehnung wird mit der allgemeinen Finanzlage begründet und mit dem Hinweis, daß gemäß der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern Förderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft eine Angelegenheit der Länder sind, soweit nicht besondere Gesichtspunkte ausnahmsweise die Zuständigkeit des Bundes begründen. Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft steht im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen einmütig auf dem Standpunkt, daß in diesem Fall die ausnahmsweise Zuständigkeit des Bundes gegeben ist, da es keine Meinungsverschiedenheit über den großen volkswirtschaftlichen Wert der Bienenzucht gibt.

Der **Steuerausfall** fällt keineswegs ins Gewicht, wenn man an den Schaden denkt, der infolge mangelhafter Bestäubung durch Bienen im Obst- und Beerenanbau, bei Klee, Luzerne, Raps, Rüben, Kohlgemüse- und Gemüsesamenbau entstehen muß, wenn die Bienenzucht mehr und mehr aufgegeben wird. So haben z. B. allein im Lande Hessen 3000 Imker die Bienenzucht aufgegeben. Ich kann es mir versagen, weitere Gründe anzuführen, und verweise auf den Bericht der 101. Sitzung des Bundestages in dieser Sache.

In dem Ihnen nun vorliegenden interfraktionellen Antrag Nr. 3825 vom 30. Oktober 1952 wird die Materie wiederum aufgegriffen und wird versucht, auf dem Weg über die Änderung des Zuckersteuergesetzes die Imker und die Ernährung zu schützen. Die beiden Ausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Finanz- und Steuerfragen haben in langwierigen Verhandlungen von einer Subvention abgesehen, weil erstens dieser Weg alljährlich wieder beschränkt werden müßte und weil zweitens die Verteilung zu schwierig ist.

Das vorliegende Initiativgesetz wird vom Bundesfinanzministerium abgelehnt, da ein Steuerwegfall oder eine Subvention nicht möglich sind. Es handelt sich bei einem Steuerwegfall um einen Betrag von etwa 2,1 bis 2,3 Millionen DM. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es unmöglich ist, eine als notwendig anerkannte Maßnahme deshalb nicht durchzuführen, weil man sich über das Verfahren noch keine Klarheit verschafft hat. Der Ausschuß beschloß einstimmig, Zucker für Bienen in Höhe von 5 kg je Volk den Imkern zur Verfügung zu stellen. § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes müßte demnach folgende Änderung erfahren:

3. zur Fütterung von Tieren einschließlich der Bienen in Höhe von 5 kg je Volk.

Der bisherige § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes besagt:

3. zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme der (C) Bienen.

Ich bitte Sie im Auftrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der diesen Beschluß einstimmig gefaßt hat, um Ihre Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung.

Vizepräsident Dr. Schäfer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich möchte bitten, davon Kenntnis zu nehmen, daß die **Abstimmung** über den Änderungsantrag Umdruck Nr. 938 Ziffer 4 zum **Dritten Strafrechtsänderungsgesetz** geschlossen ist. Ist die Auszählung noch nicht fertig?

(Zuruf: Die Abstimmung ist noch nicht geschlossen!)

— Die Abstimmung ist längst geschlossen.

Das vorläufige Ergebnis*) der namentlichen Abstimmung: Mit Ja haben gestimmt 169, mit Nein 167, enthalten haben sich 3. Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Bleibt der **Entschließungsantrag** aufrechterhalten?

(Zurufe: Nein!)

— Die Entschließung ist damit gegenstandslos geworden. Ich stelle Übereinstimmung mit den Antragstellern fest, daß eine Abstimmung darüber nicht mehr zu erfolgen braucht.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Über Art. 4 im ganzen muß noch abgestimmt werden!)

Meine Damen und Herren, ich bitte diejenigen, die dem Art. 4 mit der beschlossenen Änderung zustimmen, die Hand zu heben. — Das ist zweifellos (D) die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen dann zur **Schlußabstimmung**. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz als Ganzem zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das Gesetz ist mit großer Mehrheit angenommen.

Wir fahren nun mit der Beratung des Punktes 3 der Tagesordnung, der soeben aufgerufen wurde, fort:

Zweite Beratung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes.

Die Berichterstattung dazu haben wir gehört.

Bei der Kürze des Gesetzes rufe ich alle in Frage kommenden Artikel auf: Art. 1, — Art. 2, — Einleitung und Überschrift. —

Es liegt noch auf Umdruck Nr. 936 ein Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Dr. Müller (Bonn) und Genossen zur Einfügung eines Art. 1 a vor. Wird das Wort zur Begründung gewünscht?

(Abg. Dr. Dr. Müller [Bonn]: Nein, es ist die Berlin-Klausel!)

— Es ist die Berlin-Klausel. Das Wort zur Begründung wird nicht weiter gewünscht.

Dann können wir ohne Einzelaussprache gleich zur Abstimmung übergehen. Ich bitte diejenigen, die dem Art. 1, dem Art. 1 a — Art. 1 a ist also die durch den Änderungsantrag Umdruck Nr. 936 eingefügte Berlin-Klausel —, dem Art. 2 und der Einleitung und der Überschrift zuzustimmen.

*) Vgl. das engültige Ergebnis Seite 13302

(Vizepräsident Dr. Schäfer)

(A) men wünschen, die Hand zu heben. — Das ist zweifellos die Mehrheit; angenommen. Die zweite Beratung ist damit beendet.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Zur allgemeinen Aussprache ist das Wort nicht gewünscht. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Änderungsanträge liegen nicht vor.

Ich rufe Art. 1 bis Art. 2 auf und bitte diejenigen, die zustimmen, die Hand zu heben. Das ist die Mehrheit; damit ist dieses Gesetz in der dritten Beratung angenommen.

Wir kommen zur **Schlußabstimmung**. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz in der Schlußabstimmung zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Abänderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes** (Nr. 4016 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß) (Nr. 4373 der Drucksachen).
(Erste Beratung: 249. Sitzung.)

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Abgeordneter Dr. Kneipp.

(3) **Dr. Kneipp** (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Drucksache Nr. 4016, Gesetzesantrag der Fraktion der SPD zur **Abänderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes**, hat zum Ziel, den § 7 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes dahin zu ändern, daß von der Besteuerung nach diesem Gesetz alle Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften ausgenommen sein sollen, „die nach § 3 Ziffer 9 des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind, soweit es sich um Vorgänge zwischen ihnen und dem Berufsverband handelt, dessen Vermögen sie verwalten.“

Zur Begründung wurde von den Antragstellern im Ausschuß vorgebracht, daß damit der Rechtszustand wiederhergestellt werden solle, der bis zum Jahre 1934 bestanden habe. Ferner wurde ins Feld geführt, daß mit der Wiederherstellung des vor dem Inkrafttreten des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 geltenden Rechtszustandes der Anschluß an das jetzt geltende Körperschaftsteuer- und Vermögensteuerrecht erfolge. Es wurde im Ausschuß weiter darauf hingewiesen, daß auch in der bisher unerledigt gebliebenen Drucksache Nr. 2842 — Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verkehrsteuern — vorgesehen sei, daß bei der Gesellschaftsteuer eine Befreiung bestimmter, in Form von Kapitalgesellschaften errichteter Berufsverbände und bestimmter Vermögensverwaltungsgesellschaften von Berufsverbänden erfolgen solle.

Das Kapitalverkehrsteuergesetz war während des letzten Krieges außer Kraft gesetzt; es wurde mit Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern und durch § 2 des Gesetzes Nr. 61 zur Neuordnung des Geldwesens in Wirksamkeit gesetzt. Dabei wurde allerdings auf die zuletzt gültige Fassung abgestellt.

(Präsident Dr. Ehlers übernimmt wieder den Vorsitz.) (C)

Nach Art. 106 Abs. 2 des Grundgesetzes stehen diese Steuern den Ländern zu.

Gegen die **Wiedereinführung der Steuerfreiheit** kamen wesentliche Bedenken im Finanzausschuß nicht zur Sprache. Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß die Übereinstimmung zwischen dem Kapitalverkehrsteuergesetz, dem Vermögensteuergesetz und dem Körperschaftsteuerrecht unter allen Umständen erforderlich sei. Auch die Vertreter des Finanzministeriums äußerten keine Bedenken. Sie wiesen darauf hin, daß sich das Finanzministerium in der Drucksache Nr. 2842 selber in entsprechendem Sinne ausgesprochen hätte. Dagegen wurde die textliche Fassung der vorgeschlagenen Abänderung beanstandet. Es wurde die nach Ansicht des Ausschusses klarere Fassung, wie sie von Ihnen in § 1 Ziffer 3 der Drucksache Nr. 4373 nachgelesen werden kann, angenommen. Bei dieser Fassung übernahm man eine Reihe von Ausdrücken aus dem Vermögensteuergesetz, so daß auch mit diesem eine ziemlich genaue Übereinstimmung hergestellt wird.

Während der Beratung äußerten die Vertreter des Bundesfinanzministeriums Wünsche nach Aufnahme von **Ermächtigungen** in diesen Gesetzentwurf, die sich schon ergeben hätten, wenn die vorhin genannte Drucksache, die schon anderthalb Jahre im Schoße des Finanzausschusses ruhte, zur Behandlung gekommen wäre. Die Vertreter des Bundesfinanzministeriums erklärten, daß sie auf diese Ermächtigungen angewiesen seien. Das Kapitalverkehrsteuergesetz sei 1948 wieder in Kraft gesetzt worden. In den Ländern sei dann so manches durcheinandergelaufen. Es müsse eine gewisse Einheitlichkeit hergestellt werden. Diese betreffe eine Reihe von technischen Fragen, deren Lösung am zweckmäßigsten auf dem Wege über eine Reihe von Ermächtigungen erfolgen könne. Der Ausschuß unterzog den Vorschlag für diese Ermächtigungen — es sind 13; erschrecken Sie nicht ob dieser Zahl! — einer eingehenden, kritischen Würdigung. Er kam zu der Überzeugung, daß die Erteilung dieser Ermächtigungen, die, wie ich schon sagte, technischer Art sind, ein unbedingtes Bedürfnis der Finanzverwaltung befriedigt. Er beschloß demgemäß, diese Ermächtigungen zu erteilen, damit die Einheitlichkeit unter allen Umständen und so bald wie möglich wiederhergestellt werden kann. Wir haben dabei den Art. 80 des Grundgesetzes zu Rate gezogen. Wir sind im Finanzausschuß außerordentlich vorsichtig in dem Vorschlag von Ermächtigungen. Aber hier glaubten wir nicht, um die Aufnahme dieser Ermächtigungen in den Gesetzentwurf herunkommen zu können.

Schließlich ist die **Berlin-Klausel** noch eingefügt worden in der unwiderruflich letzten jetzt gültigen Fassung.

Es ist auch eingefügt worden, daß das Gesetz ein **Zustimmungsgesetz** sei, weil der Ertrag aus dem Gesetz den Ländern zufließt.

Ich darf Sie demgemäß bitten, dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung einschließlich der Ermächtigungen zuzustimmen, und darf Sie gleichzeitig bitten, die Drucksache, die ja die ganze Zeit über seit anderthalb Jahren im Finanzausschuß geruht hat, Drucksache Nr. 2842, nunmehr durch Ihre Beschlußfassung für erledigt zu erklären, da

(Dr. Kneipp)

- (A) sich im Ausschuß keine Geneigtheit fand, heute noch irgendwie auf den Boden dieser Vorlage zu treten.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich rufe auf zur

zweiten Beratung

§§ 1, — 2, — 3, — 4, — Einleitung und Überschrift. — Keine Wortmeldungen. Ich schließe die Besprechung. Ich bitte die Damen und Herren, die den aufgerufenen Paragraphen, Einleitung und Überschrift zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, auf eine allgemeine Aussprache in der dritten Beratung zu verzichten. Einzelbesprechung entfällt. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Gesamtheit zuzustimmen wünschen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Enthaltungen oder Gegenstimmen? — Bei einigen Enthaltungen, im übrigen einstimmig angenommen.

(Zurufe: Gegenstimmen!)

— Wer ist dagegen? — Gegen wenige Stimmen bei einigen Enthaltungen angenommen.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag des Ausschusses zu Ziffer 2 der Drucksache Nr. 4373, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verkehrssteuern — Nr. 2842 der Drucksachen — durch die Beschlußfassung zu Ziffer 1 für erledigt zu erklären, zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

- (B) **Zweite und dritte Beratung** des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Aufhebung überholter steuerrechtlicher Vorschriften** (Nr. 2054 der Drucksachen);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß) (Nr. 4375 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 130. Sitzung.)

Berichterstatter ist Frau Abgeordnete Lockmann. Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen, Frau Abgeordnete.

Frau Lockmann (SPD), Berichterstatterin: Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Mit der Drucksache Nr. 2054 beantragte die FDP, die **Reichsfluchtsteuer** aufzuheben. Mit der Drucksache Nr. 4375 liegt Ihnen der Beschluß des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen vor, der dem Antrag auf Aufhebung dieses durch die Zeit und Entwicklung überholten Gesetzes zugestimmt hat. Es handelt sich um ein Gesetz, das durch die erste Brüningsche Notverordnung im Jahre 1931 geschaffen wurde. Nach dem Jahre 1933 wurde das Gesetz aber im wesentlichen eine Steuer, die man gegen die Juden nach Zerschlagung ihres persönlichen und beruflichen Daseins bei ihrer erzwungenen Emigration zur Anwendung brachte. So wurde die Reichsfluchtsteuer eine Sonderabgabe für Nichtarier. An diesem Gesetz hängen viel Blut und Tränen. Es erschien dem Ausschuß nicht praktisch, das Gesetz etwa zu modernisieren. Der Ausschuß hat sich daher einstimmig, wie aus dem Beschluß in der Drucksache Nr. 4375 ersichtlich ist, für die

Aufhebung dieses Gesetzes ausgesprochen. Der (C) Ausschuß bittet das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke der Frau Berichterstatterin. — Ich rufe auf § 1, — § 2, — Einleitung und Überschrift. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die diesen aufgerufenen Paragraphen, Einleitung und Überschrift zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

Die allgemeine Aussprache der

dritten Beratung

soll entfallen. Einzelbesprechung entfällt. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung überholter steuerrechtlicher Vorschriften in der Gesamtheit zuzustimmen wünschen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Erbschaftsteuergesetzes** (Nr. 4268 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß) (Nr. 4376 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 264 Sitzung.)

Berichterstatter des Finanzausschusses ist Herr Abgeordneter Eickhoff. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Eickhoff (DP), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem vorliegenden (D) Gesetzentwurf soll § 18 a des **Erbschaftsteuergesetzes** insofern ergänzt werden, als die jetzt darin enthaltenen Vergünstigungen bei Abschluß einer Lebensversicherung zugunsten der Erbschaftsteuer auch auf die Lastenausgleichsabgabe erweitert werden sollen. Wenn ein Erblasser eine Lebensversicherung abschließt mit der Bestimmung, daß die Versicherungssumme nach seinem Tode zur Bezahlung der Erbschaftsteuer verwandt wird, hat er neben den steuerlichen Vergünstigungen auch den Vorteil, daß dieser Betrag nicht auf die Erbmasse angerechnet wird. Da die Lastenausgleichsschuld ebenso wie die Erbschaftsteuer eine Nachlaßschuld ist, soll das, was für die Erbschaftsteuer gilt, sinngemäß auch auf den Lastenausgleich ausgedehnt werden. Fiskalisch ist gegen diese Regelung nichts einzuwenden, weil durch den Abschluß einer Lebensversicherung zugunsten des Lastenausgleichs nach dem eingetretenen Todesfall wenigstens die Mittel vorhanden sind, um den Lastenausgleich abzulösen, dann selbstverständlich mit den gesetzlichen Nachlässen.

Abs. 4 der Vorlage bestimmt, daß, wenn der Erblasser keine ausdrücklichen testamentarischen Bestimmungen getroffen hat und die Versicherungssumme für die Bezahlung beider Nachlaßschulden nicht ausreicht, die Erbschaftsteuer den Vorrang hat.

Die einzige Änderung haben wir im § 3 vorgenommen; wir haben dort die Berlin-Klausel so eingeführt, wie sie jetzt allgemein üblich ist.

Meine Damen und Herren! Im Finanz- und Steuerausschuß haben wir diese Vorlage kurz beraten. Wir waren uns sehr schnell darüber klar,

(Eickhoff)

(A) daß der Antrag berechtigt war, und haben im Finanzausschuß dieser Vorlage einstimmig zugestimmt. Ich bitte auch Sie, der Vorlage Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich rufe auf § 1, — § 2, — § 3 in der Fassung des Ausschusses, — Einleitung und Überschrift. Ich bitte die Damen und Herren, die den aufgerufenen Paragraphen, Einleitung und Überschrift zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Die allgemeine Aussprache der
dritten Beratung

soll entfallen, Einzelbesprechung entfällt ebenfalls. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes in der Gesamtheit zuzustimmen wünschen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist gegen wenige Stimmen bei wenigen Enthaltungen angenommen.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Beratung des Entwurfs einer Siebenten Verordnung über Zollsatzänderungen (Nr. 4358 der Drucksachen).

Die Regierung verweist auf die schriftliche Begründung. Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, auf eine allgemeine Aussprache zu verzichten. Ich schlage Ihnen vor, diesen Verordnungsentwurf dem Ausschuß für Außenhandelsfragen zu überweisen. — Sie sind mit der Überweisung einverstanden; sie ist erfolgt.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

(B) **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß) über den Entwurf einer **Vierten Verordnung über Zollsatzänderungen** (Nrn. 4402, 4241 der Drucksachen).

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Dr. Serres. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Serres (CDU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Hohen Hause ist mit Drucksache Nr. 4241 der Entwurf einer Vierten Verordnung über **Zollsatzänderungen** zugeleitet worden. Es handelt sich um die Neufestsetzung der Zollsätze beziehungsweise vorübergehende Zollbegünstigungen für Flugzeuge, für Flugzeugteile und Flugzeugzubehör. In dem Zolltarifgesetz von 1951 sind diese Artikel durchweg mit 40 % Zoll vorgesehen worden. Die hier vorliegende Verordnung sieht Zollfreiheit für die meisten Positionen vor bis auf eine, B 2, Teile von Flugzeugmotoren, wo ein ermäßigter Zollsatz von 20 % vorgesehen ist.

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen, dem diese Verordnung zur Beratung überwiesen worden war, hat sich mit ihrem Inhalt eingehend befaßt. Der Ausschuß hat der Vorlage zugestimmt und zwei kleine Ergänzungen hinzugefügt. In § 1 Satz 1 sind die Worte „bis auf weiteres“ und in der Tabelle des § 1 ist eine neue Ziffer 3 „C-Turbo-Propeller-Triebwerke“, für die auch Zollfreiheit bis auf weiteres vorgesehen ist, eingefügt worden.

Ich habe die Ehre, Sie namens des Ausschusses zu bitten, dem Ausschußantrag gemäß Drucksache Nr. 4402 mit den soeben vorgetragenen Änderungen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, auf eine Aussprache zu verzichten. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich komme zur Abstimmung. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag des Ausschusses Drucksache Nr. 4402 über den Entwurf einer Vierten Verordnung über Zollsatzänderungen zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. — Das ist die überwiegende Mehrheit; angenommen.

Meine Damen und Herren, ich schlage Ihnen vor, daß wir jetzt zunächst den Punkt vornehmen, den wir nach Punkt 9 der Tagesordnung eingefügt haben:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Struve, Dr. Horlacher, Dannemann, Tobaben, Lampl und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Getreidegesetzes** (Nr. 4423 der Drucksachen).

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, auf Begründung und Aussprache zu verzichten.

Ich schlage Ihnen vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als federführendem Ausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik zu überweisen. Sind Sie mit der Überweisung einverstanden? — Das ist der Fall. Die Überweisung ist erfolgt.

Ich rufe dann zunächst den Punkt 14 auf:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines **Arbeitsgerichtsgesetzes** (Nr. 3516 der Drucksachen);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß) (Nr. 4372 der Drucksachen).

(Erste Beratung: 229. Sitzung.)

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Even. In Ergänzung des Schriftlichen Berichts, Herr Abgeordneter, bitte!

Even (CDU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem vorliegenden Entwurf eines **Arbeitsgerichtsgesetzes** liegt dem Hause in Drucksache Nr. 4372 ein ausführlicher schriftlicher Bericht*) vor. Ich kann mich daher auf einige knappe erläuternde Ausführungen beschränken.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, die Arbeitsgerichtsbarkeit auf Bundesebene einheitlich zusammenzufassen und zu regeln. Dies erscheint um so notwendiger, als in den letzten Jahren die verschiedenartige Rechtsprechung in den einzelnen Ländern, ja oft sogar einzelner Kammern zur Rechtsunsicherheit geführt hat. Die inzwischen neu gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere die Entwicklung der letzten acht Jahre, fanden in dem Gesetzentwurf entsprechende Berücksichtigung. Dem Gesetzentwurf liegt die Drucksache Nr. 2331 zugrunde, die am 12. Juni 1951 von der Fraktion der SPD eingebracht worden ist. In der 229. Sitzung vom 11. September 1952 fand die erste Lesung des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes Drucksache Nr. 3516 statt, nach der er zur weiteren Beratung dem Ausschuß für Arbeit und dem Rechtsausschuß überwiesen wurde. Der Ausschuß für Arbeit befaßte sich in 15 Sitzungen mit dem Inhalt der Ge-

*) Siehe Anlage Seite 13295

(Even)

- (A) setzesvorlage. Auch die Vertreter der Ministerien leisteten bei den Beratungen wertvolle Beiträge. Der Ausschuß für Arbeit leitete das Ergebnis seiner Beratungen an den Rechtsausschuß weiter.

Die Beschlüsse des Rechtsausschusses fanden in den folgenden Beratungen des Ausschusses für Arbeit weitgehend Berücksichtigung. In verschiedenen entscheidenden Punkten jedoch weichen die Ergebnisse der Beratungen voneinander und vom Regierungsentwurf ab. Ich darf insbesondere auf folgende Änderungen bzw. Verschiedenheiten aufmerksam machen. Unter Berücksichtigung des inzwischen verabschiedeten Betriebsverfassungsgesetzes werden in § 2 Abs. 1 die Ziffer 4 Buchstaben a bis s sowie die weiteren Absätze 2 Buchstaben a und b und 3 eingefügt. Der ursprüngliche Abs. 2 wird Abs. 4. Der Rechtsausschuß schließt sich diesem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit an.

In § 5 wird Abs. 2 auf Vorschlag beider Ausschüsse wie folgt formuliert: „Beamte sind als solche keine Arbeitnehmer“.

In § 7 — und hier besteht eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit — sieht der Regierungsentwurf **Einvernehmen zwischen der obersten Arbeitsbehörde des Landes mit der Landesjustizverwaltung** vor. Der Ausschuß für Arbeit beschließt, zur Vermeidung gegenseitiger Kompetenzstreitigkeiten und hierdurch entstehender Verzögerungen das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen. Der Rechtsausschuß dagegen schlägt vor, „Einvernehmen“ zwischen der Landesjustizverwaltung und der obersten Arbeitsbehörde des Landes herzustellen. In diesem Paragraphen wie auch in den nachfolgenden Paragraphen soll auf Vorschlag des Rechtsausschusses die Landesjustizverwaltung, nicht aber die oberste Arbeitsbehörde des Landes die entscheidende Behörde sein.

- (B) Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bestehen auch bei § 11 des Gesetzentwurfes, der die **Zulassung von Rechtsanwälten in erster Instanz** behandelt. Der Regierungsentwurf sieht im Gegensatz zu den Bestimmungen des früheren Arbeitsgerichtsgesetzes vor, daß neben jeder prozeßfähigen Person auch Rechtsanwälte in erster Instanz als Prozeßvertreter zugelassen sind. Der Ausschuß für Arbeit ist in seiner Mehrheit anderer Auffassung. Nach seinem Beschluß sind vor den Arbeitsgerichten als Bevollmächtigte in erster Instanz Beistandsrechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, ausgeschlossen. Das Arbeitsgericht kann in Fällen, in denen die Wahrung der Rechte der Partei dies notwendig erscheinen läßt, Rechtsanwälte oder Personen, die das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte zulassen. Der Rechtsausschuß dagegen übernimmt die Formulierung der Regierungsvorlage, welche Rechtsanwälte in erster Instanz zuläßt. Beide Ausschüsse bringen einen weiteren § 11 a in Vorschlag, der eine notwendige Prozeßvertretung jener Parteien regelt, denen die Mittel zu einer eigenen Vertretung fehlen und deren Vertretung nicht durch die Gewerkschaften oder die Arbeitgeberverbände übernommen werden kann.

Bei § 14 Abs. 1 und 2 sowie bei § 15 bestehen dieselben verschiedenen Auffassungen wie bei § 7.

Zu § 16 Abs. 1 wie auch zu den weiteren Paragraphen schlägt der Rechtsausschuß vor, das Wort „Arbeitsrichter“ durch das Wort „**Beisitzer**“ zu ersetzen.

Bei § 18 Abs. 3 schlägt der Ausschuß für Arbeit (C) vor, daß auch solche Personen, die sich durch eine längere, mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Beratung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten und in der Vertretung vor Arbeitsgerichten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben, zu **Vorsitzenden von Arbeitsgerichten** bestellt werden können. Regierungsentwurf und Rechtsausschuß sehen hier vor, daß die Vorsitzenden neben ihren Kenntnissen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und Arbeitslebens die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes haben müssen. Bei Abs. 7 des § 18 bestehen Abweichungen in der Frage der Anstellung von **Hilfsrichtern** bezüglich der Fristen einer solchen Bestellung.

§ 55 Abs. 3 der Regierungsvorlage sieht **Güteverhandlungen** auch vor anderer Stelle als dem Arbeitsgericht vor. Zu dieser Frage wurden im Ausschuß für Arbeit Sachverständige der handwerklichen Spitzenverbände und der Gewerkschaften gehört. Da zum damaligen Zeitpunkt die Handwerksordnung noch nicht verabschiedet war, blieb die Frage offen.

§ 76 der Regierungsvorlage schließt die **Sprungrevision** aus, während der Rechtsausschuß diese ausdrücklich zulassen will.

Durch § 111 erhalten nach Vorschlag beider Ausschüsse die **Seemannsämler** das Recht, auch in Zukunft Arbeitssachen zu entscheiden.

In § 118 soll auf Antrag des Rechtsausschusses das Datum „31. Dezember 1955“ in „31. Dezember 1956“ geändert werden.

Bei § 121 weichen die Termine über das **Inkrafttreten** des Gesetzes voneinander ab.

(D) Ich habe versucht, auf die wichtigsten Verschiedenheiten in der Auffassung hinzuweisen und darf im übrigen auf den Ihnen schriftlich vorgelegten Bericht verweisen.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes in der anliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Ehlers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir treten ein in die zweite Beratung. Ich rufe auf den Ersten Teil, § 1, — § 2, — § 3. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; diese Paragraphen sind angenommen.

Zu § 4 ein Änderungsantrag der Gruppe der KP Umdruck Nr. 948 Ziffer 2. Zur Begründung Herr Abgeordneter Kohl!

Kohl (Stuttgart) (KPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieser § 4, der besagt, daß in den Fällen, die die **Zuständigkeit des Arbeitsgerichts** betreffen, **Ausnahmen** zugelassen sind, bedeutet nach unserer Meinung eine wesentliche Beeinträchtigung der ausschließlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts. Wir sind damit einverstanden, daß die Zuständigkeit so, wie sie in § 2 formuliert worden ist, bestehen bleibt, da die Arbeitsgerichte nach unserer Meinung in Streitigkeiten arbeitsrechtlicher Natur allein zuständig sein müssen und Ausnahmen unter keinen Umständen zugelassen werden können — Ausnahmen, die zu einer Stär-

(Kohl [Stuttgart])

- (A) kung der Macht des Unternehmertums auch auf diesem Gebiet führen.

Selbst auf die Gefahr hin, daß mancher Vorsitzende eines Arbeitsgerichts wenig fortschrittlich ist, bedeutet die ausschließliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts immer noch einen Vorteil vor einer Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie in den §§ 91 bis 107 a vorgesehen ist. Die Erfahrung lehrt, daß die Einflußnahme der Schiedsinstanzen in Arbeitsstreitigkeiten zum übergroßen Teil zuungunsten der kämpfenden Arbeitnehmer und zugunsten des Unternehmertums ausgewertet worden ist. Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte besteht die Möglichkeit der Berufung bzw. der Revision, während die Angriffsmittel gegen einen Schiedsspruch nach § 100 bedeutend eingeschränkt sind.

Bei der Bewertung des Inhalts des § 4 kann man auch nicht davon ausgehen, daß es ja den Parteien eines Arbeitsvertrags bzw. den Tarifvertragsparteien, die einen Schiedsvertrag abgeschlossen haben, vorbehalten bleibt, sich den richtigen Vorsitzenden auszuwählen. Die Praxis hat eindeutig gezeigt, daß die Arbeitnehmerschaft dabei ständig den kürzeren gezogen hat. Wir sind für eine kompromißlose Lösung dieses Problems und beantragen daher die Streichung des § 4. Ich darf Sie bitten, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Ehlers: Sie haben die Begründung gehört, meine Damen und Herren. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur **Abstimmung** über den Antrag der KP auf Streichung des § 4. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Streichungsantrag zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Der Antrag ist gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

- (B) Auch zu § 5 und § 6 liegen jeweils Änderungsanträge der KP Umdruck Nr. 948 Ziffern 3 und 4 vor. Ich rufe gleichzeitig § 7 auf. Wollen Sie bitte auch Ihren Antrag zu diesem Paragraphen mit begründen, Herr Abgeordneter Kohl!

(Abg. Kohl [Stuttgart]: Dazu haben wir keinen gestellt!)

— Sie haben unter Ziffer 1 den Antrag gestellt, die Worte „im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung“ oder „im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz“ in allen Paragraphen zu streichen. Das bezieht sich zuerst auf § 7.

Kohl (Stuttgart) (KPD): Meine Damen und Herren! Wir verlangen, daß in § 5 hinter dem Wort „Angestellte“ die Worte „und Beamte“ eingefügt werden. Der § 5 behandelt den Begriff des Arbeitnehmers im Sinne dieses Gesetzes und läßt bezeichnenderweise die **Beamten** heraus, gibt also den Beamten nicht die Möglichkeit, ihr Recht ebenfalls vor einem Arbeitsgericht zu suchen.

(Zuruf rechts.)

— Sie können nachher dazu reden! — Der § 5 berührt ein grundlegendes Problem.

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Kohl, Sie werden das Machen von Zwischenrufen gerade nicht beanstanden können!

Kohl (Stuttgart) (KPD): Sicherlich nicht, ich rege mich auch nicht auf, Herr Präsident! — Der § 5 berührt deshalb ein grundlegendes Problem und ist in seiner Formulierung ein offenkundiger Rückschritt im Arbeitsrecht, auch gegenüber den For-

mulierungen der bestehenden Arbeitsgerichts- (C) gesetzgebung. Wenn Sie also wirklich den Willen hätten, ein fortschrittliches Arbeitsgerichtsgesetz zu schaffen, dann hätten Sie das bestehende Arbeitsgerichtsgesetz der amerikanischen Zone mit übernehmen müssen, weil dort zum großen Teil alte Forderungen der Gewerkschaften aufgenommen worden sind. In der Kategorie der Arbeitnehmer, die Sie hier in § 5 festlegen, fehlen bezeichnenderweise die Beamten, die sogar mit dem Abs. 2 ausdrücklich mit ihren Streitigkeiten ausgeschlossen werden. Man kann den Beamten in ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung auch unter Zugrundelegung ihrer bürgerlichen Auffassung, und zwar in ihrer Stellung gegenüber der Öffentlichkeit als Organ des Staates, eine besondere Stellung im Staatsleben beimessen. Aber, meine Damen und Herren, Sie können nicht daran vorbeigehen, daß auch die Beamten Arbeit in abhängiger Stellung gegen Entgelt leisten und somit Arbeitnehmer, wenn auch des Staates und seiner Organe, sind.

Mit der sogenannten kleinen Justizreform vom 1. Oktober 1950 haben Sie mit einem Federstrich das wirklich teilweise fortschrittliche Recht der Beamten des Landes Hessen annulliert, demzufolge die Beamten bekanntlich mit allen Streitigkeiten, die sich nicht auf jene aus der Gründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses bezogen, vor die Arbeitsgerichte gehen konnten. Gerade die kleinen Beamten haben ein besonderes Interesse daran, daß ihre Streitigkeiten mit den sogenannten Dienstherrn vor die Arbeitsgerichte kommen. Nach dem jetzigen Zustand müssen diese Leute vor die Landgerichte gehen, die den Anwaltszwang aufweisen, dadurch den Beamten unnötige Kosten verursachen und den Streit wesentlich verteuern. Hinzu kommt, daß ein solches Verfahren vor dem Landgericht (D) bei der Langsamkeit dieser Gerichte den Ausgang des Streites hinauszögert. Wir haben uns deshalb erlaubt, diesen Änderungsantrag zu § 5 zu stellen.

Zu § 6 haben wir den Antrag gestellt:

Die Gerichte für Arbeitssachen sind mit einem von den Gewerkschaften zu benennenden **Vorsitzenden** und mit **Beisitzern** zu besetzen, die von den **Gewerkschaften** und den **Unternehmerverbänden** benannt werden.

Entscheidend war für uns die Tatsache, daß in der Ausschußvorlage von Berufsrichtern die Rede ist, die ganz zwangsläufig, so wie im § 18 vorgesehen, die Voraussetzungen der Fähigkeit zum Richteramt haben. Wir wünschen in der Arbeitsgerichtsbarkeit keine Berufsrichter, sondern Menschen, die im täglichen Leben stehen und die wirklichen Nöte der vor den Arbeitsgerichten Rechtsuchenden klar erkennen. Wir sind auch der Meinung, daß der Vorsitzende des Gerichts für Arbeitssachen von den Gewerkschaften zu benennen ist, da wir bei einem Unternehmer als Vorsitzendem das notwendige soziale Verständnis nicht voraussetzen.

Zur Begründung unseres Gesamtantrages glaube ich, daß man an die Thesen des Herrn Berichterstatters anknüpfen sollte, der die Meinung vertreten hat, daß dieses Gesetz im fortschrittlichen Sinne aufgebaut sei. Ich glaube, wenn er einen Blick in die Vergangenheit der Arbeitsgerichtsgesetzgebung wirft, dann wird er nicht behaupten wollen, daß das vorliegende Gesetz mit Fortschritt auch nur das mindeste zu tun hat. Denken Sie bitte an die Zeiten, wo in langen und heftigen Kämpfen die **Arbeitsgerichte**, wie wir sie vor 1933 kannten, entstanden sind. Es ist eine Tatsache, daß die Gewerk-

(Kohl [Stuttgart])

(A) schafften damals heftig darum gestritten haben, ein selbständiges, unabhängiges Arbeitsgericht zu schaffen, und daß es schließlich 1926 zu einem Arbeitsgerichtsgesetz kam. Eine der wesentlichsten Forderungen wurde damals nicht erfüllt, nämlich die Arbeitsgerichte eindeutig der Arbeitsverwaltung zu unterstellen und sie aus dem Rahmen der Justizverwaltung herauszulösen, der sie ihrem ganzen Wesen nach absolut fremd sind und in ihrem Herkommen nicht entsprechen.

Hier liegt nun ein Arbeitsgerichtsgesetz vor, das aus den Fehlern der damaligen Zeit ebenfalls nichts gelernt hat und den wesentlichen Einfluß der Justizverwaltung auch bei der Neuerrichtung der Arbeitsgerichte vorsieht. Die entsprechenden Formulierungen in dem Gesetz, die immer von einem Benehmen mit der Landesjustizverwaltung oder mit dem Bundesminister der Justiz sprechen, setzen den wesentlichen Teil der weit fortschrittlicheren Arbeitsgesetzgebung in der amerikanischen Zone außer Kraft. Als 1946 mit Zustimmung des Alliierten Kontrollrats in der amerikanischen Zone die Arbeitsgerichte neu gebildet wurden, hat man bewußt die Justizverwaltung ausgeschaltet und die Dienstaufsicht allein den Arbeitsbehörden übertragen. Dieses Gesetz in der amerikanischen Zone erfüllt also einen wesentlichen Teil der alten Forderungen der Gewerkschaften, die Sie hier mit einem Federstrich liquidieren und die wir durch unseren Antrag wieder neu in das Gesetz einzubauen versuchen. Wir ersuchen Sie deshalb um die Zustimmung.

Präsident Dr. Ehlers: Zu § 7 liegt ein Antrag der Abgeordneten Dr. Laforet und Genossen, Umdruck Nr. 953 Ziffer 1, vor. Er hat die Ersetzung der Worte „im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung“ durch die Worte „im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ zum Ziele. Wer wünscht, den Antrag zu begründen? — Keine Begründung? — Herr Abgeordneter Ewers scheint bereit zu sein, den Antrag zu begründen.

(B)

Ewers (DP): In genauem Gegensatz zu den Kommunisten sind wir der Auffassung, daß es grundsätzlich nicht richtig ist, die **Arbeitsgerichtsbarkeit** nicht als einen Teil der Justiz, sondern als einen Teil der **Arbeitsverwaltung** anzusehen. Der Ausschuß hat vorgesehen, daß in erster Linie die Arbeitsverwaltung Herr der Gerichte sein sollte, und nach langem Hin und Her haben sich die Antragsteller des Antrags auf Umdruck Nr. 953 zu Ziffer 1 damit abgefunden. Wir möchten aber, daß, wenn schon die Arbeitsverwaltung beim Aufbau der Gerichte federführend ist, die **Justizverwaltung** mindestens gleichwertig beteiligt ist. Deswegen unser Antrag, überall dort, wo in der Vorlage „im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung“ steht, „im Einvernehmen“ zu setzen.

Als Ergänzung dazu ist am Schluß dann noch eine Vorschrift vorgesehen, daß, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, das Kabinett, also die oberste Landesbehörde, die Entscheidung zu fällen hat. — Es muß doch hier irgendwo stehen!

Wir hatten es hier jedenfalls entworfen.

(Abg. Pelster: Es ist vergessen worden!)

— Dann muß der Antrag nachgeholt werden.

(Abg. Pelster: Es steht in dem andern Antrag von uns, Umdruck Nr. 951!)

— Wenn Sie ihn schon gestellt haben, ist es in Ordnung. Jedenfalls gehört dazu ein weiterer Antrag,

der hier vergessen worden ist, wie ich sehe, wonach die Entscheidung, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, der Regierung, also der obersten Landesbehörde, zusteht. (C)

Präsident Dr. Ehlers: Also, meine Damen und Herren, dieser Antrag — —

(Abg. Pelster: Ist gegenstandslos!)

— Meine Damen und Herren, der ständige Ruf, er sei gegenstandslos, kann mich nicht überzeugen. Es liegt ein weiterer Antrag Umdruck Nr. 951 vor, der sich nicht auf § 7 bezieht. Ich vermag nicht zu sehen, ob Sie das Wort „Benehmen“ in § 7 übersehen haben; dann hätten Sie einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Wahrscheinlich ist das übersehen worden.

(Abg. Richter [Frankfurt]: Es ist nicht übersehen worden!)

Im übrigen ist der Antrag gestellt, einen § 116 a einzufügen.

Bitte, Herr Abgeordneter Sabel!

Sabel (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hier liegt kein Irrtum vor. Ich möchte bemerken, daß in den Ausschußberatungen für die Durchführung der organisatorischen Dinge, die mit dem Arbeitsgerichtsgesetz zusammenhängen, immer eine gute **Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsverwaltung und den Justizbehörden** gewünscht worden ist. Die Bestimmungen haben nun ein etwas wechselvolles Geschick gehabt. Ursprünglich hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, daß in ganz bestimmten Fragen ein Einvernehmen zwischen Justizverwaltung und Arbeitsverwaltung erforderlich sein sollte. Der Bundesrat hatte beantragt, an Stelle des Wortes „Einvernehmen“ das Wort „Benehmen“ zu setzen. Der Ausschuß für Arbeit hatte die Formulierung entsprechend diesem Bundesratsvorschlag ausgearbeitet, und zwar aus dem Grunde, weil in der Rechtsprechung Schwierigkeiten entstanden sind. Verschiedene Verwaltungsgerichte hatten nämlich entschieden, daß in den Fällen, in denen ein Einvernehmen vorgeschrieben ist, dieses Einvernehmen aber nicht erzielt werden kann, es auch nicht durch einen Kabinettsbeschluß ersetzt werden könne. Praktisch sind also dadurch Schwierigkeiten entstanden, daß eine endgültige Regelung in solchen Streitfällen nicht möglich gewesen ist. (D)

Nun haben wir in dem Umdruck Nr. 951 vorgeschlagen, in einer Reihe von Paragraphen das Wort „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ zu ersetzen, nicht in allen Paragraphen, sondern nur dort, wo es zweckmäßig ist, und dafür den § 116 a einzufügen, der die Fälle regelt, wo ein Einvernehmen zwischen den beiden Verwaltungen nicht erzielt wird.

Ich möchte daher beantragen, nicht in § 7 Abs. 1 „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ zu ersetzen. Es ist eine ganz unwesentliche Bestimmung; die Änderung würde die ganze Verwaltungsarbeit erschweren. Wir haben in Umdruck Nr. 951 alle die Paragraphen herausgestellt, bei denen es wesentlich auf die Herstellung des Einvernehmens der Arbeitsverwaltung mit der Justizverwaltung ankommt.

(Abg. Dr. Schneider: Den wichtigsten haben Sie weggelassen, § 18!)

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Richter!

(A) **Richter** (Frankfurt) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die SPD-Fraktion des Bundestages hält es nicht für notwendig, daß entgegen dem Beschluß des Ausschusses für Arbeit die Worte „im Benehmen“ wiederum in „im Einvernehmen“ umgeändert werden. Uns leiten lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit. Wir sind der Überzeugung, daß die **Arbeitsverwaltungen** der Länder und die Bundesarbeitsverwaltung in der Lage sind, die ihnen nach diesem Gesetzentwurf zugeordneten Aufgaben in jeder Beziehung objektiv und sachlich einwandfrei zu regeln. Wenn wir zustimmen, daß die Worte „im Benehmen“ enthalten bleiben können, so aus der einfachen Erwägung heraus, daß die Arbeitsverwaltung den Rat und die Ansicht der Justizverwaltungen hören soll. Aber wir sollten in diesen Fragen die Dinge nicht unnötig erschweren. In § 7 heißt es unter anderem:

Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die oberste Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung . . .

Bitte, muß es hier heißen „im Einvernehmen“? Wir sind der Auffassung, daß „im Benehmen“ voll und ganz genügt, und die gleiche Auffassung vertreten wir auch bei den anderen Paragraphen.

Präsident Dr. Ehlers: Keine weiteren Wortmeldungen? — Ich schließe die Besprechung.

Ich komme zunächst zur **Abstimmung** über den Antrag der Gruppe der KPD Umdruck Nr. 948 Ziffer 3 zu § 5. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Dieser Antrag ist gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

(B) Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag Umdruck Nr. 948 Ziffer 4 betreffend § 6, Antrag der KPD, zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Dieser Antrag ist gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Der weitestgehende Antrag zu § 7 ist der der KPD, Umdruck Nr. 948 Ziffer 1, in allen Paragraphen die Worte „im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung“ oder „im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz“ zu streichen. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Dieser Antrag ist gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag, den Herr Abgeordneter Ewers begründet hat, in § 7 und einer großen Zahl von weiter aufgeführten Paragraphen einschließlich § 18 jeweils die Worte „im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung“ durch die Worte „im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ zu ersetzen. Meine Damen und Herren, halten Sie eine Einzelabstimmung jeweils nach den Paragraphen für erforderlich?

(Zurufe: Nein! — Abg. Pelster: Bei § 7 muß einzeln abgestimmt werden! — Abg. Richter [Frankfurt]: Der § 18 kann nicht mit eingeschaltet werden!)

— Ich lasse dann über den Antrag Umdruck Nr. 953 Ziffer 1 zunächst abstimmen, soweit er § 7 Abs. 1 betrifft. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

(C) Ich bitte die Damen und Herren, die § 7 in der Ausschlußfassung zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; ist angenommen.

Ich habe die Frage, wenn ich mich recht erinnere, zu den §§ 4, 5 und 6 noch nicht gestellt. Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 4, 5 und 6 in der Ausschlußfassung zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; sie sind angenommen.

Ich rufe auf die §§ 8, — 9, — 10. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die den aufgerufenen Paragraphen zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; ist angenommen.

Zu § 11 liegt ein Änderungsantrag der Gruppe der KP auf Streichung des letzten Satzes des Abs. 1 vor, Umdruck Nr. 948 Ziffer 5. Herr Abgeordneter Kohl!

Kohl (Stuttgart) (KPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben zu § 11 den Antrag gestellt, daß der letzte Satz des Abs. 1 gestrichen wird, in dem es heißt:

Das Arbeitsgericht kann in Fällen, in denen die Wahrung der Rechte der Parteien dies notwendig erscheinen läßt, Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte zulassen.

In der Begründung zum Schriftlichen Bericht wird diese Formulierung als Kompromiß angesprochen. Die Frage der **Prozeßvertretung in der ersten Instanz** ist eine der entscheidendsten Fragen dieses Gesetzes überhaupt. Wir wissen, daß die Unternehmerkreise außerordentlichen Wert darauf legen, juristisch geschulte Prozeßvertreter, über die sie ja in rauher Menge verfügen, in der ersten Instanz als ihre Interessenvertreter auftreten zu lassen und damit bei der Verhandlung das Übergewicht gegenüber dem wirtschaftlich Schwachen zu besitzen. (D)

Das Arbeitsgerichtsgesetz der süddeutschen Länder verzichtet bewußt auf die Zulassung der geschäftsmäßigen Juristen in der ersten Instanz. Es gestattet nur, wie es dann auch in diesem Gesetz festgelegt ist, ihre Zulassung zur Revisionsinstanz. Die Fernhaltung der geschäftsmäßigen Juristen im ersten Rechtszug entspricht ebenfalls einer alten Forderung der Arbeiterschaft und stützt sich auf die Tatsache, daß die Arbeitsgerichte vor 1933 zu einem üblen Tummelplatz der Unternehmersyndizi geworden waren. Die Herren haben das notwendige Geld, um ihre gutbezahlten Rechtsanwälte auf die Arbeitsgerichte loszulassen, während den wirtschaftlich Schwachen die Möglichkeit dazu nicht gegeben ist.

Die jetzige Formulierung des Gesetzes bedeutet also eine wesentlich rückschrittliche Regelung — allerdings im Sinne der Bonner Regierung und der von ihr vertretenen wirtschaftlichen Gruppen — gegenüber dem in den süddeutschen Zonen gültigen Arbeitsgerichtsgesetz. Es ist unsinnig zu behaupten, daß die bisherige Regelung des Ausschlusses der Rechtsanwälte in der ersten Instanz mit Art. 3 des Grundgesetzes unvereinbar sei. Sie verkehren das Prinzip der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz in das Gegenteil! Der Ausschluß der Rechtsanwälte in der ersten Instanz hat ja nur den Sinn, daß der sozial Schwache, der Arbeiter, der sich mit

(Kohl [Stuttgart])

(A) seinen bescheidenen Mitteln zur Vertretung seiner Belange keinen Rechtsanwalt leisten kann, nicht benachteiligt wird gegenüber dem meist beklagten Unternehmer, der also nach den Bestimmungen des Entwurfs dem zumeist rechtlich unbeholfenen Arbeiter überlegen wäre und somit von vornherein einen starken Vorteil für sich buchen könnte.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Haben Sie das Gesetz mal gelesen?)

— Ich habe es gelesen!

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Scheint mir nicht!)

Aber ich will Ihnen sagen, daß die Praxis der Arbeitsgerichte so sein wird, daß in den meisten Fällen Prozeßvertreter in der ersten Instanz zugelassen werden.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Frage, ob Sie § 11 a gelesen haben!)

— Dafür, daß diese Voraussetzungen gegeben sind, sorgt die Zusammensetzung der einzelnen Spruchkammern in diesem Gesetz.

Wir sind der Auffassung, daß man es bei dem wirklich fortschrittlichen Grundsatz belassen sollte, in der ersten Instanz Rechtsanwälte auszuschalten, und die Praxis in der amerikanischen Zone gibt unserm Antrag absolut recht.

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, ein weiterer Antrag auf Umdruck Nr. 953 Ziffer 2. — Frau Abgeordnete Dr. Ilk, bitte!

(B) **Frau Dr. Ilk (FDP):** Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner sind wir der Ansicht, daß es im Interesse der Rechtsuchenden beim Arbeitsgericht liegt, daß **Anwälte** zur Vertretung auch in der **ersten Instanz** zugelassen sind. Es ist keinesfalls richtig, daß durch die Zulassung des Anwalts in der ersten Instanz das Verfahren etwa gehemmt wird oder langsamer vor sich geht

(Abg. Pelster: Doch, sehr viel!)

oder aber daß eine Verteuerung eintritt. Wenn ein Anwalt bei dieser schwierigen Materie, die doch jetzt das Arbeitsrecht schon allmählich geworden ist, durch seine Rechtspraxis in der Lage ist, die Prozeßmaterie im wesentlichen sofort richtig zu erfassen, seinen Klienten zu beraten und die Sache auch für das Gericht gründlich vorzubereiten, dann wird das Verfahren wesentlich mehr beschleunigt werden, als wenn ein juristischer Laie als Prozeßvertreter fungiert. Auch wird das Verfahren durch Zulassung der Anwälte nicht verteuert; denn erstens einmal sind ja die Gebühren an sich nicht sehr hoch, und zum zweiten ist die Möglichkeit gegeben, daß eine arme Partei im Armenrecht klagt; und zum dritten gibt es auch im Prozeß vor dem Arbeitsgericht keine Erstattungspflicht, das heißt: wenn eine Partei etwa im Prozeß unterliegt, braucht sie den gegnerischen Anwalt oder die Kosten des Prozeßgegners nicht zu bezahlen.

Wir müssen uns, wenn wir diese Frage erörtern, aber auch darüber klar sein, daß jedem Prozeßbeteiligten vor dem Gericht eine Chancengleichheit gewährt werden muß. Das ist aber nicht der Fall, wenn eine Partei vielleicht nicht ordnungsgemäß dadurch vertreten ist, daß sie nicht Mitglied einer Gewerkschaft ist — um z. B. auf den Arbeitnehmer zu exemplifizieren — und infolgedessen nicht die

Hilfe der Gewerkschaften in Anspruch nehmen (C) kann, während dem organisierten Arbeiter jederzeit die Hilfe der Gewerkschaft zur Verfügung steht.

Nun haben einige Herren Kollegen schon im Rechtsausschuß gesagt, gerade das sei von Bedeutung, daß sich Arbeitnehmer z. B. — um noch einmal auf den ersten Punkt zurückzukommen — der Gewerkschaftsvertreter bedienen könnten; denn dadurch wären sie auch in der Kostenfrage entlastet und hätten trotzdem eine fachmännische Vertretung. Ich glaube aber, wenn ich mir das einmal in diesem Kreis zu sagen erlauben darf, daß die Kosten, die dem Betroffenen erwachsen, wenn er nicht organisiert ist und vielleicht einen Anwalt bezahlen muß, noch nicht so groß sind, wie wenn er vielleicht jeden Monat unter Umständen Jahre hindurch die Gewerkschaftskosten bezahlen muß.

(Zuruf von der SPD: Das ist ja lächerlich! — Unruhe und Lachen links.)

— Aber, meine Herren, nehmen Sie doch bitte einmal einen Bleistift und rechnen Sie das einmal nach!

(Erneute Unruhe.)

— Aber seien Sie doch nicht gleich so aufgeregt; rechnen Sie doch einmal nach! Wenn der Arbeitnehmer ein kleines Streitobjekt hat, sind die Kosten nicht sehr hoch; wenn er aber seinerseits vielleicht jahrelang einen Beitrag zahlen muß — und man führt ja nicht alle Jahre einen Prozeß —, so kostet das natürlich erheblich mehr. Das ist eine ganz hübsche Summe.

(Abg. Baur [Augsburg]: Er zahlt doch den Beitrag nicht nur wegen der Arbeitsgerichtsprozesse! — Weitere Zurufe links.)

— Manchmal eben doch. Herr Baur, wozu so aufgeregt? Das ist nun einmal ein Rechenexempel, das ich angestellt habe, und das können Sie mir ja nicht gut widerlegen. (D)

(Zuruf links: Eine Milchmädchenrechnung!)

Aber nun noch einmal zurück zu den Anwälten. Wenn jemand organisiert ist, dann soll es nämlich auch vorkommen, daß sich der betreffende organisierte Arbeitnehmer vielleicht gar nicht sehr gern von dem betreffenden Funktionär vertreten läßt. Auch das soll schon dagewesen sein. Dann ist er ja wieder irgendwie behindert. Ich meine also, es muß durchaus auch im Interesse des Arbeitnehmers liegen, ihm die gleichen Chancen zu geben, d. h. dem, der nicht organisiert ist, die gleichen Chancen der Prozeßvertretung zu geben wie dem Organisierten.

Darüber hinaus, meine Herren, geht es ja nicht immer nur um den sozial schwächeren Arbeitnehmer. Der kleine Arbeitgeber, der nicht organisiert ist, würde ja auch ins Hintertreffen kommen gegenüber dem organisierten Arbeiter, der durch einen Gewerkschaftsvertreter im Prozeß vertreten werden muß.

(Abg. Baur [Augsburg]: Das ist auch nicht richtig!)

— Natürlich ist das richtig! Nun, geben Sie doch Beispiele an, wo es falsch ist, und beweisen Sie das Gegenteil, Herr Kollege Baur! Dazu sind Sie vielleicht durchaus in der Lage. — In jedem Fall muß aber diese Möglichkeit, sich fachmännisch vertreten zu lassen, auch jedem kleinen Arbeitgeber, der möglicherweise nicht durch eine große Organisation vertreten wird, gegeben werden.

(Frau Dr. Ilk)

- (A) Aus all diesen Gründen stehe ich auf dem Standpunkt — und die Antragsteller mit mir —, daß man den Personenkreis, der von Berufs wegen dazu bestimmt ist, die Rechte der Rechtsuchenden vor Gericht zu vertreten, nämlich die Rechtsanwälte nicht ausschließen soll und daß die Argumente, die dagegen sprechen, nicht so sind, daß sie durchschlagen können. Ich bitte, unserem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der FDP.)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, zu § 11 liegt noch eine ganze Reihe weiterer Anträge vor.

Zunächst Antrag der Fraktion der SPD Umdruck Nr. 952 Ziffer 1. Herr Abgeordneter Ludwig, bitte!

Ludwig (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn wir diesen Antrag auf Streichung der zwei letzten Sätze gestellt haben, so deshalb, weil wir der Auffassung sind, daß sich die bisherige Praxis durchaus bewährt hat. Man wird nun entgegen, daß es die **Rechtsanwälte** sein werden, die sich gegen unsern Antrag wenden und die sich hinter den eben begründeten Antrag stellen. Ich habe dieser Tage einen sehr interessanten Artikel von unserem sehr geschätzten Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Herrn **S a b e l**, gelesen, in dem er dargelegt hat, wie sich die Angelegenheit historisch entwickelt hat. Er hat darin nachgewiesen, daß es gerade die Rechtsanwälte waren, die sich damals dafür eingesetzt haben, in der ersten Instanz nicht zugelassen zu werden. Ich glaube, sehr viele der Gründe, die damals angeführt worden sind, haben auch heute noch Geltung.

- (B) Es ist hier vom **kleinen Unternehmer** gesprochen worden. Tatsächlich war es bisher so, daß durch die weitgehend geübte Praxis, zu **Vergleichen** zu kommen, sehr viele Entlassungen verhindert werden konnten. Dadurch blieb auch ein gutes Verhältnis zum Unternehmer gewahrt. Die Arbeitsgerichte waren immer darauf bedacht, durch das Anstreben von Vergleichen in jeder Phase des Prozesses entweder Entlassungen zu verhindern oder das gute Einvernehmen wiederherzustellen oder zu erhalten.

Dazu kommt auch noch nach wie vor, daß das Verfahren rasch vor sich gehen und billig sein muß. Ich will absolut keinem Rechtsanwalt unterschieben, daß er absichtlich oder leichtfertig auf Ver tagungen hinarbeite. Aber das ergibt sich vielfach ganz einfach aus der Praxis. Wir fürchten, daß dann vom Unternehmer die Streitsachen mechanisch dem Anwalt überwiesen werden. Dadurch würde das Ganze zu einer mechanischen Angelegenheit werden. Auf der andern Seite würden aber auch Verzögerungen und Verteuerungen eintreten. Man muß immer daran denken, daß es bei den Arbeitnehmern, die prozessieren, um einen Lohn geht, der für sie das tägliche Brot ist. Die Leute leben von der Hand in den Mund. Es ist ja auch in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf bestimmt, daß immer rasch gehandelt und möglichst an einem Tag entschieden werden muß. Wenn Vergleiche nicht möglich und wenn in begründeten Fällen Ver tagungen unvermeidlich sind, so sind hierfür schon Fristen von nur zwei oder drei Tagen vorgesehen.

Wir sind der Auffassung, daß der Rechtsschutz dadurch genügend gewährleistet ist, daß in grund-

sätzlichen Fällen die Berufung immer möglich ist. (C) Wir sind weiter der Auffassung, daß der Rechtsschutz durch die anderen Vertretungsmöglichkeiten in keiner Weise gefährdet ist. Es liegen Kompromisse vor, die sicher gut gemeint sind. Wir befürchten aber einen Mißbrauch. Deshalb bitten wir Sie, unseren Änderungsantrag anzunehmen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Ehlers: Ein letzter Antrag der Fraktion der CDU/CSU Umdruck Nr. 951 Ziffer 3. Herr Abgeordneter Sabel!

Sabel (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Sie aus dem Umdruck Nr. 951 ersehen, stellt der vorliegende Änderungsantrag der CDU praktisch einen Kompromiß zwischen den beiden hier vertretenen Auffassungen, der Auffassung über die unbegrenzte **Zulassung der Rechtsanwälte**, die Frau Dr. Ilk vertreten hat, und der Auffassung, Rechtsanwälte in der ersten Instanz nicht zuzulassen, die gerade eben vom Kollegen Ludwig vertreten wurde, dar.

Über die bisherige Entwicklung kann ich folgendes sagen. Sowohl in der Gewerbegerichtsbarkeit als auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit waren Rechtsanwälte bisher nicht zugelassen. Man hat nun von der Seite, die die Zulassung befürwortet, eingewandt, daß sich die Verhältnisse erheblich geändert hätten und das Arbeitsrecht wesentlich komplizierter geworden sei; deswegen sei es notwendig, mit der bisherigen Regelung zu brechen und zu einer anderen zu kommen. Demgegenüber sagen diejenigen, die an der bisherigen Regelung festhalten wollen, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit billig sein müsse und daß schnelle Entscheidungen notwendig seien; denn hier handle es sich meistens um Ansprüche von Angehörigen sozial schwächerer Kreise, die nicht längere Zeit warten könnten, bis ihre Ansprüche erfüllt würden, und die auch nicht die Möglichkeit hätten, für die Durchsetzung ihrer Ansprüche viel Geld aufzuwenden. (D)

Ich glaube, es läßt sich nicht leugnen, daß sich in den letzten Jahrzehnten etwas geändert hat. Das Arbeitsrecht ist tatsächlich komplizierter geworden. Es mag Fälle geben, in denen der Rechtsuchende benachteiligt sein könnte, wenn die bisherige Lösung beibehalten würde. Wir haben uns deswegen zu einem Vermittlungsvorschlag veranlaßt gesehen. Praktisch sieht dieser vor, daß zunächst einmal die Regelung des Ausschusses für Arbeit übernommen wird, daß Rechtsanwälte dann zugelassen werden können, wenn die Wahrung der Rechte der Parteien die Zulassung notwendig erscheinen läßt. Nach den Ausschlußbeschlüssen sollte darüber die Kammer entscheiden. Dagegen ist eingewandt worden, daß bis zur Entscheidung längere Zeit vergehe und infolgedessen so lange Unklarheit darüber bestehe, ob der Anwalt zugelassen werde. In unserem Kompromißvorschlag ist deswegen die Bestimmung aufgenommen, daß der Vorsitzende des Arbeitsgerichts über den Antrag auf Zulassung von Rechtsanwälten entscheidet. Im Falle der Ablehnung soll aber die Möglichkeit gegeben sein, die Entscheidung der Kammer einzuholen. Die Kammer soll dann aber endgültig entscheiden; es wird keine weitere Beschwerdemöglichkeit gegeben.

Der Antrag des Ausschusses ist noch insoweit ergänzt worden, als Rechtsanwälte auch dann zugelassen werden sollen, wenn der Streitwert 300 DM

(Sabel)

(A) oder mehr beträgt, d. h. wenn die Streitsache wegen der Höhe der Streitsumme berufungsfähig ist. Der Grundgedanke ist folgender. In Fällen, in denen die Berufungsmöglichkeit besteht, sollte man dem Anwalt schon in der ersten Instanz die Gelegenheit geben, den Rechtsfall zu bearbeiten. Ich sage in aller Offenheit, daß ein Teil meiner Freunde gegen diese immerhin wesentliche Durchbrechung des bisherigen Grundsatzes Bedenken hatte; aber sie haben dem Kompromiß zugestimmt.

Ich möchte mich mit aller Leidenschaftlichkeit dagegen wehren, daß denjenigen, die nicht die unbegrenzte Zulassung der Rechtsanwälte wollen, der Vorwurf gemacht wird, daß sie einen Berufsstand diskriminierten. Das ist nicht die Absicht. Hier geht es um die Entscheidung einer Zweckmäßigkeitsfrage. Nach unserem Vorschlag soll wenigstens in einem Teil der Fälle, und zwar einem beachtlichen Teil, in denen die Zuziehung eines Rechtsanwalts wertvoll erscheint, die Zulassung möglich sein. Ich glaube, wir sind alle nicht daran interessiert, daß in Bagatell- und einfach gelagerten Fällen das Verfahren verteuert und verlängert wird; denn das läßt sich nun einmal nicht vermeiden. Es entstehen auch Kosten. Manchmal werden diese etwas zu hoch eingeschätzt. Es läßt sich auch nicht abstreiten, daß ein gewisser Zeitverlust eintritt.

Nun haben wir in unserer Formulierung noch eine Änderung gegenüber dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit eingefügt. Wir wollen in Satz 1 die Rechte auf Prozeßvertretung, die den Gewerkschaften und den Zusammenschlüssen von Gewerkschaften, den Arbeitgeberorganisationen und ihren Zusammenschlüssen gegeben sind, auch noch den

(B) **Vertretern konfessioneller Arbeitnehmervereinigungen** gewähren. Lassen Sie mich dazu etwas sagen. In der Vergangenheit waren die Vertreter dieser sozialen Rechtsschutzbüros zugelassen, und es hat keine Schwierigkeiten gegeben. Das lag allerdings zum Teil daran, daß sie in den Jahren vor 1933 in enger Gemeinschaft mit bestimmten Gewerkschaftsrichtungen zusammenarbeiteten und hier durch die Anlehnung an die Gewerkschaften die Möglichkeit zum Auftreten vor den Arbeitsgerichten gegeben war. Die Situation ist, wie Sie wissen, heute anders. Wir möchten aber hier diesen Organisationen doch die Möglichkeit geben, nun gleichfalls vor den Arbeitsgerichten aufzutreten. Wir halten das für zweckmäßig und haben deshalb diesen Vorschlag gemacht. Ich möchte deshalb abschließend für die Annahme unseres Änderungsantrags auf Umdruck Nr. 951 zu § 11 plädieren. Ich glaube, hier ist der Versuch gemacht worden, einen guten Mittelweg zu gehen. Sicher, er bedeutet, daß jeder etwas nachgeben muß. Aber ich möchte doch hier erreichen, daß die Fronten nicht allzu versteift bleiben.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Ewers.

Ewers (DP): Mit Dank und Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, daß es nicht in der Absicht des Herrn Kollegen Sabel gelegen habe, den Stand der **Rechtsanwälte** hier irgendwie in Mißkredit zu bringen. Leider ist ihm diese Absicht aber nicht gelungen. Denn in der Ausschlußvorlage ist der Satz stehengeblieben, daß das Arbeitsgericht „Rechtsanwälte oder Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben“, zulassen kann. Die

Zusammenstellung dieser beiden Gruppen, von denen die erste die nach dem Grundgesetz und nach der Rechtsanwaltsordnung berufene Vertreterin von privaten Interessen vor Gerichten ist und die letztere nach § 157 der Zivilprozeßordnung grundsätzlich ausgeschlossen ist, hier in einem Atemzug ist eine ganz deutliche Diskreditierung dieses gesamten Standes.

(Sehr richtig! rechts.)

Mindestens muß es, wenn es so stehenbleibt, heißen: „befugt wahrnehmen“, und ich möchte notfalls beantragen, daß wir also sagen: „befugt geschäftsmäßig betreiben“.

Aber abgesehen davon, meine sehr geehrten Damen und Herren, es handelt sich hier nicht um einen Stand; es handelt sich hier um die Rechtspflege, genauer gesagt: um die **Arbeitsrechtspflege**. Es ist sehr die Frage, ob die Arbeiter und Angestellten, also die Arbeitnehmer, heute noch sehr daran interessiert sein sollten, daß diese Rechtspflege ganz und gar ein Spezialgebiet für Fachkenner wird und damit den ordentlichen Gerichten mehr und mehr den Vorwurf der Weltfremdheit zuzieht. Ich bin der Ansicht, daß diese Gefahr droht, insbesondere wenn Sie in der ersten Instanz, d. h. im vordersten Schützengraben der Rechtspflege, den Anwalt ausschließen. Denn Sie scheinen sich nicht darüber klar zu sein, wie sehr die Anwaltschaft, die ja die Dinge von vor der Barre, also vom Standpunkt des Rechtsuchenden aus, zu beurteilen pflegt, je und je an der Rechtschöpfung mitgewirkt hat. Wenn Sie das hier im Arbeitsrecht ausschließen wollen, dann sage ich Ihnen ganz offen, daß es Ihnen hier weniger um Recht und mehr um Verwaltung zu tun ist; und davor möchten wir warnen.

Ich bin der Ansicht, daß man dem CDU-Vermittlungsantrag zu § 11 notfalls zustimmen muß. Ich sage aber offen: eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Ausschlußvorlage sehe ich darin nicht. Wenn ich das richtig verstehe, ist die eine die, daß die Anwälte von kleinen Objekten, die sie ja nur Geld kosten, verschont bleiben, während sie Objekte über 300 DM beliebig wahrnehmen können. Ob das gerade ungemein sozial ist, das ist die erste Frage.

Zum anderen ist in der Vorlage des Ausschusses in § 11 a vorgesehen, daß einer armen Partei ein Anwalt beigeordnet werden muß. Das fehlt jetzt; die Bestimmung ist ersatzlos weggefallen,

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Welche?)

soweit ich sehe. Ich weiß nicht, wo sie jetzt stehen sollte. § 11 a soll ja eine neue Fassung erhalten, nur in Abs. 1. Dann soll wohl Abs. 1 Abs. 2 werden und Abs. 2 Abs. 3. Ich weiß es nicht. Ich kann nur sagen, es ist nur von Abs. 1 die Rede. In Abs. 1 steht das.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: 11 a ist es!)

— 11 a Abs. 1 der Ausschlußvorlage. Da steht die Zulassung der Anwälte als Armenanwalt für den Fall der . . ., und das fällt ersatzlos weg.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Nein, das bleibt!)

Präsident Dr. Ehlers: Zu § 11 a liegt überhaupt kein Änderungsantrag vor.

Ewers (DP): Aha, das bleibt also. — Meine Damen und Herren, es ist ziemlich dasselbe, wie in den von

(Ewers)

(A) der SPD zur Streichung anheimgestellten beiden letzten Sätzen des Abs. 1 schon steht, außer der 300-Mark-Grenze. Ich persönlich möchte nicht für meinen Stand sprechen. Ich sage offen: für den viel verdienenden Anwalt ist das überhaupt nicht von Interesse. Es handelt sich hier darum, ob man es heute noch, im heutigen Rechtsstaat, verantworten kann, dieses gesamte große Rechtsgebiet aus dem allgemeinen Recht so herauszuheben, wie es 1890 erwünscht erschien. Ich bin der Ansicht: wer mit der Zeit gegangen ist und auch für die Mängel ein offenes Auge hat, der sollte sagen: die Regierungsvorlage hat schon das Richtige getroffen.

Ich bitte daher, dem Antrag auf Umdruck Nr. 953 zuzustimmen.

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Ludwig, bitte.

Ludwig (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu einem Passus im Umdruck Nr. 951 sprechen, und zwar zu den Worten in § 11 Abs. 1: „das gleiche gilt für die **Prozeßvertretung durch Vertreter konfessioneller Arbeitnehmervereinigungen**.“ Wir haben dagegen Bedenken, und ich will versuchen, das zu begründen.

Soweit ich es beurteilen kann und Einblick in die Zusammenhänge habe, wollen die konfessionellen Arbeitnehmervereinigungen weder Interessenvertretungen noch Gewerkschaftersatz sein. Sie bezeichnen sich selbst als christliche Standesvereinigungen, die als weltanschaulich Gleichgesinnte ihr Standesbewußtsein pflegen und im kirchlichen Raum zur Geltung bringen. Sie haben es nie als ihre Aufgabe betrachtet, gewerkschaftliche Angelegenheiten im Betrieb zu übernehmen oder die Arbeitnehmer bei Konflikten im Betrieb oder bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu vertreten. Tatsächlich sind ihre Mitglieder in der Regel zugleich Mitglieder ihrer zuständigen Gewerkschaft, und ich betone ausdrücklich: gute Mitglieder der Gewerkschaften.

Die Ausschaltung oder **begrenzte Zulassung der Anwälte** darf natürlich auch nach unserer Auffassung nicht zu einer Beeinträchtigung eines guten Rechtsschutzes für die Arbeitnehmer führen. Die Gewerkschaften haben hier nun einmal die langjährigen Erfahrungen; es ist ihre eigentliche Aufgabe, und ihre Vertreter sind entsprechend geschützt.

Ich bitte deshalb, den erwähnten Passus zu streichen.

(Abg. Winkelheide: Kommt nicht in Frage!)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Weber.

Dr. Weber (Koblenz) (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Streit um den § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist allmählich eine leidige Angelegenheit geworden, insbesondere auch für uns **Anwälte** selbst. Als solcher, aber auch als Abgeordneter spreche ich hier.

Herr Kollege Ludwig hat eben gemeint, nur die Anwälte träten für diese Fassung ein. Meine Damen und Herren, wenn wir dafür eintreten, so tun wir es als diejenigen, die berufen sind, dafür zu sorgen, daß Recht wird. Wir bedauern außerordentlich, daß es bisher der Anwaltschaft nicht möglich war, auf diesem Gebiete mitzuarbeiten und ihre wertvollen Erfahrungen auch denjenigen

zur Verfügung zu stellen, die selbst ihre Rechte (C) nicht ausreichend wahrnehmen können. Unsere Sorge im Ausschuß war nur, daß eine Regelung gefunden wurde, die diesen Bedürfnissen und Forderungen Rechnung trägt. Es kann gar keine Frage sein, daß die bisherige Fassung des § 11 eine Diskriminierung der Anwälte darstellte, daß man diese bewußt von den Arbeitsgerichten fernhalten wollte. Durchschlagende Gründe für diese Regelung konnten nicht vorgebracht werden.

Man beruft sich — auch Herr Kollege Ludwig hat das soeben getan — auf die historische Entwicklung. Man soll die historische Entwicklung richtig sehen. Die **Gewerbegerichte** und Kaufmannsgerichte, an denen früher Anwälte auch nicht zugelassen waren, sind aus überkommenen Einrichtungen aus der Zeit der französischen Besetzung des Rheinlands, aus dem Institut der Prud'hommes, entstanden. Das waren in der Hauptsache Ausgleichsstellen. In den Reichstagsverhandlungen im Jahre 1890 über die Gewerbegerichte ist auch gerade von den Kollegen, die dafür eintraten, daß Anwälte nicht zugelassen werden sollten, betont worden, daß es sich einmal hierbei nicht um staatliche Gerichte handle — die Gewerbegerichte waren nämlich kommunale Einrichtungen — und daß zum andern 70 bis 80 % der Streitfälle noch nicht einmal vor das eigentliche Gericht, das Gewerbegericht, kamen, sondern in einem Verfahren, das vor dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts stattfand, ausgeglichen wurden.

Ähnlich waren die Argumente bei den Debatten um die Einrichtung der **Kaufmannsgerichte**. Als dort die Frage auftauchte, ob man auch die Konkurrenzklausele der Judikatur dieser Kaufmannsgerichte unterstellen sollte, haben sich ganz gewichtige Stimmen, insbesondere auch die Stimmen der (D) Anwälte, die sonst nicht für die Zulassung der Anwälte bei den Kaufmannsgerichten eintraten, dafür erhoben: Wenn die Konkurrenzklausele — also rechtlich nicht einfach gelagerte Sachen — in die Judikatur der Kaufmannsgerichte hineinkäme, müßten Anwälte zugelassen werden.

Das Argument, das immer vorgebracht wurde, war: Es handelt sich um einfache Sachen, die in aller Regel ohne weiteres ausgeglichen werden können. Das hat sich ganz entscheidend geändert. Ich darf Sie darauf hinweisen, daß die **Zuständigkeit** der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte ja eine ganz beschränkte war, daß dagegen das Arbeitsgericht nach den Paragraphen, die wir soeben beschlossen haben, eine erheblich erweiterte Zuständigkeit hat. Hohe und höchste Objekte können jetzt vor den Arbeitsgerichten verhandelt werden, weil sie diese außerordentlich ausgedehnte Zuständigkeit bekommen haben. Damals lag die Zuständigkeitsbegrenzung bei 300 Mark. Insofern knüpft der Kompromißantrag — das möchte ich hervorheben — an überkommenes Recht an, wenn er sagt, daß lediglich dann Anwälte ohne weiteres zugelassen sein sollen, wenn Streitwerte von mehr als 300 DM in Frage kommen. Das möchte ich klar gestellt haben.

Ferner wird immer wieder das Argument gebracht, die **Mitwirkung der Anwälte** führe zu einer **Verzögerung**. Meine Damen und Herren, bei den ordentlichen Gerichten, wo Sie ja Beispiele haben — bei den Arbeitsgerichten haben Sie ja noch keine echten Argumente dafür; dort können Sie sich ja nur in der Phantasie vorstellen, weil Anwälte bei den Arbeitsgerichten bisher nur in sehr be-

(Dr. Weber [Koblenz])

(A) schränktem Umfang mitgewirkt haben —, hört man die Klage nicht, daß die Mitwirkung der Anwälte zur Verzögerung des Verfahrens führe.

Man sagt weiter, **Vergleiche** und gütliche Erledigungen wurden verhindert. Wer die Entwicklung bei den ordentlichen Gerichten, an denen Anwälte zugelassen sind, in den letzten Jahren verfolgt hat, der wird erfreut feststellen, daß der Prozentsatz der gütlich durch Vergleich erledigten Sachen in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in den letzten Jahren, außerordentlich zugenommen hat. Dann kann man doch nun nicht sagen, daß die Tätigkeit der Anwälte geeignet sei, eine gütliche Erledigung von Streitfällen zu verhindern.

Schließlich spricht man von den **Kosten**. Meine Damen und Herren, es ist eben schon darauf hingewiesen worden, daß das Arbeitsgerichtsgesetz eine Kostenerstattung nicht kennt, so daß derjenige, der den Prozeß verloren hat, nicht auch noch dem Gegner die Kosten zu erstatten braucht, wenn dieser einen Anwalt hatte. Im übrigen hat aber der Rechtsausschuß gerade darauf Wert gelegt, daß die Gleichheit der Waffen gewahrt werde, und infolgedessen den § 11 a eingefügt, der ja stehen bleiben soll, Herr Kollege Ewers. Dieser § 11 a sieht vor, daß, wenn eine Partei durch einen Anwalt vertreten ist und die andere Partei das Armenrecht beantragt, dieser ein Anwalt auch vor dem Arbeitsgericht beigeordnet werden muß. Das ist eine Erweiterung gegenüber dem, was vor dem Amtsgericht gilt, wo ein Anwalt nicht beigeordnet zu werden braucht, sondern nur in Ausnahmefällen beigeordnet wird. Hier muß der Anwalt beigeordnet werden. Ich bin also der Meinung, daß die Gründe, die gegen die Zulassung von Anwälten vorgebracht werden, nicht stichhaltig sind, und möchte diesen Gründen auch nachdrücklich und ausdrücklich widersprechen.

(B) Meine Damen und Herren, ich persönlich befinde mich in echter innerer Not. Ich muß als Anwalt — und als solcher berufen, für das Recht einzutreten — mich für die unbedingte Zulassung der Anwälte einsetzen. Wenn ich mich trotzdem für den **Kompromißantrag**, der in Umdruck Nr. 951 niedergelegt ist, ausspreche, so geschieht das aus mehreren Gründen, die ich noch kurz darlegen möchte.

Einmal ist der diskriminierende Satz „Anwälte sind ausgeschlossen“ in diesem Kompromißantrag weggefallen. Ich verkenne nicht, daß damit sachlich nichts Entscheidendes gesagt ist, wenn er ersetzt ist durch die Worte „sind nur zugelassen“. Aber die äußere Diskriminierung, daß sie schlechthin ausgeschlossen sind, ist in dieser Formulierung doch weggefallen. Zweitens ist erreicht, daß in allen Fällen, in denen es wegen der Schwierigkeit des Falles als solchen geboten ist, oder weil — diese Fälle sind ja gar nicht selten gewesen — der Rechtssuchende oder der Verklagte keine Vertretung finden konnte, da er nicht Mitglied einer Organisation war, nunmehr die Vertretung durch einen Anwalt ermöglicht und gesichert ist; denn in allen diesen Fällen wird die Zulassung eines Anwalts notwendig sein und die Zulassung erfolgen müssen.

Schließlich bedaure ich zwar, daß die **Streitwertgrenze** von 300 DM in das Kompromiß aufgenommen werden mußte. Aber wer ein Kompromiß schließen will, muß ab- und zugeben, muß auch mal Haare lassen. Ich bedaure es — das sage ich als Anwalt — im Interesse der armen Bevölkerung, die damit nicht grundsätzlich das Recht hat, einen

Anwalt in Anspruch zu nehmen. Aber letzten Endes kann ich mich damit abfinden, da dann doch für einen großen Teil der streitigen Sachen die Mitwirkung des Anwalts garantiert ist, vor allem in Sachen, die in die Berufung kommen können. Dann kann der Prozeß bereits in erster Instanz so geführt werden, wie es den Intentionen des Anwalts entspricht, so daß dann für die zweite und dritte Instanz keine Nachteile aus der Führung des Prozesses in erster Instanz entstehen können.

Ich bin deshalb nach langem Ringen mit mir zu dem Entschluß gekommen, dem Kompromißantrag zuzustimmen.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat Herr Abgeordneter Even.

Even (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Kollege Ludwig befindet sich in einem großen Irrtum, wenn er glaubt, die **konfessionellen Standesvereinigungen** seien rein kirchliche Vereine. Diese Vereinigungen haben sich schon seit Jahrzehnten die soziale Betreuung und die soziale Rechtsauskunft ihrer Mitglieder angelegen sein lassen. Jahrzehntlang bestanden vor dem Dritten Reich **Arbeitersekretariate**. Diese Arbeitersekretariate haben sowohl die Rechtsauskunft erteilt als auch die Vertretung bei den Versicherungsämtern, den Oberversicherungsämtern und den Arbeitsgerichten übernommen. Übrigens hatten auch Sie früher solche Arbeitersekretariate, welche die Rechtsauskunft und den Rechtsschutz übernahmen. Es handelt sich hier nur darum, ein altes, jahrzehntlang beständenes, verbrieftes Recht dieser Organisationen, welches durch das Dritte Reich aufgehoben worden ist, wiederherzustellen; und sonst nichts. Ich glaube, dagegen könnten gerade die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes nichts einzuwenden haben. Wir hatten vor 1933 christliche Gewerkschaften, Sie freie Gewerkschaften, und die Arbeitersekretariate haben mit den Gewerkschaften zusammengearbeitet. Gerade auch Sie vom Deutschen Gewerkschaftsbund müßten den nach wie vor bestehenden konfessionellen Standesorganisationen das Recht geben, wieder das für ihre Mitglieder leisten zu können, was sie früher geleistet haben. Die Menschen, die über die notwendige Ausbildung auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts verfügen, sind vorhanden. Ich würde mich freuen, wenn auch Sie diesem Antrag zustimmen würden.

(Beifall in der Mitte.)

Präsident Dr. Ehlers: Ich schließe die Besprechung.

Der weitestgehende Antrag ist der Antrag der Abgeordneten Dr. Laforet und Genossen Umdruck Nr. 953 Ziffern 2 und 3 betreffend Neufassung des § 11 Abs. 1 und des § 11 Abs. 3. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag Umdruck Nr. 953 Ziffern 2 und 3 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das zweite ist die Mehrheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich komme zu dem Antrag der kommunistischen Gruppe auf Streichung des letzten Satzes des § 11 Abs. 1, Umdruck Nr. 948 Ziffer 5. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Der Antrag ist gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

(Präsident Dr. Ehlers)

(A) Ich komme zur Abstimmung über den Antrag der SPD Umdruck Nr. 952 Ziffer 1 auf Streichung der beiden letzten Sätze des § 11 Abs. 1. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das zweite war die Mehrheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr komme ich zur Abstimmung über den Antrag Umdruck Nr. 951 Ziffer 3.

(Abg. Richter [Frankfurt]: Zur Abstimmung, Herr Präsident! Ich beantrage, daß satzweise abgestimmt wird!)

— Herr Abgeordneter Richter, es sind ja zwei Änderungsanträge gestellt worden. Einmal hat Herr Abgeordneter Ewers, wenn ich ihn recht verstanden habe, beantragt, in der Formulierung „geschäftsmäßig gegen Entgelt betreiben“ vor „betreiben“ das Wort „befugt“ einzusetzen. Wird der Antrag aufrechterhalten?

(Abg. Ewers: Ja! — Abg. Sabel: Paßt nicht mehr! Das ist die alte Formulierung. — Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Nicht mehr notwendig!)

— Ich muß schon Herrn Abgeordneten Ewers fragen. Herr Abgeordneter Ewers hat beantragt, —

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Herr Ewers, das paßt nicht mehr!)

— Meine Damen und Herren, darüber entscheidet ja nur der Antragsteller; es tut mir sehr leid, auch wenn Sie Rechtsanwalt sind, Herr Dr. Weber!

(Heiterkeit.)

(B) Herr Abgeordneter Ewers ist also dabei, das zu klären.

Ewers (DP): Wenn der Streichungsantrag der SPD durchgehen sollte, erübrigt sich mein Antrag. Oder ist der SPD-Antrag schon abgelehnt?

(Abg. Kunze: Ist abgelehnt!)

— Schön, dann kommen wir zu dem Antrag Umdruck Nr. 951.

Präsident Dr. Ehlers: Da sind wir bereits, Herr Abgeordneter Ewers!

Ewers (DP): Eben! Und dort kann das Wort „befugt“ nicht vorkommen. Wenn aber dieser Antrag abgelehnt werden sollte, gehen wir auf die Ausschußvorlage zurück. Und nur für diesen Fall stelle ich den Antrag, in der Ausschußvorlage das Wort „befugt“ einzufügen. Andernfalls ist mein Antrag gegenstandslos.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Gut, das war meine Meinung!)

Präsident Dr. Ehlers: Ich verstehe das zwar nicht, Herr Abgeordneter;

(Abg. Ewers: Doch!)

aber ich will es auch nicht verstehen.

(Heiterkeit.)

Weiterhin ist der Antrag von Herrn Abgeordneten Ludwig gestellt worden, die Worte „das gleiche gilt für die Prozeßvertretung durch Vertreter professioneller Arbeitnehmervereinigungen“ zu streichen. An sich besteht die Möglichkeit, das

als Änderungsantrag zu verstehen und vorweg abzustimmen oder satzweise abzustimmen. (C)

(Abg. Richter [Frankfurt]: Satzweise!)

— Ihnen ist satzweise Abstimmung lieber. Ich glaube, es bestehen keine Bedenken. Also, meine Damen und Herren, ich komme dann zur satzweisen Abstimmung, und zwar geht der erste Satz — es ist nicht mal ein Satz, sondern ein Teil eines Satzes — jedenfalls bis zum Semikolon nach dem Wort „betreiben“. Darüber besteht jetzt kein Zweifel mehr. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Änderungsantrag bis zum Wort „betreiben;“ zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die überwiegende Mehrheit; dieser Teil ist angenommen.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem zweiten Teil des ersten Satzes von „das gleiche gilt“ usw. bis „Arbeitnehmervereinigungen“ zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; dieser Satz ist angenommen.

Ich darf wohl über den Schluß des Antrags abstimmen lassen.

(Abg. Richter [Frankfurt]: Nein!)

— Oder auch noch satzweise?

(Abg. Richter [Frankfurt]: Ja! Der letzte Satz betrifft den Streitwert von mindestens 300 Mark und die Zulassung von Rechtsanwälten!)

— Also zunächst — das ist noch nicht ganz endgültig — von „Vor den Arbeitsgerichten“ bis „endgültig“. Ich bitte die Damen und Herren, die zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; ich brauche keine Gegenprobe. (D)

Jetzt der letzte Satz betreffend den Streitwert von mindestens 300 DM usw. Ich bitte die Damen und Herren, die dem zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; das ist angenommen.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem § 11 unter Berücksichtigung der eben beschlossenen Änderungen in der Gesamtheit zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — § 11 ist in dieser Form bei zahlreichen Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf die §§ 11 a, — 12, — 13. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte die Damen und Herren, die zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist angenommen.

Ich rufe auf den zweiten Teil, erster Abschnitt, § 14, Antrag der CDU/CSU Umdruck Nr. 951 Ziffer 1. Jetzt bezieht sich das wieder mit „Benehmen“ und „Einvernehmen“ auf § 14. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; es ist angenommen.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem § 14 in der so geänderten Fassung zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist angenommen.

Zu § 15 der gleiche Änderungsantrag. Ich darf gleichzeitig die §§ 16 und 17 aufrufen. Darf ich zu den §§ 15 und 17 über den Antrag Umdruck Nr. 951 Ziffer 1 abstimmen lassen? Ich bitte die Damen und Herren, die dem Änderungsantrag wegen der §§ 15

(Präsident Dr. Ehlers)

(A) und 17 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; die Änderung ist angenommen.

Ich bitte die Damen und Herren, die den §§ 15, 16 und 17 in der so geänderten Fassung zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. Das ist die Mehrheit; es ist angenommen.

Ich rufe auf § 18. Dazu Antrag der KPD auf Umdruck Nr. 948 Ziffer 6. Soll er begründet werden? — Das ist nicht der Fall.

Antrag Umdruck Nr. 953 Ziffer 4, neue Fassung des § 18! Herr Abgeordneter Laforet, bitte. Ich weise darauf hin, daß dazu auch der Antrag Umdruck Nr. 953 Ziffer 1 betreffend § 18 zum Zuge kommt.

Dr. Laforet (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die verschiedene Auffassung der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Mitglieder des Ausschusses für Arbeit liegt in der unterschiedlichen Beurteilung der Kernfrage des § 18, die Sie in Abs. 3 Satz 2 niedergelegt sehen:

Zum Vorsitzenden kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzt . . .

Es dreht sich darum, ob die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte nicht nur besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen, sondern auch die **Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes** haben müssen.

Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist Gerichtsbarkeit, die der übrigen Gerichtsbarkeit völlig gleichwertig ist. Es müssen also auch alle Anforderungen gestellt werden, die nach der Rechtsüberlieferung an den deutschen Berufsrichter gestellt werden. Diese Anforderungen sind nur erfüllt, wenn der Berufsrichter die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz durch die besonderen Prüfungen nachgewiesen hat. Es war deshalb die einstimmige Auffassung der damals anwesenden Mitglieder des Rechtsausschusses, daß diese Forderung gestellt werden muß. Wir befinden uns in Übereinstimmung mit einer nachdrücklichen Kundgebung des **Deutschen Richterbundes**, vertreten durch den Vorsitzenden. Wir befinden uns aber auch in Übereinstimmung mit dem **Deutschen Industrie- und Handelstag**. Zugunsten der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ist im Hinblick auf die Übergangszeit, in der diese Bestimmung nicht gegolten hat, in § 112 eine Ausnahme für diejenigen Kräfte vorgesehen, die sich schon drei Jahre im Amt befinden.

§ 18 a und die Streichung von § 19 sind nichts anderes als gesetzgeberische Folgerungen aus dem Grundgedanken des § 18 Abs. 3 Satz 2: Zum Vorsitzenden kann nur ernannt werden, wer deutscher Richter im allgemeinen Rechtssinne sein kann.

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Sabel!

Sabel (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte bitten, der Ausschußvorlage zu § 18 zustimmen zu wollen. Die von Herrn Kollegen Dr. Laforet angeschnittene Frage ist im Ausschuß für Arbeit eingehend diskutiert worden. Ich möchte auf folgendes hinweisen. Zunächst ist beachtlich, daß die Berufsrichter in Abs. 3 zuerst genannt sind.

Das darf wohl so gewertet werden, daß im Normalfall ein Berufsrichter zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts bestellt wird.

Nun haben wir seit 1945 in allen Ländern die Tatsache, daß mit der Leitung von Arbeitsgerichten Personen beauftragt wurden, die nicht Berufsrichter waren. Ich darf wohl sagen, daß sich der weitestgehend größte Teil dieser Personen bewährt hat. Die Situation ist doch so, daß wir an Arbeitsrechtlern keinen Überfluß haben. Auch 1945 war nicht die Möglichkeit gegeben, genügend **Berufsrichter mit den notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnissen** zu finden. Selbst heute hat sich die Situation noch nicht so wesentlich gewandelt, daß wir auf diesen Personenkreis, der sich gerade auch nach der Meinung der vorgesetzten Dienststellen, der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte — und das sind ja Berufsrichter —, bewährt hat, verzichten könnten.

Nun meint Herr Professor Laforet, daß wir in den Schlußbestimmungen eine Sicherung für die Vorsitzenden eingebaut haben, die, ohne Berufsrichter zu sein, jetzt Arbeitsgerichten vorstehen. Sie sollen bleiben. Ich glaube, wenn wir von der Fassung des Ausschusses abweichen und zu einer Regelung kommen wollten, wie sie Herr Professor Laforet vorschlägt, dann würden wir damit den Personenkreis, der sich bewährt hat, wirklich hintansetzen. Das halte ich nicht für gut.

Ich möchte noch einmal sagen: in dem Maße, wie zukünftig Berufsrichter mit arbeitsrechtlichen Kenntnissen für die Arbeitsgerichtsbarkeit zur Verfügung stehen, in dem Maße wird die Berufung der anderen hier genannten Personen, die nicht Berufsrichter sind, zurückgehen. Dann werden ohne weiteres die Berufsrichter wiederum das größere Gewicht in den Arbeitsgerichten haben. Noch einmal möchte ich darum bitten, es in der gegebenen Situation bei der vom Ausschuß vorgeschlagenen Regelung zu belassen. (D)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Jaeger.

Dr. Jaeger (Bayern) (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Frage, die hier zur Entscheidung steht, soll man nicht nach Gesichtspunkten eines Prestiges, sondern man soll sie nur nach sachlichen Gesichtspunkten beurteilen. Wenn hier nach der Ausschußfassung an Stelle des **Berufsrichters als Vorsitzenden**, wie es der Regierungsentwurf und der Rechtsausschuß vorgeschlagen haben, auch der **Laienrichter** als Vorsitzender gewählt wird, dann ist das an sich eine erstaunliche Änderung in unserem Rechtssystem. Es widerspricht einer alten deutschen Tradition. Es ist nur die Fortführung eines alliierten Diktats; denn die Fremden in unserem Land haben 1945 dieses Experiment eingeführt. Ich will nicht leugnen, daß es sich an manchen Orten gut bewährt hat. Aber es ist doch ein zu kurzer Zeitraum, um darüber endgültig sprechen zu können. Außerdem mag 1945 manches für diese Lösung gesprochen haben wie etwa der Richtermangel, der durch die Kriegsgefangenschaft so vieler Richter und durch den Prozeß der Entnazifizierung bedingt war. Diese Momente sind inzwischen weitgehend oder völlig zurückgetreten. Wir können also ruhig zu der bewährten Regelung des Jahres 1926 zurückkehren, zum Berufsrichtertum auch in der ersten Instanz.

Dies entspricht am besten der Würde und der Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Denn wenn

(Dr. Jaeger)

(A) die Arbeitsgerichtsbarkeit die einzige Gerichtsbarkeit ist, bei der der Vorsitzende ein Laie ist, dann bedeutet das doch praktisch, daß man die Arbeitsgerichtsbarkeit als eine Gerichtsbarkeit zweiter Klasse erklärt. Das wollen wir doch gerade nicht wegen der vielen Menschen, die von der Arbeitsgerichtsbarkeit so wesentlich betroffen werden. Ja, ich möchte sagen, für das soziale Recht, für das Recht der Arbeitnehmerenschaft ist der beste Richter gerade gut genug! Wenn man an jedem deutschen Amtsgericht für Bagatellsachen, für Mietstreitigkeiten, für Beleidigungsprozesse und ähnliche, oft recht unwichtige Dinge einen Volljuristen als Richter hinsetzt, sollte man das doch erst recht für das Recht des arbeitenden Menschen tun.

Das Arbeitsrecht, soweit es kodifiziert ist, ist doch bei uns in Deutschland heute weitgehend noch Stückwerk. Es ist unbedingt notwendig, daß der Arbeitsrichter eine umfassende Kenntnis des zivilen Rechts und des Prozeßrechts hat; ich brauche nur an die mögliche Verbindung mit dem Erbrecht zu erinnern, ich brauche nur daran zu erinnern, daß ein Richter eventuell einen Arrest erlassen muß, um anzudeuten, in welcher schwierigen Situation derjenige kommen kann, der eben nicht die Ausbildung hat, die für den Richter nun einmal üblich ist. Auch der **Arbeitsrichter** muß die allgemeinen Prinzipien des Rechts kennen, die im Arbeitsrecht wie in jedem Rechtsgebiet gelten; er muß die Judikatur, die Rechtsprechung kennen. All das kann doch im allgemeinen nur der Richter, der eben die Befähigung zum Richteramt auf dem ordentlichen Weg erlangt hat. Recht kann nur gesprochen werden, wenn man eine Kenntnis, und zwar eine eingehende und umfassende Kenntnis des Rechts hat. Diese tiefe Rechtskenntnis des Richters bietet doch einen Schutz des Rechtsuchenden, gerade des Rechtssuchenden, der in vieler Hinsicht, oft auch in seiner Ausbildung, die schwächere Partei ist, nämlich gerade des Arbeitnehmers. Man soll nicht sagen, beim Beamtenrecht hätten wir neulich erst eine Ausnahme vom Laufbahnprinzip beschlossen. Es geht hier nicht um ein Laufbahnprinzip. Der Richter ist wohl Beamter, aber Beamter einer ganz besonderen Natur. Es geht hier tatsächlich um die Ausbildung und um die Kenntnis.

Die Bedeutung der **Laien** auch in der **Rechtspflege** sollte nicht verkannt werden. Der Laie ist gut als Schlichter, aber der Jurist ist besser als Richter. Im übrigen sind doch bereits zwei Laien in jedem Arbeitsgericht erster Instanz. Es gibt dort einen Vorsitzenden und zwei Laien. Diese zwei Laien bilden die Mehrheit. Sie können den Richter überstimmen. Es ist also gar keine Gefahr da, — wenn Sie im Richter allein überhaupt eine solche Gefahr sehen sollten. Ich will auch gar nicht leugnen, daß es einzelne Laien gibt, die sich in verhältnismäßig kurzer Zeit mindestens aber in längerer Zeit, einigermaßen gut einarbeiten, sogenannte juristische Naturgenies. Aber diese juristischen Naturgenies sind doch wie alle genialen Naturen ziemlich selten auf dieser an genialen Begabungen armen Welt. Der durchschnittlich begabte Mensch kann nun einmal einen Beruf besser ausüben, wenn er ihn gelernt hat. Das gilt auch von dem Beruf des Richters. Wenn Sie den Befähigungsnachweis im deutschen Handwerk mit Recht eingeführt haben, sollten Sie ihn beim Richtertum auch bestehen lassen oder wieder einführen.

Man soll sich, wenn man über die Juristen und Richter so leichthin urteilt und denjenigen lobt, der die Paragraphen weniger kennt und deshalb

leichter entscheidet, immer daran erinnern, daß der (C) letztere doch oft derjenige ist, der die Schwierigkeiten nicht sieht, weil er die Dinge nicht kennt. Der Laie als Vorsitzender bringt sowohl Nachteile für den Laien als auch für den Juristen, der dieses Amt ausüben kann. Denn der Laienrichter fühlt sich doch praktisch als ein Richter zweiter Klasse, weil es ihn nur beim Arbeitsgericht und sonst bei keinem Gericht gibt und weil es ihn nur in der ersten Instanz und in keiner höheren Instanz gibt und er keine persönlichen Aufstiegsmöglichkeiten mehr hat, sondern beruflich in einer Sackgasse steckt. Und ob Sie noch gute Juristen für dieses Amt bekommen, ist zweifelhaft, wenn man überall sagt: „Dafür brauche ich keinen Juristen, sondern ein Laie genügt“, dann ist in den Augen des Juristen dieses Amt irgendwie degradiert. Dann werden sich die guten Juristen für dieses Amt kaum mehr melden.

Ich darf noch auf eines hinweisen. In der Zeit nach dem Zusammenbruch haben sich Männer und Frauen für dieses Amt zur Verfügung gestellt, die sich bewährt haben und deren Verdienste wir vor allen Dingen deswegen anerkennen wollen, weil sie in der schwersten Zeit in die Bresche gesprungen sind. Für diese besagt die Übergangsregelung des § 115, daß sie im Amt bleiben können.

Es geht hier um eine prinzipielle Frage. Beim Berufsrichter handelt es sich um eine Frage der rechtsstaatlichen Natur der deutschen Demokratie. Wir sind hier auf einem Weg, bei dem wir den Anfang, aber nicht das Ende kennen. Der Berufsrichter ist ein unabhängiger Richter. Die anderen Richter werden Sie praktisch doch, wenn es Menschen mit arbeitsrechtlicher Erfahrung sein sollen, aus den Kreisen der Interessentenverbände der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer nehmen müssen. (D) Solche Leute aber sind infolge ihrer Vergangenheit, selbst wenn sie wollen, nicht in dem Maße objektiv wie diejenigen, die in diesem Dienst nicht gestanden haben. Mit der Begründung der besseren Fachkenntnis, meine Damen und Herren, können Sie das Berufsrichtertum auf jedem Gebiet ausschalten, nicht nur auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.

Ich wiederhole, es ist keine rechtspolitische Frage, es ist eine staatspolitische Frage, die man nicht nach standesegoistischen Gesichtspunkten beurteilen darf. Wir gehen hier einen Weg, der beim Volksrichtertum vielleicht nicht enden muß, aber enden kann, und man sollte den Anfängen widerstehen.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Richter.

Richter (Frankfurt) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir können Herrn Jaeger nicht zustimmen in seiner Behauptung, daß der jetzige Zustand fremdes Diktat sei. Der jetzige Zustand bei den Arbeitsgerichten beruht überwiegend auf **Ländergesetzen**, und die Ländergesetze sind nach den in den Verfassungen vorgesehenen Organen nach demokratischen Grundsätzen beschlossen worden, so daß diese Ausführungen vollständig abwegig sind.

Der weiteren Behauptung, daß die Würde und Bedeutung des Gerichts leide — sofern ich Herrn Jaeger richtig verstanden habe —, wenn eben nicht ein Berufsrichter Vorsitzender dieses Gerichts sei, können wir auch nicht zustimmen. Die Jahre seit

(Richter [Frankfurt])

- (A) 1946/47, wo berufene Richter — ich sage nicht Laienrichter — Recht gesprochen haben, haben auf dem Gebiete des Arbeitsrechts nicht zu irgendwelchen Rechtsunsicherheiten geführt, sondern die Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zweckentsprechend geregelt. Es mag sein, daß die Zahl der Urteile nicht so groß ist; es mag sein, daß die berufenen Richter als Vorsitzende mit Hilfe der Arbeitsrichter, die aus den Arbeitgeberkreisen und den Arbeitnehmerkreisen stammen, mehr Vergleiche erzielt haben. Aber das Entscheidende ist, daß der Rechtsstreit im Interesse aller Beteiligten entschieden wurde und daß insgesamt gesehen der soziale Frieden erhalten wurde. Wir stimmen deshalb für den Vorschlag des Ausschusses in Abs. 3.

Was nun den Antrag zu § 18 Abs. 1 anlangt, wonach „im Benehmen“ in „im Einvernehmen“ geändert werden soll, so ist dazu zu sagen, daß dieser Antrag auf einem Irrtum der Antragsteller beruhen dürfte; denn ich kann mir nicht denken, daß die Antragsteller, wenn eine Landesregierung bestimmt hat, wer Vorsitzender eines Arbeitsgerichts werden soll, erst die Landesregierung zwingen wollen, das Einvernehmen des Landesarbeitsministers und des Landesjustizministers herbeizuführen. Das wäre doch der Fall, wenn hier das Wort „Benehmen“ in „Einvernehmen“ umgeändert werden würde. Hier muß das Wort „Benehmen“ stehenbleiben. Hier hat es nicht den Sinn wie in den anderen Paragraphen. Deshalb bitte ich, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident Dr. Ehlers: Herr Abgeordneter Ewers!

- (B) **Ewers (DP):** Wenn mir recht ist, stehen wir wieder einmal vor der erschreckenden Tatsache, daß mit Argumenten hier nichts anzufangen ist, daß die Meinungen unverrückbar feststehen und deswegen all die schönen Ausführungen des verehrten Kollegen Jaeger in den Wind gesprochen sind.

Ich möchte nur zwei Argumente kurz einführen. Sie wollen hier den **neuen Stand des nichtrichterlichen Arbeitsgerichtsvorsitzenden** schaffen.

(Abg. Pelster: Der ist ja längst da!)

Das ist eine erstinstanzliche Stelle, diese Stelle des nichtrichterlichen Arbeitsgerichtsvorsitzenden. Richter soll er ja nicht sein, sondern er soll aus Laienkreisen kommen. Dieser Mann ist in erster Instanz tätig, und wer immer in erster Instanz richterlich tätig ist und etwas Mumm in den Knochen hat, der hat den Trieb nach oben. Die tüchtigsten und besten Richter bleiben nicht ihr Leben lang Amtsrichter, sondern die steigen auf, möglichst bis zum Bundesgerichtshof, wenn es dazu langt. Jedenfalls hat jeder Tüchtige diesen Trieb. Hier schaffen Sie eine Menschenkategorie, die bis zu ihrem 65. oder 68. Lebensjahre immer auf demselben Stuhl sitzen bleibt. Das wird zu einer Routine führen, die unerträglich wird, aber keine freie Rechtsprechung ergeben. Beachten Sie wohl, wie Sie hier im Justizkörper — denn auch Arbeitsgerichtsbarkeit ist Justiz, in den höheren Instanzen sogar vollrichterliche Justiz — eine Persönlichkeit schaffen, die Sie noch nicht kennen und die wir alle noch nicht erlebt haben, nämlich den fest auf seinem Stuhl sitzenden **lebenslänglichen Dauerlaienvorsitzenden erster Instanz**, eine unglückliche Figur, die um sich die Kollegen aufsteigen sieht und selbst keinen Schritt voran kann.

Weiter: Wenn Sie schon Gesetze machen und wenn Sie schon der Meinung sind, daß der Anwaltsberuf — der Beraterberuf — der beste ist, um Richter zu erziehen, so stimme ich Ihnen bei. Aber daß Sie gar nicht vorsehen, daß etwa auch einmal ein bewährter Arbeitsrichter Vorsitzender werden könne, das verstehe ich überhaupt nicht. Die Befürworter dieses Gebildes sollten mindestens vorsehen, daß auch einmal ein Arbeitsrichter, der meinetwegen zehn Jahre hervorragender Beisitzer war und der eingearbeitet ist, Vorsitzender werden kann, wenn er will. Daß Sie das nicht vorsehen, ist mir ein Zeichen dafür, mit welcher Flüchtigkeit und von der Gewerkschaft allzusehr zugespitzten Nadel Sie Ihre Vorlage geflickt haben.

(Beifall bei der DP.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Leuze.

Dr. Leuze (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Richter hat vorhin die Behauptung aufgestellt, es sei ja gar kein aufgezwungener Befehl, daß auch **Laien Vorsitzende von Arbeitsgerichten** sein könnten, sondern das sei durch die **Ländergesetze** weitgehend bestimmt worden. Ich glaube, wir müssen schon berichtend hinzufügen, daß die Ländergesetze nur im Rahmen der gegebenen Kontrollratsgesetze ergehen konnten

(Sehr gut! rechts)

und daß sie sonst überhaupt keine Aussicht gehabt hätten, in den Jahren ab 1945 Rechtskraft zu bekommen. Ich meine, es ist ein Scheinargument, wenn wir sagen, diese Ländergesetze stammen aus einem ursprünglichen deutschen Willen heraus.

(D)

Gerade dieses Moment aber gibt uns sehr erheblichen Grund, eingehend nachzuprüfen, ob die Regelung, die uns das Kontrollratsgesetz Nr. 21 gegeben hat, uns auch wirklich auf den Leib geschnitten ist oder nicht. Ich möchte glauben und sagen, daß eine Laiengerichtsbarkeit und ein Laienvorsitzendentum in den Gerichten unserem Wesen widerspricht und nicht etwa unserem Wesen entspricht. Ich fürchte, daß bei einer durchschnittlichen Einführung einer solchen Institution sehr bald zu erleben wäre, was denn nun eigentlich Justizkrise bei den Arbeitsgerichten heißt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu einem **Richter** — und das weiß der, der eine gewisse forensische Erfahrung hinter sich hat — gehört eine gründliche, nicht nur ein Teilgebiet beherrschende Rechtskenntnis, sondern eine Rechtskenntnis, die ihn aus einem Überblick über die verschiedenen Sparten des Rechtes ohne weiteres mit systematisch richtigem Gefühl im Einzelfall das Richtige finden läßt.

(Sehr gut! bei der FDP.)

Nur ein Richter, der diese Übersicht hat, der diese sichere Schulung um das Richtige hat, nun der wird den Einzelfall mit Gerechtigkeit beherrschen können.

Und weiter, meine sehr verehrten Damen und Herren: Wenn Sie **Laienvorsitzende** in den Gerichten haben, die Sie — wie Sie es in Abs. 3 vorschlagen — so wählen, indem Sie danach fragen, wer sich durch eine längere, mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Beratung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten und in der Vertretung von Arbeitsgerichten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im

(Dr. Leuze)

- (A) Arbeitsrecht erworben hat, dann werden Sie immer auf Persönlichkeiten angewiesen sein, die auf einer der beiden im Arbeitsgerichtsprozeß sich gegenüberstehenden Seiten aufgewachsen sind, entweder Persönlichkeiten, die im Dienste der Arbeitgeber, oder Persönlichkeiten, die im Dienste der Arbeitnehmer, der Gewerkschaften aufgewachsen sind. Nun nehmen Sie an, solche Persönlichkeiten mit ihrem einseitigen Werdegang sitzen nachher in der Mitte des Gerichts, sind Vorsitzende des Gerichts. An sie wenden sich die Personen, die Gerechtigkeit suchen, die einen Menschen suchen, der weder an das arbeitgebermäßige Denken noch an das arbeitnehmermäßige Denken gebunden ist. Sie finden hier aber einen sehr stark vorbestimmten Mann. Ich glaube, das Vertrauen in die Arbeitsgerichte würde sehr sehr erheblich darunter leiden, wenn es sich bald herumsprechen würde, daß hier als Vorsitzende einseitig vorgebildete, in ihrem Werdegang notwendig einseitig gewordene Menschen sitzen.

(Zuruf von der SPD: Dann müssen Sie sämtliche Gerichte zumachen!)

Und ein Letztes. Ich glaube, es ist sehr energisch davor zu warnen, einen Richter auf Probe zum Vorsitzenden des Arbeitsgerichts zu machen, ihn etwa auf drei Jahre einzusetzen mit der Aussicht, daß er nur dann, wenn er sich gut führe, wenn er beiden Parteien konveniere, beiden passe, endgültig Vorsitzender werden könne. Meine Damen und Herren, wenn Sie wollen, daß Richter lernen, nach rechts und links zu schießen, wenn Sie wollen, daß Richter lernen, um die Gunst der Parteien zu buhlen,

(Hört! Hört! bei der SPD)

- (B) dann müssen Sie, glaube ich, das tun, was hier der Ausschuß in Abs. 4 vorgesehen hat.

(Widerspruch in der Mitte und bei der SPD.)

Wenn Sie aber wollen, daß völlig unabhängige Richter den Gerichten vorsitzen,

(Abg. Sabel: Ja, das wollen wir!)

wenn Sie wollen, daß diese Richter ohne Blick nach rechts und links den geraden Weg des Rechts gehen, dann müssen Sie, glaube ich, denjenigen, allein denjenigen nehmen, der seinem ganzen Werdegang, seiner ganzen Ausbildung, seinem ganzen Denken nach in einer tiefen Bindung an das Recht steht.

(Zuruf von der SPD: Der zum Übermenschen geboren ist!)

Meine Fraktion ist der Überzeugung, daß die Entscheidung zu diesem Paragraphen sehr wichtig ist, daß sich mit dieser Abstimmung zum § 18 entscheiden wird, ob die Arbeitsgerichtsbarkeit den Namen der Gerichtsbarkeit verdient, so daß ich im Auftrag meiner Fraktion **namentliche Abstimmung** beantrage.

(Beifall bei der FDP und DP.)

Präsident Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Pelster.

(Große Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Pelster (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die letzten Ausführungen zwingen mich doch, einige Worte zur Materie zu sagen, zumal ich das Unglück habe, zu den Menschen zu gehören, die **Laienvorsitzende** eines Arbeitsgerichts, die Arbeitsgerichtsrate sind. Zur Ehrenrettung der

Leute, die im Jahre 1945 die Arbeitsgerichte aus dem Nichts, aus dem Garnichts heraus mit aufgebaut haben,

(Beifall in der Mitte und bei der SPD)

habe ich doch zu sagen, daß sie sich auf der ganzen Linie bewährt haben. Von Ihnen wird es so dargestellt, als wenn die überwältigende Mehrheit der Arbeitsgerichtsvorsitzenden jetzt Laienvorsitzende seien. Es sind nur einige wenige Ausnahmen gewesen, und in diesen haben die Leute voll und ganz ihre Pflicht getan. Die Bestimmung muß bleiben, daß solche Ausnahmen zugelassen sind. Nach Ihren Ausführungen erscheint es so, als wenn in Zukunft nur Laienvorsitzende zum Zuge kämen. Sie haben wohl nicht gelesen, daß es da heißt: „Die Vorsitzenden müssen **besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens** haben.“ In der Regel kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt hat. Nur in den allerwenigsten Fällen wird es die Ausnahme geben, daß noch ein Nichtjurist als Vorsitzender bestellt wird. Es ist allerdings schon Tatsache geworden, daß bei Ausscheiden eines Laienvorsitzenden ein Volljurist nachgerückt ist. Die Volljuristen stehen mit uns auf dem Standpunkt, daß es gut ist, wenn auch mal ein **Laie mit gesundem Menschenverstand** hereinkommt.

(Lebhafter Beifall in der Mitte und bei der SPD.)

Nach Ihren Ausführungen scheint es ja so, als wenn der Mensch, der Jahrzehnte im Arbeitsleben gestanden hat, von den Dingen nichts verstünde. Es ist auch nicht so, daß der Laienvorsitzende nur nach rechts und links schielt und um die Gunst der Parteien buhlt.

(Zuruf des Abg. Dr. Leuze.)

Tatsache ist, daß die Urteile der Laienvorsitzenden von den Landesarbeitsgerichten in der Berufungsinstanz in der Mehrheit bestätigt worden sind. Das zeigt immerhin, daß auch bei diesen Leuten ein gesundes Rechtsempfinden vorhanden ist. Jetzt der Tätigkeit der Arbeitsgerichte das Prädikat „Gerichtbarkeit“ abzusprechen, weil in Ausnahmefällen auch mal ein Laie Vorsitzender sein kann, geht zu weit. Das muß von mir zur Ehrenrettung der Laienvorsitzenden, die bisher als solche tätig waren, zurückgewiesen werden.

Ich bitte das Hohe Haus, der Ausschußfassung zuzustimmen.

(Beifall in der Mitte und bei der SPD.)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Besprechung.

Herr Abgeordneter Dr. Leuze hat **namentliche Abstimmung** beantragt. Seine Fraktion umfaßt keine 50 Abgeordneten. Ich frage nach § 57 der Geschäftsordnung, ob 50 anwesende Mitglieder diesen Antrag unterstützen.

(Unruhe und Zurufe.)

Meine Damen und Herren, ich muß diese Frage, da Herr Abgeordneter Ritzel von dort aus eindeutig erkennen kann, daß es keine 50 sind, dadurch klären, daß ich die Damen und Herren, die für namentliche Abstimmung sind, bitte, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Es sind mehr als 50 Abgeordnete; die namentliche Abstimmung findet statt. Und zwar darf ich annehmen, daß Sie die nament-

(Präsident Dr. Ehlers)

(A) liche Abstimmung zur Abstimmung über den Änderungsantrag beantragt haben.

(Zuruf von der CDU: Über welchen Änderungsantrag?)

Ich komme zur namentlichen Abstimmung über den Änderungsantrag Umdruck Nr. 953 Ziffer 4 betreffend Neufassung des § 18. Ich bitte die Damen und Herren, ihre Stimmzettel bereitzuhalten, und die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

— Vielleicht sind die Herren Abgeordneten in der Lage, einen Augenblick zuzuhören. Ich bitte, freundlichst darauf hinweisen zu dürfen, daß über den Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Laforet, Dr. Wahl, Dr. Schneider und Genossen auf Umdruck Nr. 953 Ziffer 4 abgestimmt wird. Ich bitte um Einsammlung der Stimmkarten.

(Einsammeln der Stimmkarten.)

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir nach Schluß der Beratung des § 18 die Sitzung heute schließen und morgen um 13 Uhr 30 mit der Beratung dieses Punktes fortfahren.

Darf ich über den Antrag der Gruppe der KPD, Umdruck Nr. 948 Ziffer 6, abstimmen lassen, da er für die eine wie für die andere Fassung Gel-

tung haben würde. Ich bitte die Damen und Herren, (C) die dem Antrag der KPD auf Umdruck Nr. 948 Ziffer 6 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Dieser Antrag ist gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Meine Damen und Herren, darf ich unterstellen, daß es Ihnen gleichgültig ist, ob ich das **Ergebnis der namentlichen Abstimmung** heute oder morgen bekanntgebe?

(Zustimmung und Widerspruch.)

Ich frage aber, um auf jeden Fall sicherzustellen, daß jeder Abgeordnete, der abzustimmen wünscht, abgestimmt hat: Sind Abgeordnete vorhanden, die noch ihre Stimme in dieser namentlichen Abstimmung abzugeben wünschen? — Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist, und schließe die namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag*). Die endgültige Abstimmung über den Paragraphen muß dann morgen erfolgen.

Ich berufe die 270. Sitzung des Deutschen Bundestages mit der Fortsetzung der heutigen Tagesordnung und der für morgen vorgesehenen Tagesordnung auf den 11. Juni 1953, 13 Uhr 30, und schließe die 269. Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 21 Uhr 29 Minuten.)

*) Vgl. das endgültige Ergebnis Seite 13302.

(B)

(D)

(A)

(C)

Anlage zum Stenographischen Bericht der 269. Sitzung

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß)

über den Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes (Nrn. 3516, 4372 der Drucksachen)

Berichterstatter: Abgeordneter Even

(B) Am 10. September 1952 wurde der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes — Nr. 3516 der Drucksachen — in erster Lesung federführend dem Ausschuß für Arbeit unter Beteiligung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit befaßte sich in 15 Sitzungen mit der Gesetzesvorlage; der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht (Rechtsausschuß) hat den Entwurf ebenfalls einer gründlichen Beratung unterzogen. In zahlreichen Fragen kam es zu voller Übereinstimmung der beiden Ausschüsse. In verschiedenen wesentlichen Punkten bestehen jedoch Unterschiedlichkeiten, auf die im Laufe des nachfolgenden Berichts im einzelnen einzugehen sein wird. Im großen und ganzen entspricht der Gesetzentwurf nach den Ausschußberatungen im Aufbau dem Regierungsentwurf, so daß nur auf die Unterschiedlichkeiten gegenüber der Regierungsvorlage hinzuweisen ist.

I. Teil

Allgemeine Vorschriften

Die Vorschriften über die **Zuständigkeit** (§ 2) wurden im Einvernehmen beider beteiligter Ausschüsse wie folgt geändert: In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teil Satz 2 hatte die Regierungsvorlage eine Fassung enthalten, die darauf abstellte, eine Angleichung an das ebenfalls in der Beratung befindliche Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (Drucks. Nr. 3343 des Bundestags) zu bewirken. Da bis zum Abschluß der Beratungen der beteiligten Ausschüsse über das vorliegende Gesetz noch nicht feststand, ob das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden könnte, entschlossen sich die Ausschüsse, die Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 zu übernehmen, um keine zeitliche Lücke in der Zuständigkeit eintreten zu lassen.

Ferner sah der Regierungsentwurf keine Regelung des **Beschlußverfahrens vor**, da er in einem Zeitpunkt eingebracht worden war, in dem das Betriebsverfassungsgesetz noch nicht verabschiedet war; vielmehr sollten nach § 111 der Regierungsvorlage die landesrechtlichen Vorschriften über das Beschlußverfahren zunächst weiter in Geltung bleiben. Nachdem das Betriebsverfassungsgesetz am 14. November 1952 in Kraft getreten war, ent-

schlossen sich die Ausschüsse, auf Grund von Vorschlägen der Abgeordneten Sabel und Richter, das Beschlußverfahren doch noch in das vorliegende Gesetz einzubauen, um eine spätere Novelle zu vermeiden. Demgemäß sieht § 2 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 2 Abs. 2 und 3 nunmehr die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren für die nach dem **Betriebsverfassungsgesetz** zu ordnenden Angelegenheiten vor. In diesem Zusammenhang wurde ferner beschlossen, auch die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für **Streitigkeiten über die Tariffähigkeit einer Vereinigung** festzulegen. Dies erschien erforderlich, da die Tariffähigkeit eines Verbandes für seine Funktionen im Arbeitsrecht und Arbeitsleben von grundlegender (D) Bedeutung ist.

Der § 8 erhielt eine Fassung, die lediglich einen Überblick über den **Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens** (Urteilsverfahren bzw. Beschlußverfahren) gibt. Um Zweifelsfragen zu vermeiden, wird in diesem Paragraphen im Gegensatz zu der Fassung des Regierungsentwurfs lediglich auf die entsprechenden Verfahrensbestimmungen verwiesen.

Während nach § 9 Abs. 4 des Regierungsentwurfs die Rechtsmittelbelehrung lediglich als Sollvorschrift aufgenommen war, sieht die Ausschußfassung vor, daß auf den den Parteien zuzustellenden Ausfertigungen der Urteile und Beschlüsse eine Rechtsmittelbelehrung erfolgen muß; die Rechtsmittelfrist läuft dementsprechend nur, wenn die Partei hierüber belehrt ist; jedoch kann nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, das Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden.

Die Vorschriften über die **Parteifähigkeit** (§ 10) mußten im Hinblick auf die Aufnahme des Beschlußverfahrens in das Gesetz ergänzt werden; demgemäß sind neben den Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie den Zusammenschlüssen solcher Verbände auch die nach dem BetrVG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen im einzelnen Falle beteiligten Personen und Stellen „Beteiligte“, soweit die Tariffähigkeit einer Vereinigung zu entscheiden ist, auch die beteiligten Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern sowie die zuständigen obersten Arbeitsbehörden (Näheres vgl. § 97).

In der Frage der **Prozeßvertretung** (§ 11) ergaben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Aus-

(A) (Even)

schuß für Arbeit und dem Rechtsausschuß. Da der Rechtsausschuß die unbeschränkte Zulassung der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten wünschte, bemühte sich der Ausschuß für Arbeit um einen Kompromiß, durch den einerseits das Rechtsschutzbedürfnis der Parteien gewahrt werden, andererseits jedoch die unbeschränkte Zulassung der Rechtsanwälte, gegen die im Hinblick auf die gewünschte Unmittelbarkeit und persönliche Atmosphäre des Verfahrens wesentliche Bedenken bestanden, vermieden werden sollte. Demgemäß können die Parteien vor den Arbeitsgerichten den Rechtsstreit selbst führen oder sich durch Verbandsvertreter vertreten lassen. Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind zwar grundsätzlich ausgeschlossen, das Arbeitsgericht kann jedoch in solchen Fällen, in denen die Wahrung der Rechte der Parteien dies notwendig erscheinen läßt, Rechtsanwälte oder Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte zulassen.

Im übrigen bestand hinsichtlich der Prozeßvertretung vor den **Landesarbeitsgerichten** und dem **Bundesarbeitsgericht** Übereinstimmung zwischen den Ausschüssen. Um in denjenigen Fällen, in denen eine Partei zulässigerweise durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, auch der anderen Partei eine gleichwertige Prozeßvertretung zu garantieren, bestimmt der neueingefügte § 11 a, über dessen Fassung Übereinstimmung zwischen den beteiligten Ausschüssen besteht, daß einer armen Partei, die nicht durch einen Verbandsvertreter vertreten werden kann, auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, wenn die Gegenpartei einen Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. Die Partei ist auf dieses Antragsrecht hinzuweisen. Die Beiordnung eines Anwalts kann jedoch unterbleiben, wenn sie aus besonderen Gründen nicht erforderlich, insbesondere wenn die Rechtsverfolgung mutwillig ist.

(B)

Bezüglich der Vorschriften über **Gebühren und Auslagen** (§ 12) besteht grundsätzlich Übereinstimmung zwischen den beteiligten Ausschüssen, jedoch wünscht der Rechtsausschuß, daß für die Wertberechnung von Klagen, die das Bestehen oder Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses eines leitenden Angestellten zum Gegenstand haben, nicht die auch im Regierungsentwurf aus sozialen Gründen vorgesehene Streitwertbemessung maßgebend sein soll.

Der Ausschuß für Arbeit konnte sich diesem Standpunkt nicht anschließen, da er eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Kategorien von Arbeitnehmern nicht für gerechtfertigt hält.

II. Teil

Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen

Hinsichtlich des Aufbaus der Gerichte für Arbeitssachen (Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und Bundesarbeitsgericht) besteht grundsätzlich Übereinstimmung zwischen den beiden beteiligten Ausschüssen. Unterschiedlichkeiten der Auffassungen bestehen jedoch zunächst hinsichtlich der **Behördenzuständigkeiten**. Während der Ausschuß für Arbeit es für erforderlich hält, die Federführung bei der für das materielle Arbeitsrecht zuständigen obersten Arbeitsbehörde eindeutig festzulegen, ohne jedoch eine Mitwirkung durch die Landesjustizverwaltung in der Form des Bench-

mens auszuschalten, wünscht der Rechtsausschuß die Federführung der Landesjustizverwaltung, die im Einvernehmen mit der obersten Arbeitsbehörde ausgeübt werden sollte. Der Rechtsausschuß führte für seine Auffassung an, daß das Arbeitsrecht ein Teil des Zivilrechts sei und eine Verbindung der ordentlichen mit der Arbeitsgerichtsbarkeit durch die Einheit der betreuenden Verwaltung für beide Seiten fruchtbar sein würde. Demgegenüber glaubte der Ausschuß für Arbeit, an seiner oben dargestellten Auffassung festhalten zu müssen, da es ein allgemeiner Grundsatz ist, daß Sondergerichtsbarkeiten verwaltungsmäßig durch die für das materielle Recht zuständige Behörde betreut werden, wie sich aus dem Beispiel der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ergibt; ferner sei zu beachten, daß die Arbeitsverwaltung ihrer Funktion nach bedeutend stärkere Verbindungen zu den Sozialpartnern hat als die Justizverwaltung, so daß die Vertrauensgrundlage der Gerichte für Arbeitssachen durch die vom Ausschuß für Arbeit vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung verstärkt wird. Auch der Regierungsentwurf sah die Federführung der Arbeitsverwaltung vor, allerdings sollte die Justizverwaltung durch Einvernehmen bei den Maßnahmen der federführenden Verwaltung beteiligt sein. Hiergegen jedoch bestanden praktische Bedenken, da das Tätigwerden von 2 Behörden im Wege des Einvernehmens häufig zu Verzögerungen und zu Verwischungen der eigentlichen Zuständigkeit führen kann. Der Ausschuß für Arbeit ist in seiner Mehrheit der Ansicht, daß die Beteiligung der Landesjustizverwaltung im Wege des Benehmens durchaus ausreicht, um Anregungen und Vorschläge das notwendige Gewicht zu geben. Demgemäß ersetzt die Fassung des Ausschusses für Arbeit in den §§ 7 Abs. 1, 14 Abs. 1 u. 2, 15 Abs. 1 u. 2, 33, 34 Abs. 1 u. 2, 35 Abs. 3, 40 Abs. 2, 41 Abs. 3 jeweils die Worte: „Im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung“ durch die Worte: „Im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung“. Diese Formulierung entspricht den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 7. Dezember 1951 (vgl. Drucks. 3516 Anl. 2).

Eine weitere, mehr redaktionelle Meinungsverschiedenheit besteht bezüglich der **Bezeichnung der nichtberufsrichterlichen Mitglieder der Kammern und Senate** der Gerichte für Arbeitssachen. Während der Ausschuß für Arbeit der Ansicht war, daß entsprechend der Regierungsvorlage diese Personen zum Zwecke einer Heraushebung ihrer richterlichen Stellung durchweg im Gesetz als „Arbeitsrichter“, „Landesarbeitsrichter“ oder „Bundesarbeitsrichter“ bezeichnet werden sollten, wünscht der Rechtsausschuß, daß in sämtlichen Vorschriften einfach von „Beisitzern“ gesprochen werden sollte.

Weitere grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschuß für Arbeit und Rechtsausschuß bestehen bezüglich der **Voraussetzungen für das Richteramt in der 1. Instanz**. Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, daß nur solche Personen zu Vorsitzenden ernannt werden sollen, die die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzen. Demgegenüber hält es der Ausschuß für Arbeit für vertretbar, auch solche Personen zu Vorsitzenden zu ernennen, die sich durch längere, mindestens 5jährige Tätigkeit in der Beratung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten und in der Vertretung vor Arbeitsgerichten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht erworben haben. Auch die Frage, ob die Vorsitzenden der 1. Instanz stets sogleich als Richter auf

(Even)

- (A) Lebenszeit ernannt werden sollen, ist Gegenstand unterschiedlicher Auffassungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Arbeit. Der Ausschuß für Arbeit hält es für erforderlich, die Möglichkeit zu geben, die Vorsitzenden zunächst für mindestens ein, höchstens jedoch für drei Jahre, als Richter auf Zeit zu bestellen, während nach Ablauf dieser Frist eine Weiterverwendung nur unter Bestellung auf Lebenszeit erfolgen darf. Diese Regelung stimmt mit dem Regierungsentwurf überein.

Die Vorschriften über die **Bestellung der Beisitzer** aus Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und die **Geschäftsverteilung** entsprechen im wesentlichen dem Regierungsentwurf. Das gleiche gilt für die Vorschriften über die Errichtung, Besetzung und die Geschäftsverteilung der **Landesarbeitsgerichte**.

Bezüglich des **Bundesarbeitsgerichts** weicht die Ausschlußfassung lediglich in § 45 wesentlich von der des Regierungsentwurfs ab. Während der Regierungsentwurf die Entscheidung der Vereinigten Senate bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten des Bundesarbeitsgerichts vorsah, legt die Ausschlußfassung die Bildung eines **Großen Senats** fest, der aus dem Präsidenten, dem dienstältesten Senatspräsidenten, 4 Bundesrichtern und je 2 Bundesarbeitsrichtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besteht. Dieser Große Senat entspricht dem beim Bundesgerichtshof nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden Großen Senat.

III. Teil

Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

(B) I. Abschnitt: Urteilsverfahren

Die Vorschriften über das **Urteilsverfahren** (§§ 46 bis 79) weichen nur in folgenden Punkten wesentlich von der Regierungsvorlage ab: Während nach § 58 Abs. 2 der Regierungsvorlage Zeugen und Sachverständige nur dann beeidigt werden sollen, wenn die Kammer dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet, also die Beeidigung vor dem Arbeitsgericht stets mit dem Odium der Unglaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen belastet wäre, sieht die entsprechende Vorschrift in der Ausschlußfassung vor, daß Zeugen und Sachverständige nur dann zu beeiden sind, wenn die Kammer dies im Hinblick auf die Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet.

In Übereinstimmung mit dem seitherigen Rechtszustand und der Regierungsvorlage sieht die Ausschlußfassung vor, daß die **Berufung** stattfindet, wenn der vom Arbeitsgericht festzusetzende Wert des Streitgegenstandes die Höhe von 300,— DM erreicht oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache zugelassen hat. Neben den in § 61 Abs. 3 der Regierungsvorlage aufgeführten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen das Arbeitsgericht die Berufung zulassen soll, sieht § 61 Abs. 3 Satz 2 der Ausschlußfassung vor, daß die Berufung auch dann zugelassen werden soll, wenn das Urteil des Arbeitsgerichts von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landesarbeitsgerichts abweicht.

Eingehender Erörterungen bedurfte die Festlegung der **Revisionsfähigkeit** von landesarbeitsgerichtlichen Urteilen. Nach eingehenden Beratungen verständigten sich die beteiligten Ausschüsse

darauf, die Revision in folgenden Fällen stattfinden zu lassen: (C)

- a) Das Landesarbeitsgericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache zugelassen (§ 69 Abs. 3). Das Landesarbeitsgericht muß die Zulassung aussprechen, wenn es von einer ihm bekannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine solche nicht ergangen ist, von einer ihm bekannten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweichen will.
- b) Die Revision kann unmittelbar, d. h. ohne Zulassung, eingelegt werden, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine solche nicht ergangen ist, eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.
- c) Ohne Zulassung findet die Revision ferner statt, wenn der festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit jeweils geltende Revisionsgrenze (zur Zeit 6000 DM) erreicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche der Beschwerdegegenstand diese Revisionsgrenze nicht erreicht.

Während der Regierungsentwurf eine **Sprungrevision** im Gegensatz zu § 76 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 nicht mehr vorsah, legt die Ausschlußfassung in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß fest, daß die Sprungrevision in Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder tariffähigen Parteien gem. § 2 Abs. 1 stattfinden kann, wenn entweder der Bundesminister für Arbeit die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Bundesarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklärt hat oder wenn nach dem Streitwert gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre und der Gegner einwilligt. Das Verfahren ist dem § 566 a der ZPO nachgebildet. (D)

II. Abschnitt: Beschlußverfahren

Die Vorschriften über das Beschlußverfahren sind mit folgenden Abweichungen den entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 nachgebildet.

Das Verfahren ist grundsätzlich öffentlich, in der 1. und 2. Instanz mündlich, jedoch kann die Kammer einem Beteiligten die schriftliche Äußerung gestatten (§ 83 Abs. 1 Satz 2). Während die Beschlüsse der Gerichte für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 nach herrschender Lehre nicht vollstreckbar waren, bestimmt die Ausschlußfassung, daß aus rechtskräftigen Beschlüssen, durch die einem Beteiligten eine Verpflichtung auferlegt wird, die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des 8. Buches der ZPO stattfindet, mit der Maßgabe, daß der nach dem Beschluß Verpflichtete als Schuldner, derjenige, der die Erfüllung auf Grund des Beschlusses verlangen kann, als Gläubiger gilt (§ 85). Ferner ist festgelegt, daß, soweit die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängt, ob Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu wählen sind, das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung des arbeitsgericht-

(Even)

lichen Beschlußverfahren auszusetzen hat; in diesem Beschlußverfahren sind auch die Parteien des ausgesetzten Rechtsstreits antragsberechtigt (§ 86).

Während das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 eine 2. Tatsacheninstanz (Beschwerdeinstanz) nicht vorsah, regelt die Ausschlußfassung in Übereinstimmung mit § 83 des Betriebsverfassungsgesetzes die Einschaltung einer Beschwerdeinstanz, die berufsähnlichen Charakter hat. Dies rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß die Streitigkeiten nach der Betriebsverfassung gerade in tatsächlicher Beziehung häufig einer eingehenden Untersuchung bedürfen. Das Beschwerdeverfahren entspricht weitgehend den im Betriebsverfassungsgesetz vorläufig festgelegten Grundsätzen. Gegen die im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschlüsse findet die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn das Landesarbeitsgericht diese (revisionsartige) Rechtsbeschwerde wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat oder wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Rechtsbeschwerde nach dem Streitwert erscheint nicht möglich, da ein Streitwert in diesem gebührenfreien Verfahren nicht festgesetzt wird. Im übrigen entspricht das Rechtsbeschwerdeverfahren weitgehend den Vorschriften der §§ 85—89 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926.

Sondervorschriften innerhalb des Beschlußverfahrens gelten für die Entscheidung über die Tariffähigkeit einer Vereinigung. Dieses Verfahren ist einzuleiten auf Antrag einer räumlich oder sachlich zuständigen Vereinigung von Arbeitnehmern oder von Arbeitgebern oder der obersten Behörden des Bundes bzw. der obersten Behörden des Landes, auf dessen Gebiet sich die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt. Die Rechtsbeschwerde ist auch ohne Zulassung durch das Landesarbeitsgericht unbeschränkt zulässig, da solche Entscheidungen regelmäßig von erheblicher Bedeutung für das Arbeitsleben sein werden. Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht nur dann statt, wenn ein Beteiligter wegen unrichtiger Angaben oder Aussagen bestraft worden ist, sondern auch, wenn sich herausstellt, daß die Entscheidung darauf beruhte, daß ein Beteiligter absichtlich unrichtige Angaben oder Aussagen gemacht hat. Ferner ist, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits davon abhängt, ob die Tariffähigkeit einer Vereinigung gegeben ist, das Verfahren auszusetzen und den Parteien anheimzugeben, ein Beschlußverfahren vor dem Arbeitsgericht gem. § 2 Abs. 1 durchzuführen. Die Parteien des ausgesetzten Rechtsstreits sind in diesem Beschlußverfahren antragsberechtigt.

Die §§ 98—100 regeln das Verfahren in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3, in denen nicht die Kammern, sondern der Vorsitzende des Arbeitsgerichts bzw. der Präsident des Landesarbeitsgerichts tätig wird. Abgesehen von dieser Unterschiedlichkeit entspricht das Verfahren den allgemeinen Vorschriften über das Beschlußverfahren mit der Maßgabe, daß der Präsident des Landesarbeitsgerichts in letzter Instanz entscheidet.

IV. Teil

Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten

Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 und die Regierungsvorlage regeln den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag, Gütevertrag

und Schiedsgutachtenvertrag. Nach eingehenden (C) Beratungen entschloß sich der Ausschuß für Arbeit in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß, die Vorschriften über den Güte- und Schiedsgutachtenvertrag völlig zu streichen, da diese in der Praxis häufig zu einer Verzögerung des Verfahrens führen und eine unerwünschte Beeinträchtigung der staatlichen Gerichtsbarkeit durch Parteivereinbarungen, die nicht mit den gleichen rechtlichen Garantien versehen sind, zur Folge haben könnten. Die Vorschriften über den Schiedsvertrag wurden zwar beibehalten, jedoch wesentlich eingeschränkt. Der Schiedsvertrag soll zukünftig nur in folgenden Fällen zulässig sein:

- a) für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
- b) für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen tarifgebundener Personen, sofern die Tarifvertragsparteien im Tarifvertrag eine ausdrückliche Schiedsabrede getroffen haben und der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags überwiegend Bühnenkünstler, Filmschaffende, Artisten oder nach § 481 HGB zur Schiffsbesatzung gehörende Personen umfaßt.

Diesen Personengruppen mußte die Möglichkeit eines Schiedsvertrages auch für die Zukunft zugestanden werden, weil die Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses eine sachkundige Entscheidung des Arbeitsgerichts erschweren würde. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Schiffsbesatzung.

V. Teil

(D)

Übergangs- und Schlußvorschriften

Die Schlußvorschriften stimmen im wesentlichen mit denen des Regierungsentwurfs überein. Jedoch ist zu erwähnen, daß im Hinblick auf den in § 2 Nr. 4 und § 2 Abs. 2 und 3 festgelegten Zuständigkeitsbereich und die Neuregelung des Beschlußverfahrens die §§ 82 und 83 des Betriebsverfassungsgesetzes durch den § 120 des vorliegenden Gesetzes geändert werden müssen. Ferner wurde die Sondervorschrift über die Altersgrenze der Bundesrichter (vgl. § 118) dahin geändert, daß Bundesrichter auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres entgegen den Vorschriften des § 68 des Deutschen Beamtengesetzes bis zum 31. Dezember 1956 im Amt bleiben können. Diese Änderung ergibt sich aus der Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzentwurfs.

Während der Regierungsentwurf in § 113 vorsah, daß die Länder auch nach Inkrafttreten des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes Revisionsgerichte bilden können, haben die Ausschüsse diese Vorschrift gestrichen, um keinen Anreiz für eine weitere Zersplitterung der Rechtsprechung zu geben, zumal das Arbeitsrecht in zunehmendem Maße bundeseinheitlich geregelt wird. Soweit allerdings bei Inkrafttreten des Gesetzes Streitigkeiten bei den obersten Arbeitsgerichten der Länder anhängig sind, bleiben diese Gerichte zuständig.

Bonn, den 3. Juni 1953

Even

Berichterstatter

(A)

(C)

Namentliche Abstimmungen

1. über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur dritten Beratung des Entwurfs eines **Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes** (Umdruck Nr. 938 Ziffer 4),
2. über den Änderungsantrag der Abg. Dr. Laforet, Dr. Wahl, Dr. Schneider, Frau Dr. Ilk, Ewers, Schuster, Dr. Jaeger (Bayern) und Genossen zu **§ 18 des Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes** (Umdruck Nr. 953 Ziffer 4).

Name	Abstimmung		Name	Abstimmung	
	1.	2.		1.	2.
CDU/CSU					
Dr. Adenauer	—	—	Dr. Henle	entschuld.	entschuld.
Albers	Nein	Nein	Hilbert	Nein	Ja
Arndgen	Nein	Nein	Jofler	Nein	Nein
Dr. Bartram (Schleswig-Holstein)	Nein	Nein	Hohl	Nein	Nein
Bauereisen	Ja	Ja	Hoogen	Nein	Ja
Bauknecht	Nein	Ja	Hoppe	Nein	Nein
Dr. Baur (Württemberg)	Nein	Ja	Dr. Horlacher	Nein	Nein
Bausch	Nein	Nein	Horn	Nein	Nein
Becker (Pirmasens)	Nein	Nein	Huth	Nein	entschuld.
Blank (Dortmund)	—	—	Dr. Jaeger (Bayern)	Ja	Ja
Frau Brauksiepe	entschuld.	entschuld.	Junglas	—	Nein
Dr. von Brentano	Nein	entschuld.	Kahn	Ja	entschuld.
Brese	Nein	Ja	Kaiser	Nein	Nein
Frau Dr. Brökelschen	Nein	Nein	Karpf	Nein	Nein
(B) Dr. Brönner	Nein	Ja	Dr. Kather	Nein	Ja
Brookmann	Nein	entschuld.	Kemmer	Nein	Nein
Dr. Bucerius	Nein	—	Kemper	Nein	Ja
Frau Dietz	Nein	Ja	Kern	Nein	Nein
Donhauser	—	—	Kiesinger	Nein	Ja
Dr. Dresbach	Nein	Ja	Dr. Kleindinst	Nein	Ja
Eckstein	Nein	Ja	Dr. Köhler	Nein	Nein
Dr. Edert	Nein	entschuld.	Dr. Kopf	Nein	Ja
Dr. Ehlers	Nein	Nein	Kühling	Nein	Nein
Ehren	Nein	entschuld.	Kuntscher	Nein	Nein
Eplée	Nein	enthalten	Kunze	Nein	—
Dr. Erhard	—	—	Dr. Laforet	Nein	Ja
Etzenbach	entschuld.	entschuld.	Dr. Dr. h. c. Lehr	—	—
Even	Nein	Nein	Leibfried	Nein	Nein
Feldmann	Ja	Nein	Lenz	Ja	—
Dr. Fink	Nein	Ja	Leonhard	Nein	Nein
Dr. Frey	Nein	Ja	Lücke	Nein	Nein
Fuchs	Nein	Ja	Majonica	Nein	Ja
Dr. Freiherr von Fürstenberg	Nein	Ja	Massoth	Nein	Nein
Fürst Fugger von Glött	Ja	Ja	Mayer (Rheinland-Pfalz)	entschuld.	entschuld.
Funk	Ja	Nein	Mehs	Nein	Nein
Gengler	Nein	Nein	Mensing	Nein	enthalten
Gerns	Nein	entschuld.	Morgenthaler	Nein	Nein
Dr. Gerstenmaier	Nein	entschuld.	Muckermann	Nein	Nein
Gibbert	Nein	Ja	Mühlenberg	Nein	Nein
Giencke	Nein	Nein	Dr. Dr. Müller (Bonn)	Nein	Nein
Dr. Glasmeyer	Nein	Nein	Müller-Hermann	Nein	Nein
Glüsing	entschuld.	entschuld.	Naegel	Nein	Ja
Gockeln	entschuld.	entschuld.	Neber	Nein	Nein
Dr. Götz	Nein	Ja	Nellen	Nein	Nein
Frau Dr. Gröwel	—	—	Neuburger	—	—
Günther	Nein	Ja	Nickl	Nein	Ja
Hagge	Nein	entschuld.	Frau Niggemeyer	Nein	Nein
Dr. Handschumacher	entschuld.	entschuld.	Dr. Niklas	—	—
Frau Heiler	Nein	Nein	Dr. Oesterle	Ja	Ja
Heix	Nein	Nein	Oetzel	Nein	Ja
			Dr. Orth	entschuld.	entschuld.
			Pelster	Nein	Nein

(D)

(A) Name	Abstimmung		Name	Abstimmung		(C)
	1.	2.		1.	2.	
Pfender	Ja	Nein	Brünen	Ja	Nein	
Dr. Pferdmeiges	Nein	Ja	Cramer	Ja	Nein	
Frau Dr. Probst	Nein	Nein	Dannebom	Ja	Nein	
Dr. Pünder	Nein	Nein	Diel	Ja	Nein	
Raestrup	entschuld.	entschuld.	Frau Döhring	Ja	Nein	
Rahn	enthalt.	Ja	Eichler	Ja	Nein	
Frau Dr. Rehling	Nein	Nein	Ekstrand	Ja	Nein	
Frau Rösch	Nein	Nein	Erler	Ja	Nein	
Rümmele	Nein	Nein	Faller	Ja	Nein	
Sabel	Nein	Nein	Franke	Ja	Nein	
Schäffer	—	—	Freidhof	Ja	Nein	
Scharnberg	Nein	Ja	Freitag	entschuld.	entschuld.	
Dr. Schatz	Nein	Ja	Geritzmann	Ja	Nein	
Schill	krank	krank	Gleisner	Ja	Nein	
Schmitt (Mainz)	Nein	—	Görlinger	Ja	Nein	
Schmitz	Nein	Ja	Graf	Ja	Nein	
Schmücker	Ja	Ja	Dr. Greve	Ja	enthalt.	
Dr. Schröder (Düsseldorf)	Nein	Ja	Dr. Gülich	Ja	Nein	
Schüttler	Nein	Nein	Happe	Ja	Nein	
Schütz	Nein	Nein	Heiland	Ja	Nein	
Schuler	Nein	Ja	Hennig	Ja	entschuld.	
Schulze-Pellengahr	Nein	Nein	Henßler	krank	krank	
Dr. Semler	—	—	Herrmann	Ja	Nein	
Dr. Serres	Nein	Nein	Höcker	Ja	Nein	
Siebel	Nein	Ja	Höhne	Ja	Nein	
Dr. Solleder	Nein	Ja	Frau Dr. Hubert	Ja	Nein	
Spies	Nein	Ja	Imig	Ja	Nein	
Graf von Spreiti	Nein	Nein	Jacobi	entschuld.	entschuld.	
Stauch	Nein	Nein	Jacobs	Ja	Nein	
Frau Dr. Steinbiß	entschuld.	entschuld.	Jahn	Ja	Nein	
Storch	Nein	Nein	Kalbfell	krank	krank	
(B) Strauß	Nein	enthalt.	Kalbitzer	Ja	Nein	(D)
Struve	Nein	entschuld.	Frau Keilhack	Ja	Nein	
Stücklen	Nein	Ja	Keuning	entschuld.	entschuld.	
Dr. Vogel	Nein	entschuld.	Kinat	Ja	Nein	
Wacker	Nein	Ja	Frau Kipp-Kaule	Ja	Nein	
Wackerzapp	Nein	Ja	Dr. Koch	Ja	Nein	
Dr. Wahl	Nein	Ja	Frau Korpeter	Ja	Nein	
Frau Dr. Weber (Essen)	Nein	Ja	Frau Krahnstöver	krank	krank	
Dr. Weber (Koblenz)	Nein	Ja	Dr. Kreyszig	Ja	Nein	
Dr. Weiß	Nein	Ja	Kriedemann	Ja	Nein	
Winkelheide	Nein	Nein	Kurlbaum	Ja	Nein	
Wittmann	Nein	Ja	Lange	Ja	Nein	
Dr. Wuermeling	Nein	—	Lausen	entschuld.	entschuld.	
SPD			Frau Lockmann	Ja	Nein	
Frau Albertz	Ja	Nein	Ludwig	Ja	Nein	
Frau Albrecht	Ja	Nein	Dr. Luetkens	Ja	Nein	
Altmaier	Ja	Nein	Maier (Freiburg)	Ja	Nein	
Frau Ansorge	Ja	Nein	Marx	Ja	Nein	
Dr. Arndt	Ja	enthalt.	Matzner	Ja	Nein	
Arnholz	Ja	Nein	Meitmann	Ja	Nein	
Dr. Baade	Ja	Nein	Mellies	Ja	Nein	
Dr. Bärsch	Ja	Nein	Dr. Menzel	Ja	Nein	
Baur (Augsburg)	Ja	Nein	Merten	Ja	entschuld.	
Bazille	Ja	entschuld.	Mertins	Ja	Nein	
Behrisch	Ja	Nein	Meyer (Hagen)	Ja	Nein	
Bergmann	Ja	Nein	Meyer (Bremen)	Ja	Nein	
Dr. Bergstraeßer	Ja	—	Frau Meyer-Laule	Ja	Nein	
Berlin	Ja	Nein	Mißmahl	Ja	Nein	
Bettgenhäuser	Ja	Nein	Dr. Mommer	Ja	Nein	
Bielig	Ja	Nein	Moosdorf	Ja	Nein	
Birkelbach	Ja	Nein	Dr. Mücke	Ja	Nein	
Blachstein	Ja	Nein	Müller (Hessen)	entschuld.	entschuld.	
Dr. Bleiß	Ja	Nein	Müller (Worms)	Ja	Nein	
Böhm	entschuld.	entschuld.	Frau Nadig	Ja	Nein	
Dr. Brill	Ja	—	Dr. Nölting	Ja	Nein	
Bromme	Ja	entschuld.	Nowack (Harburg)	Ja	Nein	
			Odenthal	krank	krank	

(A)	Name		Abstimmung		Name	Abstimmung		(C)
	1.	2.	1.	2.		1.	2.	
	Ohlig	Ja	Nein		Kühn	Nein	Ja	
	Ollenhauer	Ja	Nein		Dr. Leuze	Nein	Ja	
	Paul (Württemberg)	Ja	Nein		Dr. Luchtenberg	Nein	Ja	
	Peters	Ja	Nein		Margulies	Ja	—	
	Pohle	Ja	Nein		Mauk	Nein	Ja	
	Dr. Preller	Ja	Nein		Dr. Mende	Nein	Ja	
	Priebe	Ja	Nein		Dr. Miessner	enthalten	Ja	
	Reitzner	Ja	Nein		Neumayer	—	—	
	Richter (Frankfurt)	Ja	Nein		Dr. Dr. Nöll von der Nahmer	—	—	
	Ritzel	Ja	Nein		Onnen	Nein	Ja	
	Ruhnke	Ja	—		Dr. Pfeleiderer	Nein	—	
	Runge	Ja	Nein		Dr. Preiß	Nein	Ja	
	Sander	Ja	Nein		Dr. Preusker	Nein	Ja	
	Sassnick	Ja	Nein		Rademacher	enthalten	Ja	
	Frau Schanzenbach	Ja	Nein		Rath	Nein	Ja	
	Dr. Schmid (Tübingen)	entschuld.	entschuld.		Revenstorff	Nein	—	
	Dr. Schmidt (Niedersachsen)	Ja	Nein		Dr. Schäfer	Nein	Ja	
	Dr. Schöne	Ja	Nein		Dr. Schneider	Nein	Ja	
	Schoettle	Ja	Nein		Stahl	Nein	Ja	
	Segitz	Ja	Nein		Stegner	Nein	Ja	
	Seuffert	Ja	Nein		Dr. Trischler	Nein	Ja	
	Stech	Ja	Nein		de Vries	Nein	Ja	
	Steinhörster	Ja	Nein		Dr. Wellhausen	Nein	Ja	
	Stierle	Ja	Nein		Wirths	Nein	Ja	
	Striebeck	Ja	Nein					
	Frau Strobel	Ja	Nein		DP			
	Temmen	Ja	Nein		Ahrens	Nein	Ja	
	Tenhagen	Ja	Nein		Eickhoff	Nein	Ja	
	Troppenz	Ja	Nein		Ewers	Nein	Ja	
	Dr. Veit	Ja	Nein		Farke	Nein	Ja	
	Wagner	Ja	enthalten		Dr. Fricke	Nein	Ja	
	Wehner	Ja	Nein		Hellwege	—	—	
(B)	Wehr	Ja	Nein		Jaffé	Nein	Ja	(D)
	Weinhold	Ja	Nein		Frau Kalinke	—	—	
	Welke	Ja	Nein		Kuhleemann	entschuld.	entschuld.	
	Weltner	Ja	Nein		Dr. Leuchtgens	Nein	Ja	
	Dr. Wenzel	Ja	Nein		Löfflad	Nein	Ja	
	Winter	Ja	Nein		Matthes	Nein	Ja	
	Wönner	Ja	Nein		Dr. von Merkatz	—	Ja	
	Zühlke	Ja	Nein		Schuster	Nein	Ja	
					Dr. Seebohm	—	—	
	FDP				Tobaben	Nein	Ja	
	Dr. Atzenroth	Nein	—		Walter	—	—	
	Dr. Becker (Hersfeld)	Nein	Ja		Wittenburg	Nein	Ja	
	Dr. Blank (Oberhausen)	Nein	—		Dr. Woltge	Nein	Ja	
	Blücher	—	—		Dr. Zawadil	Nein	Ja	
	Dannemann	Nein	Ja		FU			
	Dr. Dehler	Nein	Ja		Freiherr von Aretin	Nein	Ja	
	Dirscherl	Nein	—		Dr. Bertram (Soest)	Ja	Ja	
	Eberhard	Nein	Ja		Dr. Besold	Ja	Ja	
	Euler	Nein	—		Clausen	Ja	Nein	
	Fassbender	entschuld.	entschuld.		Dr. Decker	Ja	Ja	
	Dr. Friedrich	—	Ja		Determann	Ja	Nein	
	Frühwald	Nein	Ja		Eichner	Ja	Ja	
	Funcke	Nein	Ja		Hoffmann (Lindlar)	Ja	Nein	
	Gaul	Nein	Ja		Lampl	Ja	Ja	
	Dr. von Golitschek	Nein	Ja		Maerkl	Ja	entschuld.	
	Grundmann	Ja	Nein		Mayerhofer	Ja	—	
	Dr. Hammer	Nein	Ja		Dr. Meitingner	Ja	Ja	
	Dr. Hasemann	entschuld.	Ja		Pannenbecker	krank	krank	
	Dr. Hoffmann (Lübeck)	Nein	Ja		Parzinger	Ja	entschuld.	
	Dr. Hoffmann (Schönau)	Ja	Ja		Dr. Reismann	Ja	Ja	
	Frau Hütter	Ja	Ja		Ribbeheger	Ja	Nein	
	Frau Dr. Ilk	Nein	Ja		Volkholz	entschuld.	entschuld.	
	Jaeger (Essen)	entschuld.	entschuld.		Wartner	Ja	Ja	
	Juncker	Nein	Ja		Willenberg	Ja	Nein	
	Dr. Kneipp	Nein	Ja					

Name	Abstimmung		Name	Abstimmung	
	1.	2.		1.	2.
KPD			Loritz	entschuld.	entschuld.
Agatz	Ja	—	Reindl	enthalt.	Nein
Fisch	entschuld.	entschuld.	Fraktionslos		
Gundelach	Ja	Nein	Frau Arnold	Ja	Nein
Harig	Ja	—	Aumer	krank	krank
Kohl (Stuttgart)	Ja	Nein	Bahlburg	Nein	Nein
Müller (Frankfurt)	Ja	Nein	Frau Bieganowski	enthalt.	Nein
Niebergall	Ja	Nein	Bodensteiner	Ja	Nein
Niebes	Ja	Nein	Dr. Etzel (Bamberg)	Ja	Nein
Paul (Düsseldorf)	Ja	—	Freudenberg	Ja	Ja
Reimann	Ja	—	Fröhlich	Ja	Ja
Renner	—	—	Frommhold	enthalt.	Ja
Rische	Ja	—	Frau Jaeger (Hannover)	enthalt.	Ja
Frau Strohbach	entschuld.	entschuld.	Dr. Keller	Ja	—
Frau Thiele	Ja	entschuld.	Müller (Hannover)	—	—
Gruppe WAV			Dr. Ott	Nein	Nein
Goetzendorff	enthalt.	Ja	Schmidt (Bayern)	Nein	Nein
Hedler	Ja	Nein	von Thadden	enthalt.	Ja
Langer	entschuld.	entschuld.	Tichi	krank	krank
			Wallner	Nein	Nein
			Frau Wessel	Ja	Nein

Zusammenstellung der Abstimmung

	Abstimmung	
	1.	2.
Abgegebene Stimmen	345	309
Davon:		
Ja	168	115
Nein	168	188
Stimmenthaltung	9	6
Zusammen wie oben	345	309

(B) (D)

Berliner Abgeordnete

Name	Abstimmung		Name	Abstimmung	
	1.	2.		1.	2.
CDU/CSU			Neumann	krank	krank
Dr. Friedensburg	Nein	Nein	Dr. Schellenberg	Ja	Nein
Dr. Krone	Nein	Nein	Frau Schroeder (Berlin)	Ja	Nein
Lemmer	entschuld.	entschuld.	Schröter (Berlin)	Ja	Nein
Frau Dr. Maxsein	—	—	Frau Wolff	Ja	Nein
Dr. Tillmanns	Nein	Nein	FDP		
SPD			Dr. Henn	Nein	Ja
Brandt	Ja	Nein	Hübner	Nein	Ja
Dr. Königswarter	Ja	Nein	Frau Dr. Mulert	Nein	enthalt.
Löbe	Ja	Nein	Dr. Reif	Nein	Ja
Neubauer	Ja	Nein	Dr. Will	Nein	Ja

Zusammenstellung der Abstimmung der Berliner Abgeordneten

	Abstimmung	
	1.	2.
Abgegebene Stimmen	16	16
Davon:		
Ja	8	4
Nein	8	11
Stimmenthaltung	—	1
Zusammen wie oben	16	16